

**V.
BERN: GERECHTIGKEITSGASSE**

1

AUGENSCHHEIN

Bern liegt auf einer Halbinsel, die durch den Verlauf der Aare gebildet wird. Der tiefe Einschnitt des Flusslaufs schafft ein natürliches Hindernis und eine dramatische Stadtansicht (Abb. 177). Berns Altstadt umfasst die gesamte Halbinsel und das auf Aareniveau gelegene Mattenquartier. Sie ist für ihre Laubengänge berühmt. Diese prägen das gesamte Altstadtbild und begleiten vor allem die drei Hauptgassenzüge in Ost-West-Richtung. Schon Berthold Friedrich Haller beschreibt 1794 ihre städtebauliche Wirkung: «Unter allen Häusern [...] gehen Arcaden oder bedeckte Gänge weg, in welchen man im Sommer vor den Strahlen der Sonne, und im Winter vor Schnee und Regen sicher ist. So gross die Bequemlichkeit dieser Arcaden, besonders für die Fussgänger, ist, so haben sie doch auch wiederum ihre Nachteile. Zuerst hindern sie, dass derjenige Theil des Hauses, der an der Erde liegt, [...] fast niemals von den Besitzern oder ihren Bedienten bewohnt werden kann, weil die Zimmer an der Erde zu niedrig oder doch zu dunkel sind. Die unthersten Theile der Häuser sind daher entweder an Handwerker, oder Krämer und Kaufleute vermietet, und wenn man also in den Arcaden, oder sogenannten Lauben, spazieren geht, so hat man an der einen Seite eine fast ununterbrochene Reihe von Buden, in welchen alle Arten von Waren verkauft werden. Ein anderer Nachtheil der Arcade ist dieser, dass die Schönheit der Häuser und der ganzen Stadt dadurch nicht wenig verliert. Wenn man nemlich durch die Lauben selbst geht, so erblickt man weder von den Häusern, unter welchen man sich befindet, noch von denen, welche gegenüber stehen, irgend einen angenehm in die Augen fallenden Theil, sondern an beyden Reihen der Häuser hinunter, so entdeckt man zwo Reihen von unförmigen Pfeilern, auf welchen die Häuser ruhen, und die gegen die Strasse zu nach unten gleichsam Auswüchse haben, oder viel dicker als oben werden. [...] Der Boden der Arcaden ist fast immer um einige Fuss über der Strasse erhaben, und vor jedem Hause sind deswegen mehrere Stufen, wodurch man ohne Umweg auf die Strasse kommen kann. An den Seiten dieser Stufen sind steinerne Bänke angelegt, auf welchen man fast in jeder Stunde des Tages ruhende oder auch arbeitende Personen sieht, die der freyen Luft geniessen, und sich durch die Beobachtung der Vorübergehenden oder Vorüberfahrenden zerstreuen. Uebrigens ist die Einrichtung und die Anlegung von Buden in derselben ein Rest morgenländischer Bauart, die zur Zeit der Kreuzzüge in mehreren Europäischen Städten nachgeahmt wurde.»⁹⁵⁴

Die Laubengänge sind in den Längsgassen fast durchgängig ausgebaut. Die Hochlauben befinden sich in der mittleren Gasse, der Gerechtigkeitsgasse, welche die Fortsetzung der Kramgasse gegen Osten bildet (Abb. 165). Die beidseitig vorhandenen Hochlauben kommen nur im östlichen Teil der Gerechtigkeitsgasse vor (Abb. 183, 187). In diesem Bereich nimmt das Gefälle der Gasse spürbar zu. Die Hochlauben beginnen auf Gassenniveau bei den Quergassen Antoniergässchen bzw. Oberes Gerechtigkeitsgässchen und enden bei Haus Nr. 26 (Nordseite) und Haus Nr. 9 (Südseite). Hier führt auf beiden Seiten eine Treppe auf das, um ein Geschoss tiefer liegende, Gassenniveau. Von dort bis zur Einmündung der Junkerngasse liegen die Laubengänge auf Gassenniveau. Die Mehrheit der Häuser im Bereich der Hochlaube hat einen direkten Zugang zur Gasse – bei breiteren Häusern liegen die Treppen parallel zur Gasse, bei schmalen quer dazu (Abb. 172, 173, 304).

Am unteren Ende der Gerechtigkeitsgasse führen heute zwei Wege über die Aare. Entweder man wählt den direkten Weg über die Nydegggasse zur hoch gelegenen Nydegggbrücke oder man geht den Nydeggstalden hinab zur Untertorbrücke auf Aareniveau (Abb. 179). Eine Stützmauer trennt den Nydeggstalden im oberen Bereich fast völlig von der Nydegggasse ab, sodass die Zufahrt nur eingeschränkt möglich ist (Abb. 179). An der Kreuzung Gerechtigkeitsgasse/Nydegggasse/Nydeggstalden/Junkerngasse stossen auf kleinem Raum sehr unterschiedliche Verhältnisse von Strassenniveau zu Haus aufeinander. Die Häuser Gerechtigkeitsgasse 2 bis 8 weisen keinen Laubengang auf. Die Hauseingänge Gerechtigkeitsgasse 8 und 6 liegen tiefer als das Gassenniveau (Abb. 308), ebenso die Laubengänge Junkerngasse 1 und 3 (Abb. 205). Das anschliessende Eckhaus zur Nydegggasse hat den Laubengang hingegen auf Gassenniveau. Die Häuser Nydeggstalden 32 bis 36 weisen eine Hochlaube auf (Abb. 204).

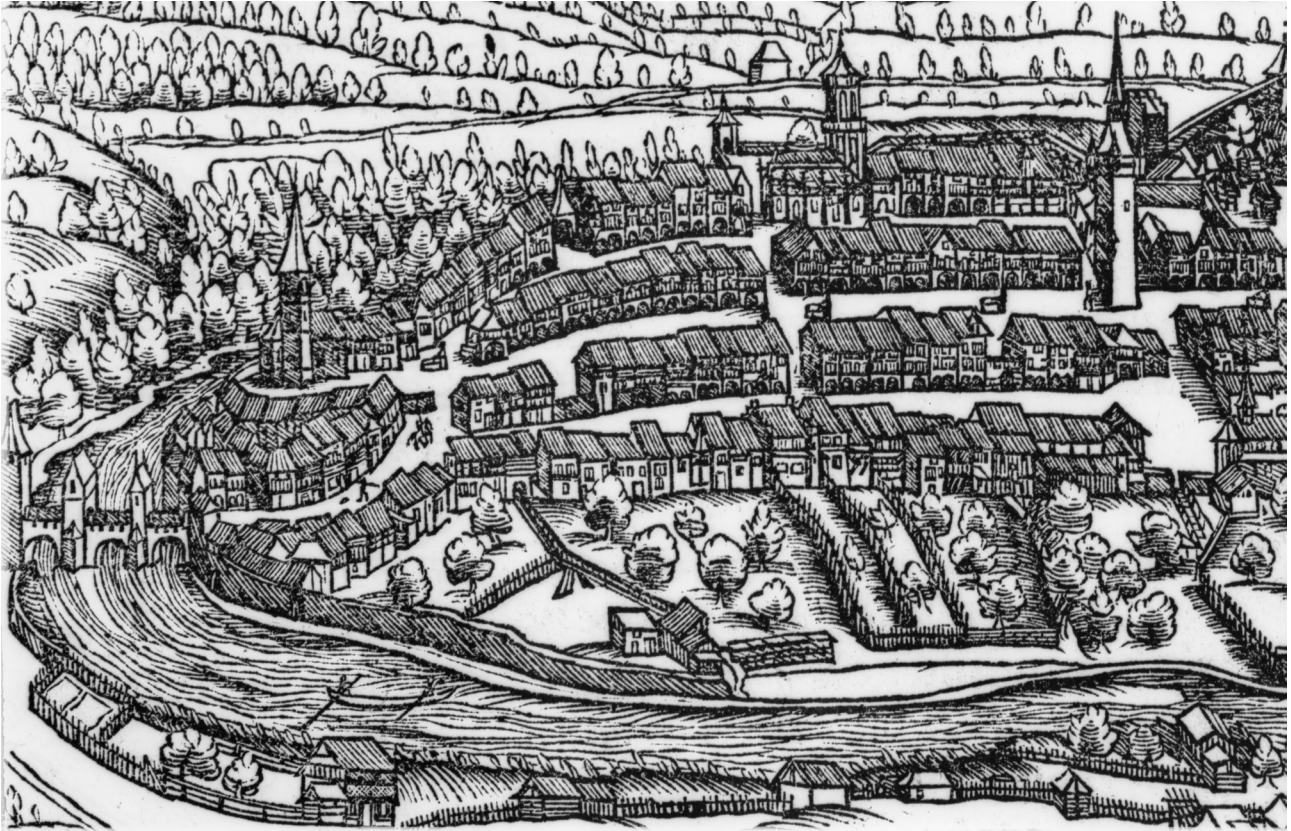
2

FORSCHUNGSSTAND

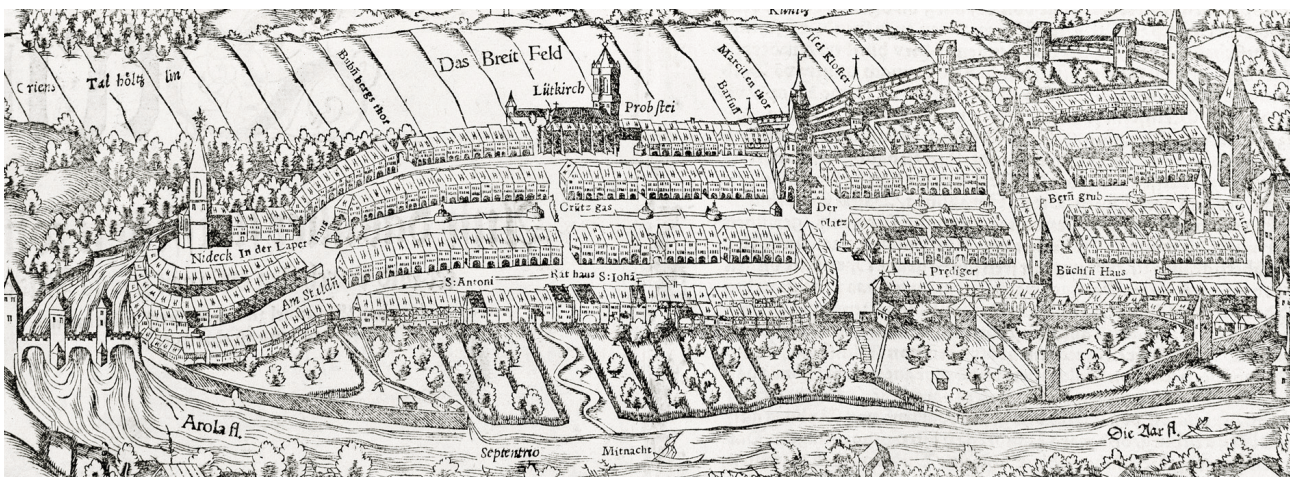
Die Untersuchung der Berner Hochlauben basiert auf den beiden ersten Bänden zu Bern⁹⁵⁵ in der Reihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» von Paul Hofer. Sie enthalten umfassende Darstellungen zu Stadtentwicklung und Baugeschichte sowie aufschlussreiche Quellenangaben zu Plan- und Archivmaterialien.

⁹⁵⁴ Haller 1794, 7–9.

⁹⁵⁵ KDM BE Stadt 1 1952; KDM BE Stadt 2 1959.



160 Bern, Blickrichtung gegen Süden, Chronik von Johannes Stumpf, Holzschnitt (Ausschnitt) von Hans Asper (zugeschrieben) um 1548.



161 Bern, «Cosmographey» von Sebastian Münster, Blickrichtung gegen Süden, Holzschnitt von Hans Rudolf Manuel (Ausschnitt) 1549.



162 Bern, Froschauer Wandkalender, Blickrichtung gegen Süden, Holzschnitt 1550.

Die Berner Altstadt ist seit 1983 Unesco-Weltkulturerbe.⁹⁵⁶ Paradoxerweise führt dieser Status nicht zu einer besonders guten Erforschung der Baugeschichte der einzelnen Häuser. Wie schon Armand Baeriswyl bedauernd feststellt, gibt es für Bern kein Häuserbuch.⁹⁵⁷ Weil die untere Altstadt als «Baudenkmal integral» geschützt ist⁹⁵⁸, existiert für die Gerechtigkeitsgasse kein Bauinventar.⁹⁵⁹ Baugeschichtliche Erkenntnisse beschränken sich mehrheitlich auf die zum Teil summarischen Beschreibungen bei Hofer, die von 1959 stammen.⁹⁶⁰ Eine Darstellung der Baugeschichte der Einzelhäuser fehlt völlig. Ergänzungen liefern noch ältere Publikationen: Beschreibungen zu einzelnen Bauten finden sich in «Bürgerhaus der Schweiz, Band 11»⁹⁶¹ und in zwei weiteren Untersuchungen von Heinrich Türler zur Gerechtigkeitsgasse aus den Jahren 1898 und 1899.⁹⁶² Vereinzelt liefern auch die sechs Bände von Eduard von Rodt zur Stadtgeschichte von Bern.⁹⁶³ Der Beitrag von Karl Howald zur Topografie der Gerechtigkeitsgasse ist eine wichtige Grundlage.⁹⁶⁴ Die Übersicht zu den Planquellen liefern der «Kantonale Karten- und Plankatalog Bern» von Georges Grosjean und der erste Kunstdenkmälerband von Hofer.⁹⁶⁵ Die Bilddarstellungen von Bern sind zahlreich, eine umfassende Aufstellung findet sich bei Hofer.⁹⁶⁶ Gute Übersichten bieten auch die Publikationen von Türler und Menz.⁹⁶⁷ In der Jubiläumsausstellung «Das Berner Stadtbild im Wandel der Jahrhunderte» 1941 wurden 250 Bilder von Bern ausgestellt und im zugehörigen Katalog kommentiert, leider ohne Abbildungen.⁹⁶⁸ Auch für Bern ist – wie für andere Städte – ein Mangel an frühen innerstädtischen Bilddarstellungen festzustellen. Aquarelle von Karl Howald d. Ä. finden sich bei Bloesch.⁹⁶⁹ In den Alben von Arnold Streit⁹⁷⁰ gibt es eine Reihe wenig publizierter Zeichnungen von verschiedenen Häusern und viele Detailstudien zum Bauschmuck einzelner Gebäude und Brunnen. Die Steigungskorrektur der Gerechtigkeitsgasse in der zweiten Hälfte des 18. Jh. im Zuge der Neugestaltung des Nydeggestaldens ist bekannt und belegt. Fast alle Zeichnungen zur Staldenkorrektur sind im Ausstellungskatalog «Währschafft, nuzlich und schön» reproduziert.⁹⁷¹ Der Zustand der Gasse und der Häuser um 1759, vor der Staldenkorrektur, ist sehr genau in zwei Fassadenabwicklungen der Nord- und Südseite von Niklaus Sprüngli festgehalten (Abb. 182, 186). In Bern sind damit im Unterschied zu anderen Städten zwei aussagekräftige Zeichnungen über den Zustand der Gasse im 18. Jh. vorhanden, sodass nicht mittels neuerer Dokumente wie beispielsweise Fotos auf einen früheren Zustand geschlossen werden muss. Sprünglis Aufnah-

men zeigen, dass die Hochlaube beidseitig bereits vor der Nydeggestaldenkorrektur, also vor 1760, existierte. Der markante Treppenabgang bei Haus Nr. 10 auf der Nordseite erinnert an die «lange Treppe» des Hauses Altstadt 11⁹⁷² in Erlach (Abb. 142). Da diese Treppe und die Hochlaube aber schon auf dem Sickingerplan (Abb. 163) zu erkennen sind, muss es diese schon um 1600 gegeben haben. Hofer vermutet eine erste Abgrabung bereits vor 1500.⁹⁷³ Für den Vergleich mit den Situationen in Thun, Burgdorf und Erlach ist diese frühe Abgrabung von grossem Interesse. Deswegen wurden Plan- und Bildmaterial schwerpunktmässig bis und mit der Nydeggestaldenkorrektur gesichtet.⁹⁷⁴ Seit 1984 wird in Bern systematisch Stadtarchäologie des Mittelalters betrieben. Die umfangreichen archäologischen Grabungen in den letzten Jahren haben auch in Bern zu neuen Erkenntnissen über die Stadtentstehung und -entwicklung geführt. Die Ergebnisse werden in den Fundberichten beschrieben.⁹⁷⁵ Eine kurze Zusammenfassung der archäologischen Untersuchungen bis Mitte der 1990er-Jahre enthält der Band «Stadt- und

⁹⁵⁶ Zum Prozess der Unterschutzstellung der Altstadt vgl. Schnell 2008.

⁹⁵⁷ Baeriswyl 2003b, 160. Eine Projektskizze für eine interdisziplinäre Häuserdatenbank für Bern stellen Armand Baeriswyl und Roland Gerber vor, Baeriswyl/Gerber 2009.

⁹⁵⁸ Die untere Altstadt umfasst das gesamte Gebiet der Gründungsstadt, von der Matte bis zum Zeitglockenturm, Bauordnung der Stadt Bern vom 1. März 2007, Artikel 76, BO 2006 - 721.1.

⁹⁵⁹ Ein Bauinventar bezeichnet die denkmalpflegerisch wichtigen Gebäude und Anlagen. Zu seiner Entstehung in der Stadt Bern vgl. Furrer 2001b.

⁹⁶⁰ Auch die Regesten der Kantonalen Denkmalpflege Bern ergaben kaum Ergänzungen zur Baugeschichte einzelner Häuser. Der Fotobestand der Kantonalen Denkmalpflege Bern hingegen lieferte Hinweise für spätere Eingriffe in einzelne Häuser. Die Adressordner und der Inventarordner «Kellerplan» von Paul Hofer konnten bei der Denkmalpflege der Stadt Bern eingesehen werden. Die Ergebnisse aktueller Untersuchungen und die Beobachtung besonderer Baumerkmale während der Planaufnahme von Hofer sind im Anhang 1.D.1 und D.2 eingearbeitet.

⁹⁶¹ Das Bürgerhaus im Kanton Bern 2. Teil 1922.

⁹⁶² Türler 1898; Türler 1899.

⁹⁶³ Von Rodt 1907; von Rodt 1905; von Rodt 1904; von Rodt 1903; von Rodt 1901; von Rodt 1898.

⁹⁶⁴ Howald 1875.

⁹⁶⁵ KKK 1960; KDM BE Stadt 1 1952, 53–56.

⁹⁶⁶ KDM BE Stadt 1 1952, 50–61.

⁹⁶⁷ Türler 1896; Menz/Weber 1981.

⁹⁶⁸ Kat. Bild 1941.

⁹⁶⁹ Bloesch 1931. Vater und Sohn Howald, beide hiessen Karl, haben nebenberuflich gemalt. Der Vater (1796–1869), Pfarrer, war der bekanntere. Von ihm stammen die Berner Darstellungen (Abb. 216, 217, 218), Zürcher 2007. Die Erlacher Bilder (Abb. 154, 158) malte sein Sohn (1834–1904), Schärer 1977.

⁹⁷⁰ Streit 1858; Streit 1862.

⁹⁷¹ Kat. Währschafft 1994. Die meisten Originale befinden sich im Historischen Museum Bern. Sie waren im Rahmen dieser Arbeit leider nicht einsehbar.

⁹⁷² Vgl. Anhang 1.C.1.

⁹⁷³ KDM BE Stadt 2 1959, 70, Punkt 4.

⁹⁷⁴ Staatsarchiv Bern, Stadtarchiv Bern und Historisches Museum Bern.

⁹⁷⁵ AKBE 1–6 1990–2005, ab 2008 werden die Fundberichte im Jahrbuch Archäologie Bern publiziert, ArchBE 2008ff.



163 Bern, Kopie des verschollenen Sickinger-Stadtplans 1601–1603, Blickrichtung gegen Norden, aquarellierte Federzeichnung von Johann Ludwig Aberli (Ausschnitt) 1753. Bei Nr. 10 die «lange Treppe».



164 Bern, Stadtansicht, Blickrichtung gegen Norden, Kupferstich von Joseph Plepp/Matthäus Merian (Ausschnitt) um 1635. Bei Nr. 10 die «lange Treppe».

Landmauern in der Schweiz». ⁹⁷⁶ Wie schon für Burgdorf liefert Armand Baeriswyls Publikation ⁹⁷⁷ auch für die Stadtentwicklung von Bern bis zum 14. Jh. wichtige Erkenntnisse. Er führt die neusten Grabungsergebnisse zusammen und wertet sie anhand von historischem Quellenmaterial aus. Daraus resultiert unter anderem die Widerlegung einiger Theorien von Paul Hofer zur Stadtgründung und zur frühen Stadtentwicklung. Allerneueste Erkenntnisse konnten aus der Notgrabung in der Gerechtigkeitsgasse im Zuge der Gassensanierung 2004/05 gewonnen werden. ⁹⁷⁸ Die Bauuntersuchungen der Denkmalpflege der Stadt Bern erscheinen in Vierjahresberichten in der «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde». ⁹⁷⁹

Berns früheste Schriftquellen bis 1390 sind in den «Fontes Rerum Bernensium» publiziert. ⁹⁸⁰ Die Handfeste und frühe Stadtsatzungen wurden in der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» von Emil Friedrich Welti und Hermann Rennefahrt veröffentlicht. ⁹⁸¹ Frühe Stadtrechnungen von 1375 bis 1384 und 1430 bis 1452 finden sich in zwei von Emil Friedrich Welti herausgegebenen Bänden. ⁹⁸² Die Zusammenfassungen der Ratsmanuale von 1465 bis 1565 wurden von Berchtold Haller in drei Bänden veröffentlicht. ⁹⁸³ Dem Buch «Gott ist Burger zu Bern» ⁹⁸⁴ von Roland Gerber liegt eine systematische Auswertung verschiedener Quellen des 14./15. Jh. in einer Baudatenbank zugrunde, u. a. der beiden Udelbücher von 1389 und 1466 sowie Stadt- und Baurechnungen. Dadurch hat er wirtschaftliche Zusammenhänge nachvollziehen und zahlreiche Hausbesitzer und Ereignisse lokalisieren können. ⁹⁸⁵ Roland Gerber hat zudem eine detaillierte Untersuchung zur Organisation des öffentlichen Bauwesens für den Zeitraum von 1300 bis 1550 verfasst. ⁹⁸⁶ Die Seminararbeit von Benedikt Bietenhard beleuchtet die Entwicklung des öffentlichen Bauwesens im 18. Jh. ⁹⁸⁷ Eine erste Übersicht der wichtigsten Bauvorschriften verschafft die Studie von Paul Hofer ⁹⁸⁸, die bisher nur in Teilen publiziert wurde. ⁹⁸⁹ Die Eigentumsfrage des Berner Laubengangbodens behandelt Hans Markwalder. ⁹⁹⁰ Auch die Seminararbeit von Marco Albisetti beschäftigt sich mit den rechtshistorischen Grundlagen des Durchgangsrechts der Laubgänge in Bern. ⁹⁹¹ Mit der Anfertigung der ersten Grundbuch- und Katasterpläne Ende des 19. Jh. fand die strittige Besitzfrage am Laubengangboden einen Entscheid. Diese Pläne wurden im Vermessungsamt der Stadt Bern gesichtet.

Eine sehr ergiebige Quelle ist die interdisziplinäre Darstellung Berns in vier Bänden. Sie umfasst den aktuellen Forschungsstand für den Zeitraum vom 13. bis zum 18. Jh. ⁹⁹²

3

HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Bern wurde 1191 durch Bertold V. von Zähringen gegründet. Nach dem Tode Bertolds fiel die Stadt von 1218 bis 1255 an die staufischen Könige unter Friedrich II. Nach dem Tod von Konrad I. begab sich Bern bis 1273 unter den Schutz Savoyens. 1274 bestätigte Rudolf von Habsburg die Stadtrechte. ⁹⁹³ Bern entzog sich dem königlichen Einfluss sukzessive, wurde 1398 zur Reichsstadt ⁹⁹⁴ und dehnte sein Herrschaftsgebiet in der Folge stetig aus (Abb. 62).

Vermutungen präurbaner Siedlungen schloss Paul Hofer durch die Grabung bei der Burg Nydegg 1951–1958 aus. Neuere Grabungen stützen diese Annahme. ⁹⁹⁵ Die Gründung der Stadt beruhte auf zwei Teilen: der Burg Nydegg («burgus») ⁹⁹⁶ am östlichen Ende der Halbinsel und der eigentlichen Stadt (Abb. 166). ⁹⁹⁷ Der erste natürliche Quergraben war die westliche Begrenzung des Burgbezirks. Der Nydeggstalden folgte dem Verlauf der äusseren Ringmauer des Burggrabens (Abb. 179, 180). Die Ringmauer konnte nur in Teilen nachgewiesen werden. Die Mattenschwelle der Aare und die zugehörige Gewerbesiedlung entstanden vermutlich mit dem Burgbezirk (Abb. 178). Für genauere Angaben zu Grösse und Aussehen der Burgsiedlung fehlen die archäologischen Befunde und historischen Quellen. ⁹⁹⁸ Die Stadt ist im Osten durch ein Quertal von der Burg getrennt. Im Norden und Süden bildete die Aare die natürliche Grenze. Für Brunn- wie Herrengasse fehlen die Nachweise einer aareseitigen Befestigung (Abb. 165). ⁹⁹⁹ Über den westlichen Abschluss der Gründungsstadt gab es jahrzehntelange Diskussionen. Die von Paul Hofer vertretene These, dieser sei bei der Kreuzgasse anzunehmen, wurde durch Grabungen 1998 ¹⁰⁰⁰ und 2004 ¹⁰⁰¹ widerlegt. Die westliche Ausdehnung der Gründungsstadt wird nach heutigem Forschungsstand bis zum Zeitglockenturm angenommen. Die Westgrenze fiel demnach mit der zweiten Querrinne zusammen, die den Stadtgraben bildete (Abb. 166). ¹⁰⁰²

Die Stadt wurde in mehreren Schritten vor allem nach Westen erweitert (Abb. 165). Die erste Erweiterung 1256 (Innere Neuenstadt) verschob die Westgrenze bis zum Käfigturm und machte sich den nächsten Quergraben zunutze. ¹⁰⁰³ Die zweite Stadterweiterung fand innerhalb der Stadt im Osten statt. ¹⁰⁰⁴ Zwischen 1268 und 1274 wurde die Burg Nydegg geschliffen und der trennende Quergraben zwischen Gründungsstadt und Stalden Anfang 14. Jh. zumindest in Teilen aufgefüllt (Abb. 167). ¹⁰⁰⁵ Damit entstand eine Verbindung zwischen der Gerechtigkeitsgasse und dem Stalden. Das Niderspital wurde 1307 zwischen den beiden steinernen

Brücken über dem Stadtbach errichtet. Mit der dritten Stadterweiterung von 1344/1348, der Äusseren Neustadt, verlief die westliche Grenze streckenweise entlang des vierten natürlichen Quergrabens (Abb. 165).¹⁰⁰⁶

Die neue Befestigung hatte vier Tore, das Haupttor zur Stadt war der Christoffelturm.¹⁰⁰⁷

Mit dieser Erweiterung erreichte die Stadt im 14. Jh. ihre vorläufig grösste Ausdehnung. Ein starker Bevölkerungsrückgang bremste bis ins 16. Jh. weiteres Wachstum. Grosse Stadtbrände, insbesondere der Brand 1405, vernichteten ganze Strassenzüge, und viele Häuser wurden nicht wieder aufgebaut. Statt dichter Besiedlung bestimmten Leerstände und Freiflächen das Bild einzelner Quartiere. Die Gerechtigkeitsgasse blieb von den grossen Bränden verschont (Abb. 192).¹⁰⁰⁸

Mit der Schanzenbefestigung 1622–1634 im Westen wurde die Fläche der Stadt noch einmal vergrössert.¹⁰⁰⁹

Diese Stadterweiterung entsprach jedoch nicht einem akuten Platzbedarf, sondern militärstrategischen Überlegungen, und so blieb der gewonnene Stadtraum weitgehend unbesiedelt. Bis zur Schleifung der Befestigungsanlagen 1807–1830 dehnte sich Bern flächenmässig nicht mehr wesentlich aus.¹⁰¹⁰

Die drei parallelen Hauptgassen in Ost-West-Richtung waren das Strassenraster der Gründungsstadt. Die Mittelgasse war 25 bis 30 Meter breit (Abb. 166). Hier fand der Markt statt. Im 16. Jh. wurde sie im Bereich zwischen Nydegg und Zeitglockenturm «Vordere Gass» genannt. Bis ins 18. Jh. hiess sie «Meritgass». Der stärker abfallende Teil östlich der Kreuzgasse wurde mit verschiedenen Namen bezeichnet: «Oberer Stalden», «Kreuzstalden» oder «Unterer Viehmarkt».¹⁰¹¹ Seit 1798 hat die Gasse offiziell zwei Namen. Westlich der Kreuzgasse heisst sie «Kramgasse» und östlich davon «Gerechtigkeitsgasse». Schmale Quergassen verbanden die «Meritgass» mit den Parallelstrassen «Hormannsgasse»¹⁰¹² und «Kirchgasse».¹⁰¹³ Die Kreuzgasse, in der Mitte der Gründungsstadt gelegen, bildete mit ihrer Breite die Ausnahme unter den Quergassen.

Durch alle drei Längsgassen floss in der Gassenmitte der Stadtbach. Er gehörte zur Infrastruktur der Gründungsstadt und wird 1249 erstmals urkundlich erwähnt.¹⁰¹⁴

Der ursprünglich offene Holzkanal wurde bei den Planierungen und Erhöhungen des Gassenniveaus jeweils auch mitversetzt. Spuren einer ersten gemauerten Bachrinne stammen aus dem Spätmittelalter. Aus dem 17./18. Jh. ist eine weitere gemauerte Stadtbachkon-

⁹⁷⁸ Ein Zwischenbericht findet sich im JbAS 2006, 270. Die Gesamtauswertung ist in Vorbereitung (Stand Mai 2013), eine Publikation ist vorgesehen, Baeriswyl/Heege in Vorbereitung. Ich danke Armand Baeriswyl und Andreas Heege für die mündliche Erläuterungen zum aktuellen Wissensstand.

⁹⁷⁹ Furrer 1985; Furrer 1989; Furrer 1993; Furrer 1997; Furrer 2001a; Furrer 2005 und seit 2009 als eigenständige Publikation, Gross 2009.

⁹⁸⁰ FRB 1–10 1883–1956.

⁹⁸¹ SRQ BE I 1902–1979. Handfeste und frühe Stadtsatzungen in SRQ BE I 1/2 1971.

⁹⁸² Welti 1896; Welti 1904.

⁹⁸³ Haller 1900–1902.

⁹⁸⁴ Gerber 2001.

⁹⁸⁵ Ich danke Roland Gerber herzlich für seine zahlreichen Hinweise.

⁹⁸⁶ Gerber 1994.

⁹⁸⁷ Bietenhard 1974.

⁹⁸⁸ BBB N Hofer, 32 (1).

⁹⁸⁹ Hofer 1970, 70–73.

⁹⁹⁰ Markwalder 1937; Markwalder 1939. Die beiden Abhandlungen sind weitgehend identisch. Im Artikel von 1939 gibt es einige wenige ergänzende Fussnoten und leicht abweichende Formulierungen. Die Abbildung des Eckhauses Waisenplatz/Spitalgasse auf 11 fehlt im Artikel von 1939.

⁹⁹¹ Albisetti um 1963. Die Arbeit baut auf der Publikation von Markwalder auf. Sie hat jedoch einen stärker juristisch betonten Schwerpunkt und beleuchtet die Entwicklung der Rechtslage des Laubengangs bis in den Zeitraum um 1960. Auch liefert sie genauere Quellenangaben als Markwalder und macht so eine Überprüfung vieler Textstellen möglich. Die Bemerkungen des Autors hinsichtlich der baulichen Entwicklung und der Nutzungsgeschichte der Laubengänge sind hingegen fragwürdig, vgl. Kapitel V.6.

⁹⁹² Berns mutige Zeit 2003; Berns grosse Zeit 1999; Berns mächtige Zeit 2006; Berns goldene Zeit 2008.

⁹⁹³ Der Stadtstaat Bern bestand seit 1273, Baeriswyl 2003b, 163.

⁹⁹⁴ Zum Begriff der Reichsstadt und der Beziehung zwischen Bern und dem König vgl. Schwinges 1991.

⁹⁹⁵ Baeriswyl 2003b, 169; JbAS 2006, 270.

⁹⁹⁶ Zum Begriff «burgus» vgl. Baeriswyl 2003b, 26.

⁹⁹⁷ Armand Baeriswyl schliesst die Gleichzeitigkeit von Stadt und Burg nicht aus, Baeriswyl 2003b, 172. Paul Hofer und Hans-Jakob Meyer dagegen vermuten die Burg vor der Stadtgründung, Hofer/Meyer 1991, 13, 135.

⁹⁹⁸ Baeriswyl 2003b, 173 f.

⁹⁹⁹ Bei der Untersuchung der Brunngasse 2002 wurde zwar ein Mauerzug festgestellt, er konnte aber nicht eindeutig der Gründungsstadt zugeordnet werden, JbSGUF 2003, 253.

¹⁰⁰⁰ JbSGUF 1999, 303 f.

¹⁰⁰¹ JbAS 2006, 270.

¹⁰⁰² Baeriswyl 2003b, 179.

¹⁰⁰³ Baeriswyl 2003b, 199–202.

¹⁰⁰⁴ Baeriswyl 2003b, 209–212.

¹⁰⁰⁵ Armand Baeriswyl widerspricht Paul Hofer, der die Zuschüttung des Grabens nach dem grossen Stadtbrand 1405 ansetzt, Baeriswyl 2003b, 212, Anm. 1406.

¹⁰⁰⁶ Baeriswyl 2003b, 220–224.

¹⁰⁰⁷ Der ursprüngliche Name lautete «Oberes Tor» Baeriswyl 2003b, 223, Anm. 1469.

¹⁰⁰⁸ Die Einwohnerzahl sank zwischen 1389 und 1458 von 6 000 auf 4 500 Personen. Epidemien waren die Hauptursache. Weitere Brände betrafen 1367 Nydeggstalden, Mattenenge und Kocherstrasse, 1380 die Aarbergerstrasse, 1382 die südliche Zeughausgasse, 1382 die Postgasse und 1387 die Kochergasse und Matte, Baeriswyl 2003b, 235–238.

¹⁰⁰⁹ KDM BE Stadt 1 1952, 87–97.

¹⁰¹⁰ KDM BE Stadt 1 1952, 103–105.

¹⁰¹¹ KDM BE Stadt 2 1959, 67. Auch Karl Howald spricht vom «Unteren und Oberen Stalden», doch bleibt die genaue Zuordnung unklar, Howald 1875, 160.

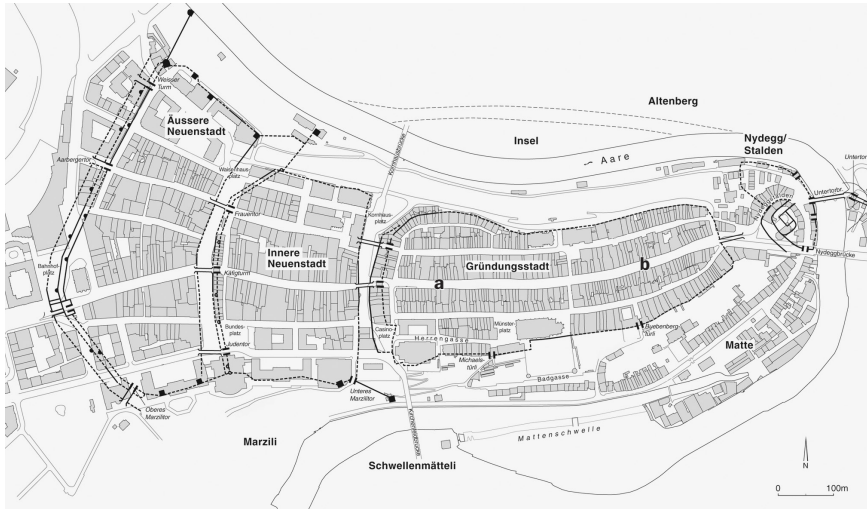
¹⁰¹² Heute Rathaus- und Postgasse.

¹⁰¹³ Heute Münster- und Junkerngasse.

¹⁰¹⁴ Baeriswyl 1999, 56.

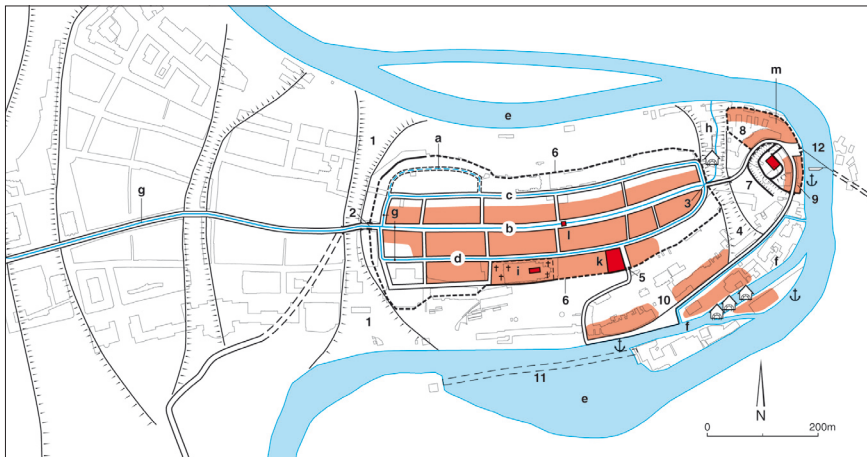
⁹⁷⁶ Stadt- und Landmauern 2 1996, 64–69.

⁹⁷⁷ Baeriswyl 2003b.



165 Bern, Übersichtsplan mit dem Verlauf der Stadtmauern mit Toren und den historischen Bezeichnungen der Stadtquartiere, Zeichnung von Eliane Schranz, ADB, 2003.

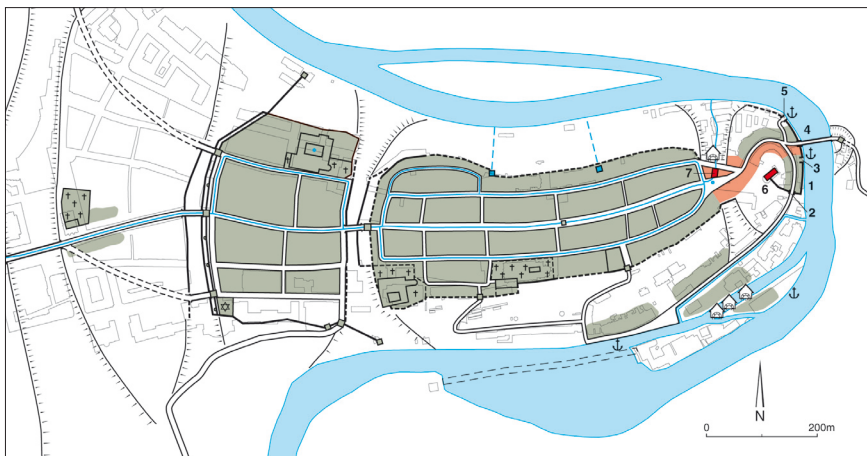
- a Kramgasse
- b Gerechtigkeitsgasse



166 Bern, Stadtgründung 1191, Zeichnung von Eliane Schranz, ADB, 2003.

- | | |
|---|--|
| a Brunngasse | h Abfluss mit der Stettmühle |
| b Markt- und Gerechtigkeitsgasse | i Kapelle und Kirchhof |
| c Hormansgasse (heute Rathaus- und Postgasse) | k Hof der Bubenberg |
| d Kirchgasse (heute Münster- und Junkergasse) | l Richtstuhl an der Kreuzgasse |
| e Aare | m Burgbezirk |
| f Gewerkanäle in der Matte mit Mühlen | 1 natürlicher Quergraben, Westgrenze der Gründungsstadt |
| g Stadtbach | 2 Tor an der Stelle des späteren Zytgloggeturms |
| | 3 östlicher Stadtausgang, Tor? |
| | 4 natürlicher Quergraben, Trennung zwischen Stadt und Burgbezirk |

- 5 Tor an der Stelle des späteren Bubenbergtors
- 6 ungefähre Verlauf der Hangkante mit mutmasslicher Stadtmauer
- 7 Burg Nydegg mit Graben
- 8 Staldern-Siedlung
- 9 Mattenenge-Siedlung
- 10 Matte-Siedlung
- 11 Mattenschwelle
- 12 Flussübergang: Fähre?



167 Bern, zweite Erweiterung der Stadt durch Einbezug der Burg Nydegg und des «burgus»-Stalden (1268/1274), Zeichnung von Eliane Schranz, ADB, 2003.

- | | |
|----------------|-------------------------------------|
| 1 Ummauerung | 5 Tränkitürli |
| 2 Tor zu Matte | 6 Nydeggkapelle St. Maria Magdalena |
| 3 Ländtetor | 7 Niederspital |
| 4 Brückentor | |

struktion nachweisbar.¹⁰¹⁵ Der Stadtbach lieferte kein Trinkwasser, sondern das Brauchwasser für die Gewerbebetriebe und Mühlen. Das Abwasser wurde durch die Ehrgräben in den Parzellenmitten zwischen den Längsgassen abgeleitet. Trinkwasser bezog die Stadt aus Sodbunnen (Grundwasser). Um 1400 erforderte ein höherer Wasserbedarf den Bau von Wasserleitungen in die Stadt hinein. Die erste Druckwasserleitung¹⁰¹⁶ entstand 1394 und speiste nachweislich den Kreuzgassbrunnen am Gassenkreuz Gerechtigkeitsgasse/Kreuzgasse. In der Folge entstanden die zahlreichen Stockbrunnen entlang der Hauptgassen. Drei Druckwasserleitungen versorgten 1510 neun öffentliche Stockbrunnen.¹⁰¹⁷ Der Gerechtigkeitsbrunnen an der Kreuzung Antoniergässchen/Oberes Gerechtigkeitsgässchen stammt von 1543 (Abb. 189).¹⁰¹⁸ Der Brunnen am Übergang Gerechtigkeitsgasse/Stalden (Abb. 189) hatte unterschiedliche Namen. Den Namen «Vennerbrunnen» verdankt er dem Standbild des Venners Brüggl, das mit den achteckigen Becken 1542 entstand. Seit 1680¹⁰¹⁹ heisst er «Vierröhriker Brunnen». Beim Neubau der Nydeggbücke 1844 wurde der Brunnen abgebrochen, mehrfach versetzt und befindet sich heute am Rathausplatz.¹⁰²⁰

Sein ursprünglicher Standort hiess bis ins 18. Jh. «Schwendiplatz» oder «Schwendiplatz».¹⁰²¹ Die Literatur setzt den Flurnamen «Ebene» oder «Ebni» mit dem Schwendiplatz gleich.¹⁰²² Der Name «Ebni» könnte ein sprachlicher Hinweis auf die ursprüngliche Topografie der Gerechtigkeitsgasse sein. Als Beleg für die Gleichsetzung «Schwendiplatz/Ebni» wird die erste Nennung eines Brunnens am Stalden 1347 angeführt¹⁰²³, obwohl in dieser Quelle unklar bleibt, ob dieser am Inneren oder Äusseren Stalden und damit auf der anderen Seite der Aare lag.¹⁰²⁴ Eduard von Rodt bezieht sich auf eine Spitalurkunde von 1380, die den Staldenbrunnen an dieser Stelle belegen soll. Hans Morgenthaler weist jedoch nach, dass die entscheidenden Worte «ob dem Stalden» in der Urkunde fehlen.¹⁰²⁵ Tatsächlich könnte es sich auch um einen Brunnen beim neuen Standort des Niederspitals ab 1336 auf der gegenüberliegenden Aareseite handeln. Die anderen bei Hofer angeführten frühen Belege lassen ebenfalls keine eindeutige Lokalisierung von «Ebni» und Stalden zu.¹⁰²⁶ In einer Kaufurkunde von 1348 wird dieser Bezug jedoch hergestellt: «niden da der kilchgass uffen der ebeni, zwischen dem hus und hofstat der selben herren von Frienisberg ze einer siten».¹⁰²⁷ Der Standort des Frienisberghauses ist bekannt und auf dem Stadtplan von Johann Jakob Brenner eingezeichnet (Abb. 175). Somit wurde mit «Ebni» sicher ein Bereich beim Stalden bezeichnet. Trotzdem ist «Ebni» als Synonym für den Schwendiplatz nicht

gesichert. Denn auf Brenners Plan ist eine Stützmauer deutlich zu sehen. Es gab eine Höhenversprung von der Junkerngasse zur Gerechtigkeitsgasse. Das Frienisberghaus liegt nicht direkt beim Vennerbrunnen, sondern noch weiter westlich als die Staldenwache (Gerechtigkeitsgasse 2). Somit könnte ein anderer Bereich mit einer anderen Höhenlage als der Schwendiplatz gemeint sein.¹⁰²⁸ Namen lassen momentan keine Rückschlüsse auf eine ursprüngliche Topografie am Übergang Gerechtigkeitsgasse/Stalden zu.

Ebenfalls in der Gassenmitte standen feste Verkaufseinrichtungen wie das Gerbhaus, die Fleisch- und die Brottschal (Abb. 168).¹⁰²⁹ Diese Bauten verschwanden im

¹⁰¹⁵ JbAS 2006, 270.

¹⁰¹⁶ Hölzerne Teuchelleitung, vgl. Baeriswyl 1999, 56 f.

¹⁰¹⁷ Verweis auf die Seckelmeisterrechnung 1510 I, vgl. Morgenthaler 1951, 18.

¹⁰¹⁸ KDM BE Stadt 1 1952, 314.

¹⁰¹⁹ Howald 1875, 160.

¹⁰²⁰ KDM BE Stadt 1 1952, 306.

¹⁰²¹ Howald 1875, 160, Anm. 3 zum Begriff «Schwände»: «schwenden» bedeutet «abholzen».

¹⁰²² KDM BE Stadt 1 1952, 305.

¹⁰²³ Hofer sieht diesen frühen Brunnen als Vorläufer des späteren Staldenbrunnens an, KDM BE Stadt 1 1952, 228, Anm. 7 mit Hinweisen auf die Quellen, und ebd. 305. Vgl. auch Baeriswyl 1999, 55.

¹⁰²⁴ Die Nennung des Brunnens am Stalden ist Teil einer längeren Aufzählung, der Satz mit dem Brunnen nur ein Fragment, und ein Verweis auf die «Ebene» oder eine genauere Lokalisierung fehlt: «einen [...] Brachod der metziger, einen die zem [...] Brunnen am Stalden, einen Rüdi Lobi», FRB 7 1893, Nr. 296 vom 28. September 1347, 288 f.

¹⁰²⁵ Morgenthaler 1951, 14. Die Bezeichnung in der bei von Rodt angeführten Spitalurkunde ist nicht eindeutig, die «Ebene» ist nicht näher bezeichnet, FRB 10 1956, Nr. 156 vom 8. Mai 1380, 73: «sider der spitalmeister und die dürftigen des Nidern Spitalen ze Bern in Costentzer bistüme gelegen [...] Des ersten unser huse und hofstatt ze Berne uff der Ebeni gelegen und unser driie garten hinder dem selben huse gelegen».

¹⁰²⁶ Hofer führt in KDM BE Stadt 2 1959, 228, Anm. 7 folgende Quellen an, ohne deren Wortlaut zu zitieren: «Denn an dem Stalden vor dem brunnen und den weg ze tal ze bessronne» (Welti 1896, Rechnung 1375 II, 11b), «Denne Silber den brunnen vor dem nidern spittal ze bessronne und uff dem nidren wighus ein herstat zu mache» (ebd., Rechnung 1380 II, 157b), «Denne Hüninger, als er des brunnen uf der Ebni emphligt» (ebd., Rechnung 1380 II, 164a) und «Denne Heintz von Böngarten von dem brunnen uff der Ebni emphligt ze machen» (ebd., Rechnung 1384 I, 325a). Auch weitere Stellen bei Welti 1904 bringen keine Klärung: «Denne Henslin Torman umb ein hofstattli, lit am Stalden bei dem brunnen, koufften min herren von ime» (ebd., Rechnung 1433 II, 25b) und «Denne Antõno Spilmann vom brunnen zem nidern spittal sin lon ze wasche» (ebd., Rechnung 1449 II, 263b).

¹⁰²⁷ Peter Scheiter verkaufte dem Kloster Frienisberg ein Haus und eine Hofstatt an der Kirchgasse (heute Münster- und Junkerngasse), 12. Juli 1348, FRB 7 1893, Nr. 375, 357. Diesen Hinweis verdanke ich Roland Gerber. Die Zisterzienser von Frienisberg besaßen seit 1285 ein Haus in Bern. Sie erhielten 1302 zudem ein Haus an der unteren Junkerngasse als Stiftung, Gerber 2001, 235.

¹⁰²⁸ Die Topografie dieser Stelle wird nochmals behandelt, vgl. Kapitel V.4.1.

¹⁰²⁹ Zu den verschiedenen Bezeichnungen für Verkaufseinrichtungen vgl. Kapitel I.2. Zu den Begriffen «Laube» und «Schal» in Bern vgl. Baeriswyl 2003b, 189, und Anhang 1.D.2.

15. Jh. Der gesamte Markt verlagerte sich im 16. Jh. zunehmend nach Westen in Richtung Zeitlockenturm. Die Verschiebung des kommerziellen Geschehens nach Westen entsprach der Wachstumsrichtung der Stadt. Die besondere Bedeutung des Gassenkreuzes Gerechtigkeitsgasse/Kreuzgasse unterstrich die Platzierung von Schandpfahl und Richterstuhl in deren Mitte.¹⁰³⁰

Paul Hofer und Hans Strahm nahmen eine Parzellierung der Gründungsstadt in einem zähringischen Hofstätten-system an (Abb. 170), das durch die aktuelle Forschung widerlegt ist.¹⁰³¹ Die heutige Teilung der Parzellen durch den ehemaligen Ehgraben braucht der gründerzeitlichen Struktur nicht zu entsprechen. Möglicherweise reichten die Parzellen bis ins 15. Jh. von Gasse zu Gasse, was einige Schriftquellen nahelegen.¹⁰³²

Die Baubefunde aus der Gründungszeit sind spärlich. Frühe Holzbauten gingen durch die zahlreichen Stadtbrände verloren. Viele Holzhäuser wurden im Spätmittelalter durch Steinbauten ersetzt, was die Stadt Bern finanziell unterstützte.¹⁰³³ Auch der grossen Bautätigkeit im 18. Jh. mussten viele ältere Häuser weichen.¹⁰³⁴

Trotz weniger Befunde lässt sich die von Hofer und Strahm skizzierte Gründungsbebauung – geschlossen, gassenständig, dreigeschossig, unterkellert – nach heutigem Wissensstand widerlegen.¹⁰³⁵ Parzellen und Hausgrössen weichen voneinander ab. Bisherige Befunde legen eher eine dreiteilige Bebauung in Vorderhaus, Zwischenhof und Hinterhaus nahe.

Bei den Häusern Brunngasse 54, 56 und 58 wurden drei zweigeschossige Steinbauten des 13. Jh. im rückwärtigen Teil der Parzellen lokalisiert, die gegen die Stadtmauer gebaut waren. Aus der gleichen Zeit stammen eingeschossige Holzhäuser an der Gasse.¹⁰³⁶ Weitere archäologische Grabungen haben einige Steinbauten, rund zehn Meter hinter der Gassenfront gelegen, lokalisieren können.¹⁰³⁷ Aus der Zeit um 1200 konnte bisher nur ein einziges Steinhaus direkt an der Postgasse erfasst werden. Da die Parzellentiefe unklar ist, handelt es sich dabei möglicherweise um ein Hinterhaus der Gerechtigkeitsgasse.¹⁰³⁸ Hofareale konnten an der Gerechtigkeitsgasse 62 und 79 und an der Junkerngasse 1 festgestellt werden.¹⁰³⁹ Der gassenständige Adelssitz von Bubenberghof (heute Erlacherhof, Junkerngasse 47) von 1200 ist nicht unbedingt ein Massstab für die normale Bebauung.¹⁰⁴⁰ Das Haus Gerechtigkeitsgasse 7

besass im hinteren Teil der Parzelle ein steinernes Gebäude, das ins ausgehende 13. Jh. datiert werden kann (Abb. 302). Der Steinbau der Nachbarparzelle Gerechtigkeitsgasse 9 stammt aus dem 14. Jh. Auch dieses Steinhaus setzt im hinteren Teil der Parzelle an, reicht aber deutlich schon weiter gegen die Gerechtigkeits-

gasse, auch wenn die exakten Dimensionen unbekannt sind.¹⁰⁴¹ Im Haus Gerechtigkeitsgasse 71/73 konnte ein dreigeschossiger, gassenständiger Steinbau mit Untergeschoss nachgewiesen werden. Er ist im Zeitraum von 1265 bis in die zweite Hälfte des 14. Jh. entstanden. Die Parzelle erstreckte sich von der Gerechtigkeitsgasse bis zur Junkerngasse. Das Gebäude war zwölf Meter tief, dahinter lag ein offener Hofraum.¹⁰⁴² Die Aussenwand des Untergeschosses entspricht der Flucht der heutigen Laubengang-Innenseite und ist ins 13. Jh. datiert. Aus derselben Zeit stammt das Untergeschoss von Haus Münsterergasse 24 im hinteren Teil der Parzelle.¹⁰⁴³ Ein weiterer gassenständiger Bau aus dem 13. Jh. ist für das Haus Junkerngasse 63 belegt. Hier scheint erst gegen Ende des 15. Jh. im Zuge einer Fassadengesamterneuerung ein Laubengang eingebaut worden zu sein, indem nicht, wie sonst üblich, das Haus zur Gasse hin erweitert wurde, sondern die Laube in das bestehende Erdgeschoss eingebaut wurde.¹⁰⁴⁴ Im

¹⁰³⁰ Die Fundamente stammen aus dem Spätmittelalter und sind vermutlich Nachfolger früherer Konstruktionen, JbAS 2006, 270. Der Schandpfahl wurde nach 1600 an den Eckpfeiler des Zunfthauses zu Schiffleuten versetzt und blieb dort bis 1769. Den steinernen Richterstuhl ersetzte man 1762 durch eine mobile Holzkonstruktion, die bis 1832 im Einsatz war, KDM BE Stadt 2 1959, 236.

¹⁰³¹ Die angenommene Grösse der zähringischen Hofstätte basierte auf der Grössenangabe in der Goldenen Handfeste: «qualibet area C pedes in longitudine et LXta in latitudine habente», SRQ BE I 1/2 1971, 40. Strahm und Hofer versuchten die Parzellierung mit Hilfe der ältesten Katasterpläne in den verschiedenen zähringischen Stadtgründungen nachzuweisen. Nach Armand Baeriswyl gibt es fünf Einwände gegen eine solche Berner Gründungsparzellierung: 1. Das mittelalterliche Fussmass ist unbekannt. 2. Der westliche Stadtabschluss wurde am falschen Ort angenommen. 3. Der Freiraum (Inneres Pomerium) vor der Stadtmauer ist angesichts der Befunde in Burgdorf nicht zwingend. 4. Es besteht ein Missverständnis in der Unterscheidung von area und casalia. 5. Der «Kellerplan» ist ein untaugliches Arbeitsinstrument zur Feststellung von ältesten Parzellenstrukturen. Baeriswyl 2003b, 182–189. Zu den Problemen des methodischen Ansatzes, insbesondere des «Kellerplans», von Paul Hofer vgl. Einleitung, Forschungsstand, Quellen und Methode.

¹⁰³² Baeriswyl 2003b, 186.

¹⁰³³ Vgl. Kapitel V.6.

¹⁰³⁴ Boschetti 2003, 282, und Kapitel V.5.

¹⁰³⁵ Hofer/Schnebli 1975, 25; Baeriswyl 2003b, 183.

¹⁰³⁶ JbSGUF 2003, 253.

¹⁰³⁷ Kramgasse 29, Junkerngasse 1 und Gerechtigkeitsgasse 79, Baeriswyl 2003b, 186.

¹⁰³⁸ Baeriswyl 2003b, 187.

¹⁰³⁹ Baeriswyl 2003b, 187.

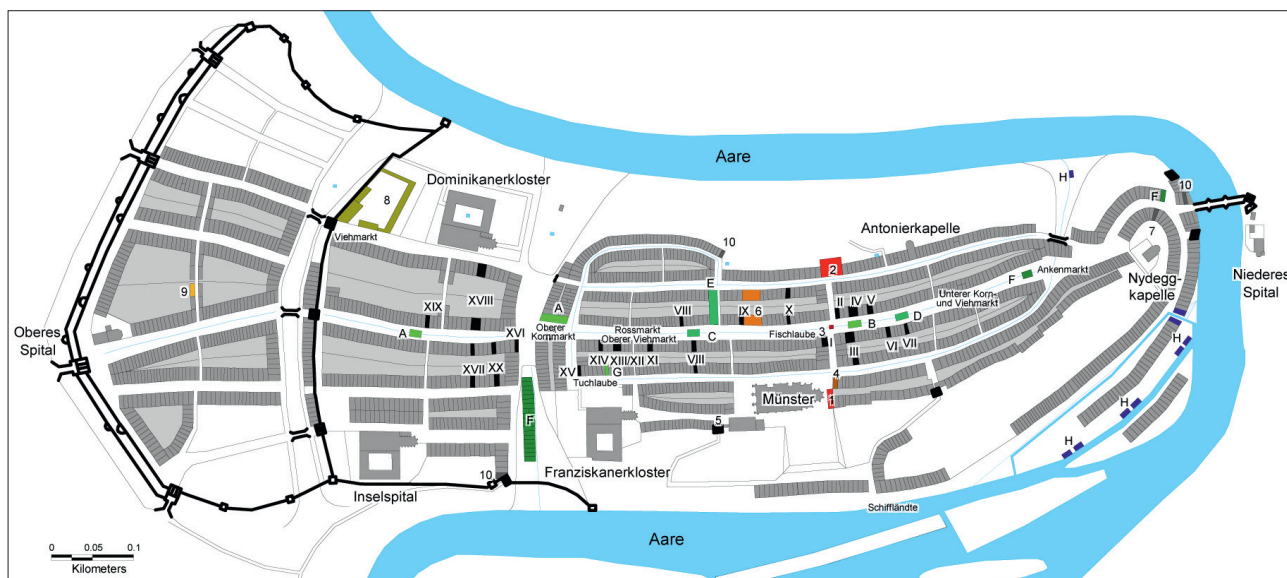
¹⁰⁴⁰ Baeriswyl 2003b, 186 f. Zum Erlacher Hof vgl. Bellwald 1980, 11 f.

¹⁰⁴¹ Baeriswyl/Amstutz 2011 und Anhang 1.D.1.

¹⁰⁴² Boschetti 2003, 285.

¹⁰⁴³ Mündlicher Hinweis von Armand Baeriswyl.

¹⁰⁴⁴ Bertschinger 2011, 15.



168 Bern, Die kommunalen und gewerblich-zünftigen Gebäude in Bern von 1389 bis 1466, Zeichnung von Roland Gerber 2001.

Kommunale Gebäude

- 1 Erstes Rathaus (1416–1468 Stadtschule)
- 2 Zweites Rathaus (seit 1416)
- 3 Richtstuhl des Schultheissen
- 4 Zweite Stadtschule (1468–1481)
- 5 Dritte Stadtschule (1481–1528)
- 6 Kauf- und Zollhaus (seit 1373)
- 7 Kornhaus (die Helle)
- 8 Bauwerkhof (Trämmelhaus)
- 9 Nachrichten- und Frauenhaus
- 10 Häuser in Stadtbesitz (1389)

Gewerbehäuser

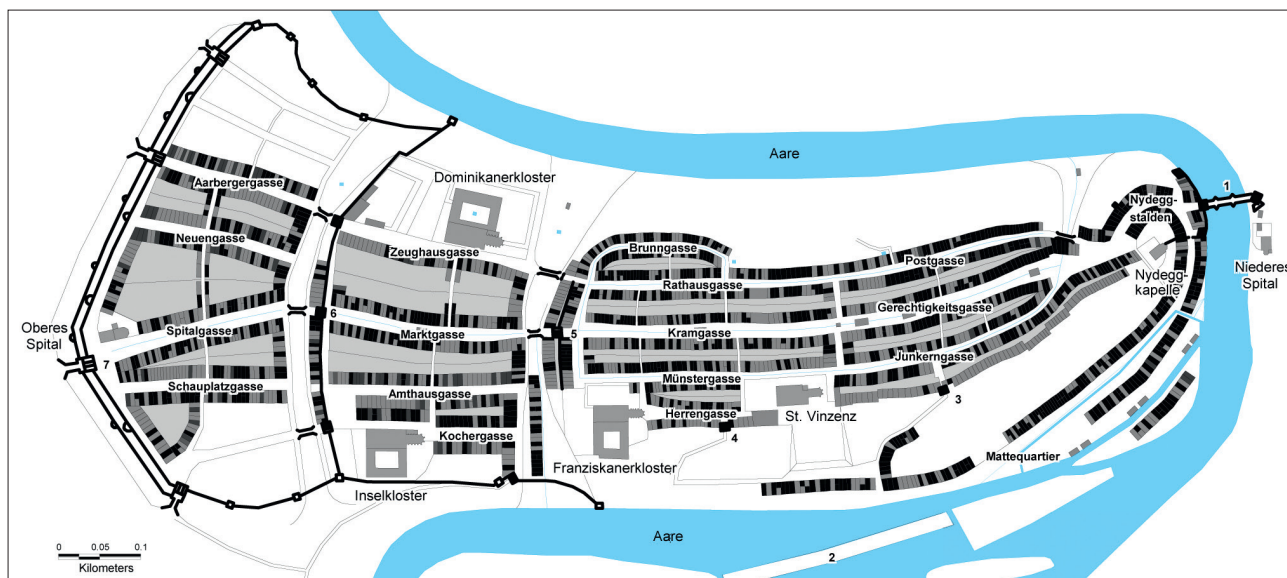
- A Obere Brotschal
- B Niedere Brotschal
- C Obere Fleischschal
- D Niedere Fleischschal
- E Neue Fleischschal (seit 1468)
- F Gerbhäuser
- G provisorische Brotlaufe (1405–1413)
- H Schleif-, Korn- und Sägemühlen

Gesellschaftshäuser

- I Affen
- II Schiffleuten
- III Narren und Distelzwang
- IV Niederpfistern
- V Niederschuhmachern
- VI Niedergerbern
- VII Niedermetzgern
- VII Obermetzgern
- IX Kauffleuten
- X Mohren
- XI Rebleuten (Standort unsicher)

XII Webern (bis 1465)

- XIII Alt-Gerbern (bis 1435)
- XIV Mittellöwen
- XV Zimmerleuten
- XVI Obergerbern
- XVII Oberschuhmachern
- XVIII Schmiehm
- XIX Schützen
- XX Webern (seit 1465)



169 Bern, Verteilung der Wohnhäuser, Ställe und Gärten nach dem Delubrum von 1389, Zeichnung von Roland Gerber 2001.

- 1 Untertorbrücke
- 2 Aareschwelle
- 3 Bubenbergtürli

- 4 Michaelstürli
- 5 Zeitglockenturm
- 6 Käfigturm
- 7 Christoffelturm

Lokalisierte Liegenschaften

- Hinterhöfe
- Wohnhäuser
- Ställe und Scheunen
- Hofstätten und Gärten
- rekonstruierte Liegenschaften
- andere

15. Jh. erfolgten in der unmittelbaren Umgebung tiefgreifende topographische Veränderungen. Der Neubau des Münsters, das nun wesentlich weiter nach Osten ausgriff, führte zum Abriss der ursprünglichen Eckgebäude.¹⁰⁴⁵ Möglicherweise beeinflussten diese topographischen Eingriffe die Umgestaltung der angrenzenden Gebäude. Um zur Struktur der Gründungsbebauung und deren Entwicklung weitere Aussagen zu machen, sind bis jetzt zu wenig archäologische Untersuchungen vorhanden.

Die beiden rasch aufeinander folgenden Stadterweiterungen im 13. Jh. zeugen von Berns starkem Wachstum. Schriftquellen belegen, dass im späten 13. Jh. eine rege Bautätigkeit geherrscht haben muss. Die Satzung von 1316 beschränkt die Teilung von Liegenschaften. Aus dieser Zeit stammt der oben erwähnte dreigeschossige Kernbau des Hauses Gerechtigkeitsgasse 71/73.¹⁰⁴⁶ Das erst 1307 errichtete Niederspital wurde bereits 1336 auf die gegenüberliegende Aareseite vor die Stadt verlegt. Das lässt auch im Bereich des Staldens auf eine verdichtende Bautätigkeit schliessen.¹⁰⁴⁷ Das Kaufhaus wurde um 1370 an der heutigen Kramgasse 24 errichtet¹⁰⁴⁸ und besass bereits ein Untergeschoss.¹⁰⁴⁹ Im Udelbuch von 1389 sind 1620 Wohnhäuser verzeichnet, davon rund 820 Wohnhäuser in der Gründungsstadt.¹⁰⁵⁰ Roland Gerber konnte die Liegenschaften den Besitzernamen zuordnen und damit lokalisieren. Entlang den Hauptgassen lässt sich für das Ende des 14. Jh. eine hohe Bebauungsdichte nachweisen (Abb. 169).

Die Justinger Chronik (verfasst 1420–1430) beschreibt den Wiederaufbau der Häuser nach dem Stadtbrand 1286 an der Kreuzgasse allgemein mit «wart gewiderumb gebuwen».¹⁰⁵¹ Ein Zusatz von Tschachtlan erläutert den Wiederaufbau genauer: «gebuwen uf die wyss mit den bogen als vor».¹⁰⁵² Zwei Interpretationen sind hier möglich: gebaut auf die Weise wie vorher, aber mit Bogen – gebaut auf die Weise mit Bogen. Ob also die Häuser schon vor dem Stadtbrand einen Laubengang besessen haben oder ob es sich dabei um eine Neuerung handelt, lässt diese Textstelle offen. Ungewiss bleibt auch, ob die Häuser um 1420 durchgängig Laubengänge besaßen. Hingegen scheint es eindeutig, dass um 1470, als Tschachtlan die Ergänzung schrieb, der Laubengang ein wesentliches Merkmal der Häuser war.¹⁰⁵³ Tschachtlan «aktualisierte» möglicherweise mit dem Zusatz retrospektiv den früheren Zustand.¹⁰⁵⁴ Weitere Quellen bestätigen im ausgehenden 15. Jh. die Bedeutung der Laubengänge als städtebauliches, für Bern charakteristisches Element. Sie finden sich nach Albrecht von Bonstettens um 1478 entstandener Würdigung¹⁰⁵⁵ in jeder Stadtbeschreibung.¹⁰⁵⁶ Dies deckt

sich mit den frühen Bildquellen. Laubengänge stehen bereits in Illustrationen der Spiezer Bilderchronik von 1484¹⁰⁵⁷ für Bern, in der Amtlichen Berner Chronik von 1478¹⁰⁵⁸ und im Luzerner Schilling von 1513.¹⁰⁵⁹ Hans Rudolf Manuel zeigt die Häuser durchgängig mit Laubengängen in der ersten topografisch genauen Darstellung von Bern aus dem Jahr 1549 (Abb. 161).¹⁰⁶⁰

4

TOPOGRAFIE UND VERKEHR

4.1

TOPOGRAFIE

Die Berner Altstadt liegt auf einer Halbinsel, die durch die Aare gebildet wird. Der Flusseinschnitt ist eine starke räumliche Zäsur, die zugleich Schutz und Hindernis bedeutet. Der grösste Teil der Altstadt befindet sich auf dem Hügelrücken, der schmale Streifen im Süden auf Aareniveau ist mit dem Mattenquartier besiedelt. Der Zeitglockenturm liegt als höchster Punkt 43 Höhenmeter über dem Aarespiegel.¹⁰⁶¹ Von dort ausgehend fallen Kramgasse und Gerechtigkeitsgasse nach Osten

¹⁰⁴⁵ Vgl. Kapitel V.4 und Bertschinger 2011, 13.

¹⁰⁴⁶ Baeriswyl 2003b, 213 f.

¹⁰⁴⁷ Baeriswyl 2003b, 218. Eine weitere Ursache für den raschen Wegzug sieht Gerber im Konflikt um die Nutzung des Stadtbaches zwischen Spital und benachbartem Gerbhaus, Gerber 2006, 92.

¹⁰⁴⁸ Regesten I 1947, 199. Die älteste Hausordnung datiert von 1373.

¹⁰⁴⁹ Rechnungsbeleg von 1377, Gerber 2001, 208. Das Kaufhaus wurde 1598–1604 durch einen Neubau ersetzt, KDM BE Stadt 2 1959, 243. Es wird 1958/59 mit dem Nachbarhaus Nr. 24 zusammengelegt. Erhalten bleiben lediglich die Fassaden. Eine Stube wird auf Hofers Initiative hin in den Neubau integriert, ebd., 248, Anm. 2.

¹⁰⁵⁰ Gerber 2001, 194. Bei Studer 1873, 226, sind die Zahlen leicht abweichend: Er schreibt von 1883 Häusern, weist aber selbst auf die Mehrdeutigkeit bzw. den Interpretationsspielraum hin, den die Udelbücher diesbezüglich bereithalten.

¹⁰⁵¹ Berner Chronik 1871, 28.

¹⁰⁵² Berner Chronik 1871, 28, Anm. 27. Benedikt Tschachtlan schrieb 1470 die erste Fortsetzung der Justinger Chronik für den Zeitraum 1424–1466.

¹⁰⁵³ Neubau Gerechtigkeitsgasse 25 nach dem Stadtbrand 1405 mit steinernen Laubengang, Furrer 1997, 107.

¹⁰⁵⁴ Ein häufiges Phänomen, freundlicher Hinweis von Roland Gerber.

¹⁰⁵⁵ «Bern urbs dives opum aedificiis pulcherrimis adornata existit et nova structura amplissimis stratis gaudet, a lateribus quoque testudines habentibus, sub quibus sicco pede deambulare homines valent.», von Bonstetten 1846, 99.

¹⁰⁵⁶ KDM BE Stadt 1 1952, 35, Anm. 2.

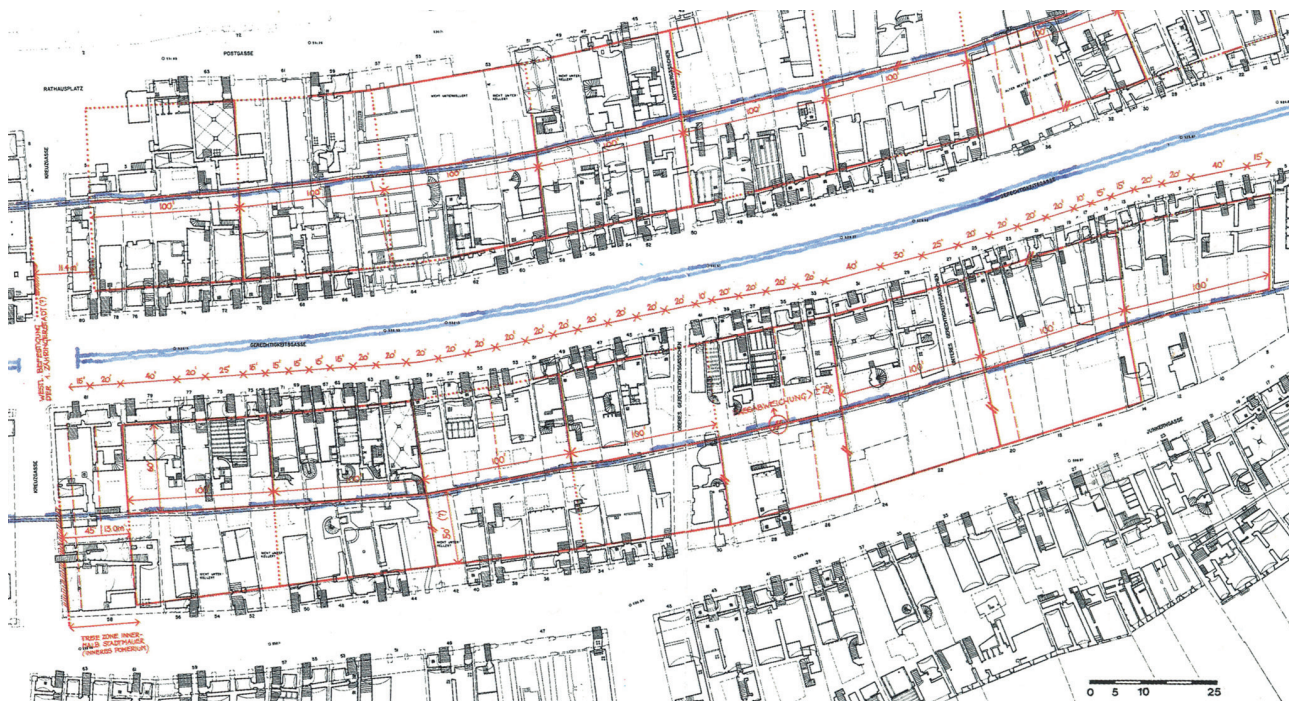
¹⁰⁵⁷ Darstellung des Richtstuhls, im Hintergrund die Laubengänge, Spiezer Bilderchronik 1991, 186, hier nicht abgebildet.

¹⁰⁵⁸ Die Szene einer Judenvertreibung wird in Laubengängen dargestellt, Berner Chronik 1945, 44, und das Rathaus mit einer Nebengasse mit Laubengang, ebd., 291, hier nicht abgebildet.

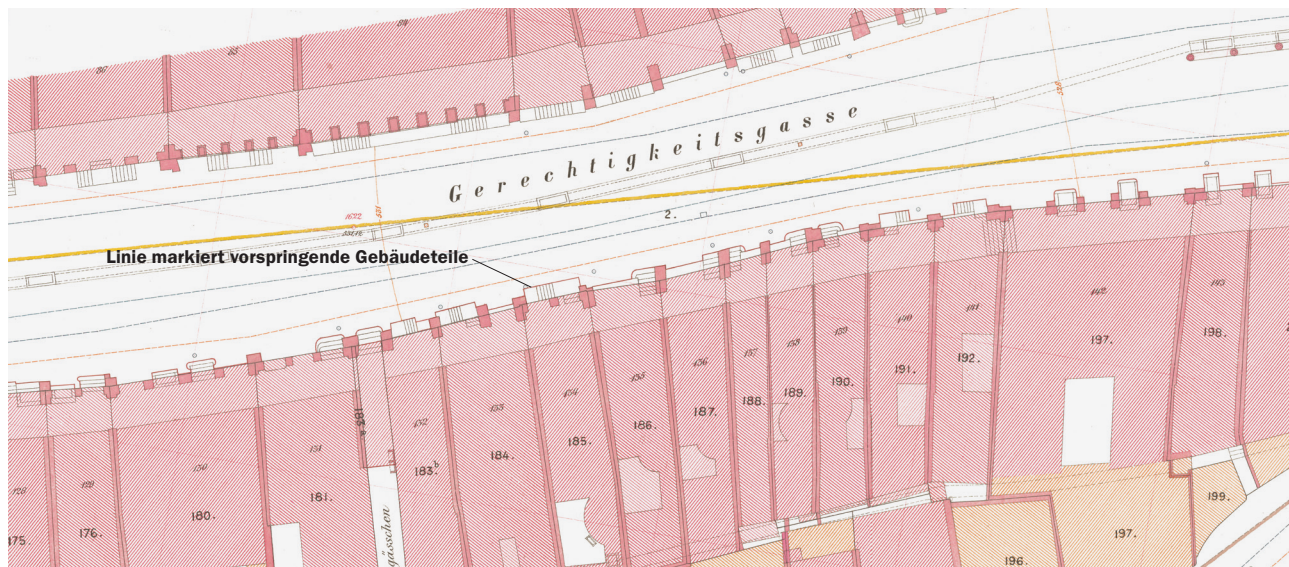
¹⁰⁵⁹ Die Zentralperspektive der Berner Marktgasse mit dem Zeitglockenturm ist beidseitig von dreigeschossigen Häusern mit durchgehenden Laubengängen gesäumt, Schweizer Bilderchronik 1981, Folio 319 (646), 500, hier nicht abgebildet.

¹⁰⁶⁰ Bättschmann 2006, 144.

¹⁰⁶¹ Egli/Marconi 2003, 52.



170 Bern, Paul Hofers «Kellerplan», Gerechtigkeitsgasse (Ausschnitt) mit Hofers Hofstättensystem (rot) 1982.



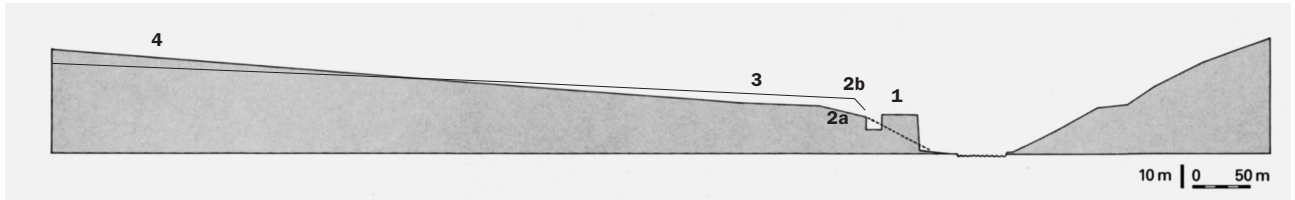
171 Bern, Gerechtigkeitsgasse, Katasterplan, Flur AB, Plan 9 (Ausschnitt) 1881.



172 Bern, Gerechtigkeitsgasse 9 bis 21, Blickrichtung gegen Südosten, Foto 2008.

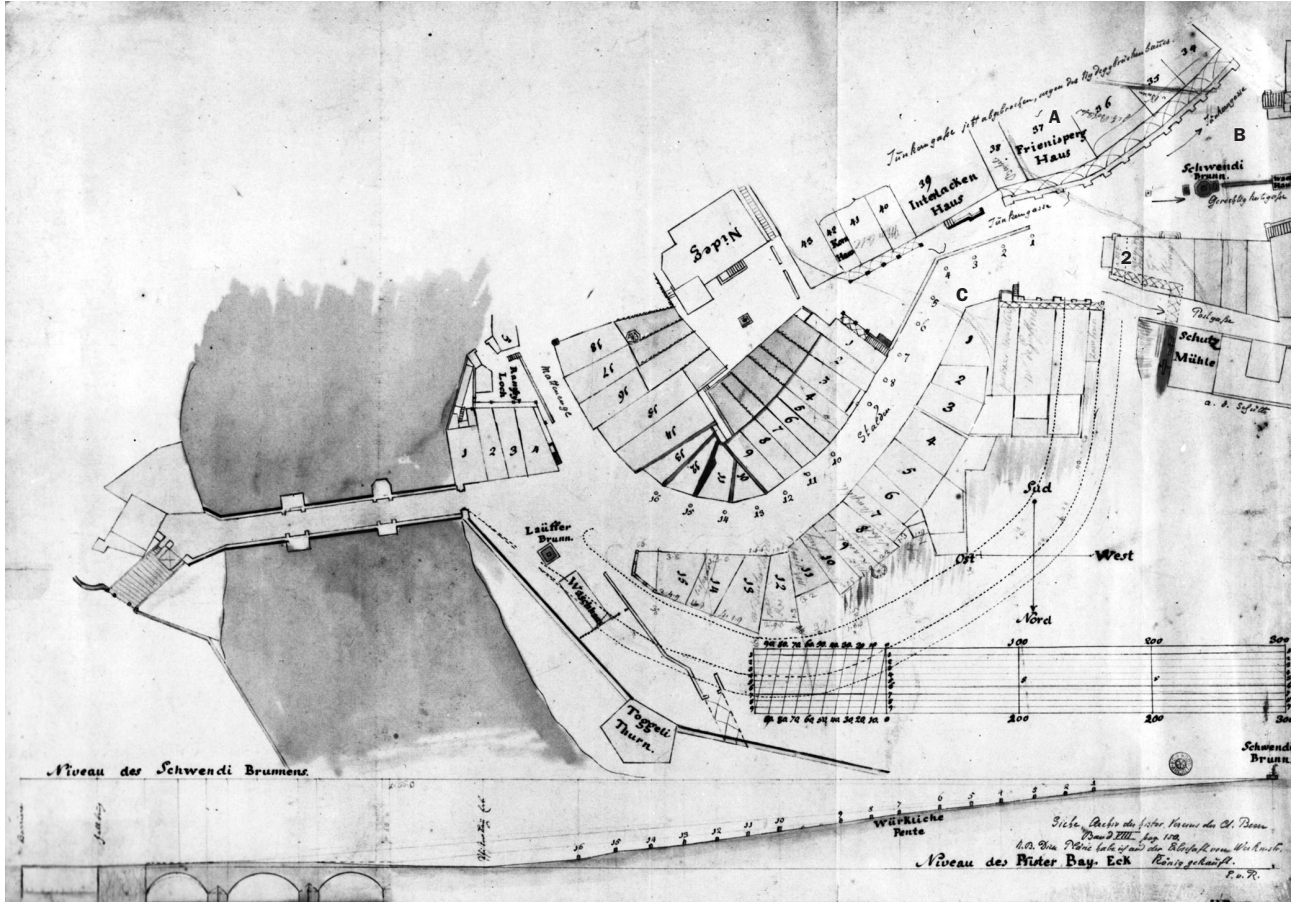


173 Bern, Gerechtigkeitsgasse 35 bis 41, Blickrichtung gegen Süden, Foto 2008.



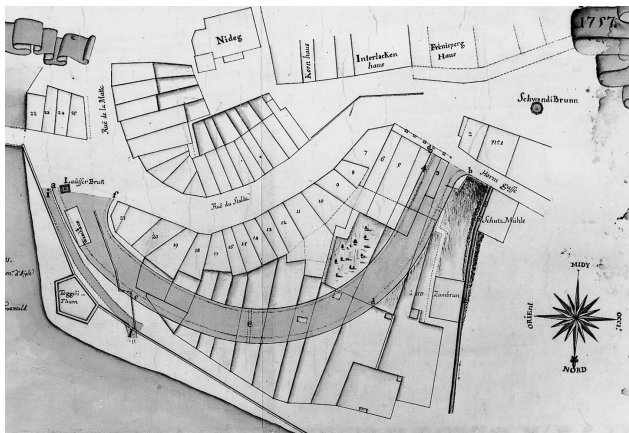
174 Bern, Nydegg-Geländeschnitt in W-O-Richtung von Paul Hofer 1991 mit Ergänzungen der Autorin.

- 1 Bern, Terrasse Burg Nydegg, 516,5 m ü. M. lt. Hofer/Bellwald
- 2a Bern, Niveau bei Gerechtigkeitsgasse 1 bzw. 12 ca. 523 m ü. M. lt. Hofer
- 2b Bern, ursprüngliche Höhe ca. 526 m ü. M. lt. Hofer
- 3 Bern, mehrfaches Abgraben des östlichen Teils der Gerechtigkeitsgasse (Ostteil)
- 4 Bern, mehrfaches Aufschütten der Kramgasse und der Gerechtigkeitsgasse (Westteil)

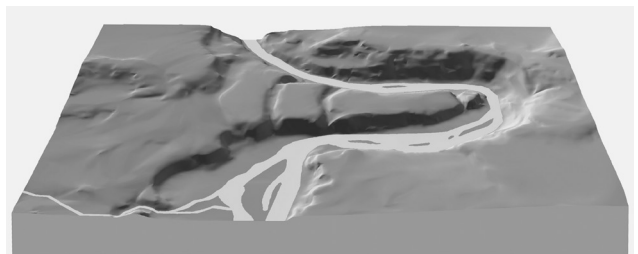


175 Bern, Nydeggstaldenquartier, Situationsplan des Inneren Staldens mit Höhenprofil von Johann Jakob Brenner um 1758.

- A Frienisberghaus
- B Vennerbrunnen am Schwendiplatz
- C Stützmauer



176 Bern, Projekt Staldenkorrektur, Plan von Antonio Maria Mirani 1757.



177 Bern, Relief der Aarehalbinsel vor 1200 mit den vier natürlichen Quergräben, Rekonstruktion aufgrund von archäologischen Aufschlüssen, Zeichnung von Max Stöckli, ADB, 2003.

kontinuierlich leicht ab, von der Mitte der Gerechtigkeitsgasse an nimmt das Gefälle dann spürbar zu. Die Höhendifferenz zur Aare beträgt am östlichen Ende der Gerechtigkeitsgasse noch rund 20 Meter. Eine steile Gasse führt zur tiefer gelegenen Untertorbrücke (Abb. 165). Sie wird als «Stalden»¹⁰⁶² 1295 erstmals erwähnt und gibt dem Quartier «am Stalden» den Namen.¹⁰⁶³ Die Untertorbrücke ist 1265 zum ersten Mal schriftlich belegt.¹⁰⁶⁴ Die Holzkonstruktion wurde 1461–1487 durch einen Steinbau ersetzt. Diese Brücke war bis zum Bau der hochgelegenen Nydeggbücke 1840–1844 der einzige Aareübergang in Bern.¹⁰⁶⁵

Vier Quertäler gliederten ursprünglich den Hügellücken, die sich zum Teil noch im heutigen Stadtgrundriss nachvollziehen lassen (Abb. 165, 177). Die östliche Spitze der Halbinsel bis zum ersten Quergraben ist eine natürliche Terrasse (Höhe ca. 516,5 m ü. M.), die rund fünf bis sechs Meter tiefer ansetzt als der Hügellücken westlich davon.¹⁰⁶⁶ Auf dieser Terrasse wurde die Burg Nydegge errichtet (Abb. 174). Karl Howald vermutet eine zweite natürliche Terrasse am Übergang Stalden/Gerechtigkeitsgasse aufgrund seiner Beobachtungen 1854 während des endgültigen Abbruchs der Häuserzeile der unteren Junkerngasse für die Zufahrt zur neuen Nydeggbücke.¹⁰⁶⁷ Zu den abgebrochenen Häusern gehörte auch das Frienisberghaus (Abb. 175). Bei den Aushubarbeiten fand man unter Aufschüttungen von zwei bis vier Metern Höhe eine zehn bis fünfzehn Fuss hohe Kieswand. Howald interpretiert diese als eine ursprüngliche Terrassenstufe, die um drei bis viereinhalb Meter über dem Stalden lag. Nach Howald zog sich diese Stufe bis zur Gerechtigkeitsgasse, dort ablesbar an den verschwundenen Hochlauben der Häuser Gerechtigkeitsgasse 1 und 10. Deren heutiges Gassenge-

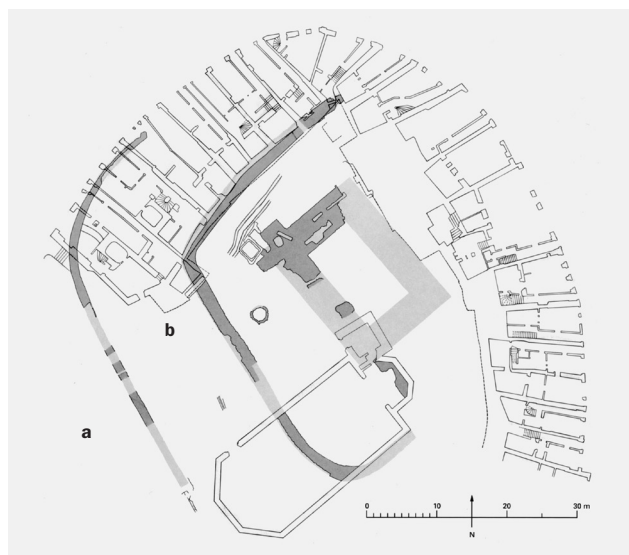


178 Bern, Burg Nydegge, Burgsiedlung und Untertorbrücke mit Brückenkopf zwischen 1258 und 1268/1274, Rekonstruktionsversuch nach Armand Baeriswyl, Zeichnung von Max Stöckli, ADB, 2003.



179 Bern, Nydeggekirche und Stalden, Blickrichtung gegen Süden, Flugaufnahme o. J. mit Ergänzungen der Autorin.

- a äussere Grabenmauer
- b Terrasse bei Frienisberghaus nach Howald
- c Gründungsstadt Terrasse nach Howald
- d Zwischenbereich
- e Stützmauer



180 Bern, Nydegge-Situationsplan, Burg Nydegge mit den Grundrissen der Erdgeschosse der spätmittelalterlichen Wohn- und Gewerbebauten um den Burghügel, Zeichnung von Eliane Schranz, ADB, 2003.

- a Äussere Grabenwand
- b Innere Grabenwand

¹⁰⁶² Schweizerisches Idiotikon 1881ff., Bd. 11, Sp. 335 f.: «Stalden» = steiler Abhang, ansteigender Weg.

¹⁰⁶³ «[...] quod vel quam in domo quadam sita in Berno, am Stalden», FRB 3 1880, 16. Dezember 1295, Nr. 642, 631, vgl. auch KDM BE Stadt 2 1959, 456; Hofer/Meyer 1991, 24; Baeriswyl 2003b, 211.

¹⁰⁶⁴ Baeriswyl 2003c, 98.

¹⁰⁶⁵ KDM BE Stadt 1 1952, 193.

¹⁰⁶⁶ Hofer/Meyer 1991, 17. Die Höhendifferenz von fünf bis sechs Metern bezieht sich auf die heutige Situation. Dies entspricht der Höhenaufnahme Hofers 1978/79 von ca. 523 m ü. M. am unteren Ende der Gerechtigkeitsgasse.

¹⁰⁶⁷ Zur Forschungsgeschichte im Bereich Nydegge von 1850 bis 1950 vgl. Hofer/Meyer 1991, 47–68.

schoß liegt bei ca. 523 m ü. M., der Geländeabtrag beim Treppenabgang der Hochlaube 1760 betrug rund drei Meter.¹⁰⁶⁸

4.2

EINGRIFFE IN DIE TOPOGRAFIE

Dank der archäologischen Untersuchung 2004/05 konnten neue Erkenntnisse zur Topografie der Gründungsstadt gewonnen werden.¹⁰⁶⁹ Der Untersuchungsperimeter umfasste den Bereich Kramgasse 50 bis 2 und Gerechtigkeitsgasse 80 bis 52 (Abb. 215). Die Störungen der Schichtenfolge waren östlich von Gerechtigkeitsgasse 48 leider so gross, dass hier die Grabungen für die Leitungssanierung nur noch beobachtend begleitet wurden. Der gewachsene Boden (Schicht gelb) besteht aus sandig-kiesigem Grund, Moränenmaterial mit unebener Oberfläche, dessen Humusschicht abgetragen wurde. Darüber wurden Geländeunebenheiten mit einer bis zu anderthalb Meter hohen Kiesschicht (Schicht grün) ausgeglichen.¹⁰⁷⁰ Diese Ausgleichsschichten sind grossräumig angelegt und nicht nur örtlich aufgebracht. Sie stammen aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das heutige Niveau der Gasse liegt 1,7 bis 2 Meter über demjenigen der Gründungszeit. Durch den Einbau des steinernen Stadtbachbettes fehlen die Schichten des 14. bis 18. Jh. In der Aufschüttung finden sich lediglich vereinzelt Fundamentreste von Brunnen, Schandpfahl und Richterstuhl, die ins 16./17. Jh datieren. Der Schichtaufbau der Gasse verändert sich von West nach Ost. Die Aufschüttung nimmt gegen Osten ab und ist bei Nr. 56 nicht mehr vorhanden.

In der Querverbindung Kreuzgasse/Junkerngasse wurden bereits 1998 Aufschüttungen festgestellt. Auf dem gewachsenen Boden liegt ein erstes Gassenniveau des 12./13. Jh. Darüber ist eine dünne Planie feststellbar, auf die wiederum 1–1,5 Meter hoch aufgeschüttet wurde. Diese Aufschüttung liegt unter der Gassenoberfläche des 15./16. Jh., zuletzt folgt die moderne Strassenkoffierung.¹⁰⁷¹

Die Gasse ist erstmals 1377 bei der Niederen Brotschal (Kreuzgasse) gepflastert worden.¹⁰⁷² Die diversen Pflasterungen wurden jeweils abgetragen und gegebenenfalls wieder verwendet, sodass sie heute nicht mehr nachweisbar sind. Auffindbar war einzig die Pflasterung von 1952. Bis auf eine Ausnahme konnten bisher an den Häusern keine baulichen Reaktionen¹⁰⁷³, wie beispielsweise eine Anpassung der Kellerhölse, auf die Erhöhung des Gassenniveaus festgestellt werden. Diese Ausnahme betrifft die unterschiedlichen Erdgeschossniveaus des Hauses Gerechtigkeitsgasse 7 und 9, die eine etappierte Abgrabung der unteren Gerechtigkeitsgasse

nachzeichnen (Abb. 214, 301). Das Erdgeschossniveau der ältesten Bauphase (13. Jh.) liegt rund 5 Meter, dasjenige des Hauses Gerechtigkeitsgasse 9 (14. Jh.) rund 3 Meter über dem heutigen Gassenniveau.¹⁰⁷⁴ Die Laubengänge sind als jüngeres Element erst ab dem frühen 15. Jh. fassbar¹⁰⁷⁵, die heutige Innenwand des Laubengangs entspricht der ursprünglichen Hausfassade.¹⁰⁷⁶ Die äussere Laubengangflucht wurde zur neuen Flucht der Hausfassade. Einen Sonderfall stellt der Laubengang in den Häusern Junkerngasse 63 und Münsterergasse 1 dar. Der um einiges grösser angelegte Münsterneubau im 15. Jh. zog weitere Baumassnahmen in der Umgebung nach sich, wie etwa den Abriss der ursprünglichen Eckhäuser, die östlich an das neue Chorhaupt des Münsters angrenzten. Hier wurden Laubengänge in die bestehenden Häuser Junkerngasse 63 und Münsterergasse 1 eingebaut, damit blieb die Fassadenflucht unverändert.¹⁰⁷⁷

Der beschwerliche Weg von der Aare hinauf in die Stadt über den steilen Stalden¹⁰⁷⁸ und die Gerechtigkeitsgasse wurde mehrfach umgestaltet. Paul Hofer vermutet eine erste Abgrabung im Anschluss an den Neubau der steinernen Untertorbrücke 1489¹⁰⁷⁹: «Anzubringen von dess stalden wägen an der undern brugg, damit der geschlissen und etwas gebessert möcht werden».¹⁰⁸⁰ Der Ausdruck «schleissen» verweist auf einen Geländeabtrag.¹⁰⁸¹ Ein weiterer, sehr früher Beleg für Arbeiten am Stalden liegt in Form einer Rechnung von 1375 vor.¹⁰⁸² Allerdings beschreibt «ze bessronne» die Art und den räumlichen Umfang der Arbeiten auch nicht genauer. Erschwerend kommt bei den frühen Schriftquellen hinzu, dass selten eindeutig ist, ob es sich bei der Bezeichnung «Stalden» um den Inneren oder Äusseren Stalden handelt.¹⁰⁸³ Es bleibt somit bei beiden Textstellen unklar, wie weit sie sich erstreckten und ob der untere Teil der Gerechtigkeitsgasse noch davon betroffen war.

Trotz der grossen Steilheit von ehemals 12%¹⁰⁸⁴ ist an der frühen Befahrbarkeit des Staldens nicht zu zweifeln. Um die Lärmbelastung zu reduzieren, wurde 1403 eine Satzung erlassen. Die Müller werden dazu angehalten, ihre Wagen besser zu unterhalten, sodass sie bei ihren täglichen Fahrten in die Oberstadt weniger Lärm verursachen.¹⁰⁸⁵ Erst für das frühe 18. Jh. ist ein Vorstoss zur Verbesserung der Topografie am Stalden aktenkundig, der im Zusammenhang mit dem Ausbau der Landstrassen im Staat Bern steht. Initiator war Friedrich Gabriel Zehender, als Strassenbauinspektor verantwortlich für den Unterhalt des Berner Strassennetzes im Umkreis von vier Wegstunden. Zehender trat dieses Amt 1730 an.¹⁰⁸⁶ Er verfasste 1740 eine Abhandlung zum syste-

matischen Unterhalt und Ausbau des Strassennetzes, das die Grundlage des Strassenreglements von 1744 bildete.¹⁰⁸⁷ In diesem Reglement wurde für Strassen u. a. eine Mindestdurchfahrbreite von 25 Bernschuh (ca. acht Meter) gefordert. Grosse Hindernisse wie der Äussere und der Innere Stalden, die beide zu eng und zu steil waren, nahm man sich in der Folge vor.

Die Verbesserung des Äusseren Staldens realisierte der Ingenieur Antonio Maria Mirani von 1749–1758 mit dem Neuen Aargauerstalden. Die grosszügige Wegschleife entsprach der geforderten Strassenbreite und reduzierte die Steigung von ehemals 23% auf 8%.¹⁰⁸⁸

Innerhalb der Stadt begann die Planung zwar ein wenig früher, dafür brauchte die Umsetzung wesentlich länger, da im dicht besiedelten Nydeggquartier die Verhältnisse ungleich komplizierter waren. Im Februar 1731 kaufte die Stadt Bern im Hinblick auf eine Strassenkorrektur des Inneren Staldens die vier untersten Häuser Sonnseite. Im Mai wurde über den Erwerb der obersten Häuser Schattseite verhandelt, die man gerne zurückversetzen wollte.¹⁰⁸⁹ 1740 lag das erste Projekt zur Korrektur des Inneren Staldens vor.¹⁰⁹⁰ 1741 wurde ein Ausführungskredit für die Arbeiten an den vier Häusern am Stalden bewilligt: Das unterste Haus am Stalden Sonnseite wurde abgebrochen und neu aufgebaut. Zwei weitere, benachbarte Häuser sollten abgebrochen und die Fassade des einen Hauses zurückversetzt werden. Von den oberen Häusern am Stalden hatte die Stadt im Juli 1741 nicht die ganzen Häuser, sondern nur zwei «Lauben» und ein «Stüblin» gekauft. Das Verfahren zur Verbesserung des Staldens erwies sich als sehr mühsam und war bis 1764 noch nicht abgeschlossen.¹⁰⁹¹

Mirani legte 1757 auch einen Vorschlag für die Korrektur des Inneren Staldens vor (Abb. 176). Dieses Projekt wurde nicht realisiert, regte aber eine weiterführende Diskussion an. In einem Konkurrenzverfahren entstanden von 1758 bis 1760 sieben Projekte.¹⁰⁹² Diese Vorschläge zur Umgestaltung des Nydeggquartiers waren in städtebaulicher Hinsicht sehr unterschiedlich ambitioniert und hätten zum Teil erheblich in die Bau-substanz eingegriffen. Neben Varianten, in denen das Gefälle nur durch Eingriffe ins Terrain entschärft werden sollte, sahen andere Rampenanlagen mit Doppelstockbrücken oder gar den Neubau der Nydeggkirche vor. Ausgewählt und 1760–1764 realisiert wurde das kostengünstigste Projekt von Niklaus Hebler. Dabei kam es zu einer Abgrabung des unteren Teils der Gerechtigkeitgasse, wodurch sich das Gefälle von 10% auf 7% verminderte.¹⁰⁹³ Für die Häuser im untersten Teil der Gerechtigkeitgasse wirkte sich die Abgrabung erheblich aus. Das neue Gassenniveau lag teilweise

¹⁰⁶⁸ Howald 1875, 156. Die Treppe besitzt nach Howald vierzehn Tritte. Als maximale Differenz der Hochlaube zur Gasse gibt er jedoch fünfzehn Fuss an (4,5 Meter), ebd., 175. Tritthöhen von 30 Zentimetern sind unwahrscheinlich. Korrektur dieser Höhendifferenz nach den Angaben des ausgeführten Projekts bei Paul Hofer: Südseite 2,35 Meter und Nordseite 2,5 Meter, KDM BE Stadt 1 1952, 70, Anm. 9. Zudem merkt er an, dass die Vermutung Howalds mit Geländeaufnahmen überprüft werden müsste, KDM BE Stadt 2 1959, 70, Anm. 4.

¹⁰⁶⁹ Ein Zwischenbericht findet sich im JbAS 2006, 270. Die Gesamtauswertung ist in Vorbereitung (Stand Mai 2013), eine Publikation ist vorgesehen, Baeriswyl/Heege in Vorbereitung. Ich danke Armand Baeriswyl und Andreas Heege für die mündliche Erläuterungen zum aktuellen Wissenstand.

¹⁰⁷⁰ Ursache für die Aufschüttung war möglicherweise die Entwässerung der drei Längsgassen. Der Graben befand sich in der Gassenmitte und benötigte ein durchgehendes Gefälle.

¹⁰⁷¹ JbSGUF 1999, 303 f. Diese Befunde bestätigen sich auch in angrenzenden Häusern. Im Hof des Hauses Junkerngasse 63 belegen archäologische Untersuchungen eine Aufschüttung von rund 1,2 Meter, die den mittelalterlichen Benutzungshorizont von der aktuellen Hopfplasterung trennt, ArchBE 2009, 34, Fundbericht 13. Es wäre interessant, diese Befunde abzugleichen hinsichtlich einer zeitlichen Übereinstimmung mit der festgestellten Aufschüttung der Gerechtigkeitgasse.

¹⁰⁷² Welti 1896, 87b, Stadtrechnung 1377 II: «Denne die bruggen ze Tal ze macheenne und die nidern brotschal ze beschiessenne». Weiterer Beleg in KDM BE Stadt 2 1959, 72, Anm. 4; Türlers 1898, 131, Rechnungsbuch 1394–418, Eintrag vom 5. Juli 1396.

¹⁰⁷³ In Freiburg i. Br. konnte die Aufschüttung der Gassen bis zu drei Metern Höhe an den Häusern nachgewiesen werden, Untermann 2004b, 13.

¹⁰⁷⁴ Baeriswyl/Amstutz 2011, 66 f.

¹⁰⁷⁵ Mündlicher Hinweis von Armand Baeriswyl.

¹⁰⁷⁶ Furrer 1987, 60.

¹⁰⁷⁷ Bertschinger 2011, 13.

¹⁰⁷⁸ Es handelt sich hier um den Inneren Stalden. Der Äussere Stalden (alter Aargauerstalden) führte auf der gegenüberliegenden Seite der Untertorbrücke wieder hinauf Richtung Aarau/Zürich und Solothurn.

¹⁰⁷⁹ KDM BE Stadt 1 1952, 198, Anm. 8; KDM BE Stadt 2 1959, 70, Anm. 4; Gerber 1999a, 45. Bei Roland Gerbers Datierung der Absenkung des oberen Gassenabschnittes ins Jahr 1486 handelt es sich um einen Tippfehler (freundlicher Hinweis von Roland Gerber).

¹⁰⁸⁰ 7. Oktober 1489, Ratsmanual 62, 25 aus: Regesten II 1954, Nr. 261, 59.

¹⁰⁸¹ Vgl. das Beispiel Freiburg i. Ü. in Kapitel I.5.

¹⁰⁸² Welti 1896, 11b, Rechnung 1375 II: «Denn an dem Stalden vor dem brünnen und den weg ze tal ze bessronne.»

¹⁰⁸³ Zur Problematik der genauen Lokalisierung von Brunnen und Stalden vgl. Kapitel V.3.

¹⁰⁸⁴ Aufnahme um 1759 von Johann Jakob Brenner (Abb. 249).

¹⁰⁸⁵ Gerber 2001, 196; SRQ BE I 1/2 1971, Satzung R, Nr. 300, 366.

Diese Vorschrift wurde in der Stadtsatzung von 1539 erneuert, ebd., Nr. 250, 674.

¹⁰⁸⁶ Bolliger/Rütte 2003, 10 f.

¹⁰⁸⁷ SRQ BE I 9.2 1967, 539–543, Strassenreglement vom 29. April 1744.

¹⁰⁸⁸ Kat. Währschafft 1994, 264.

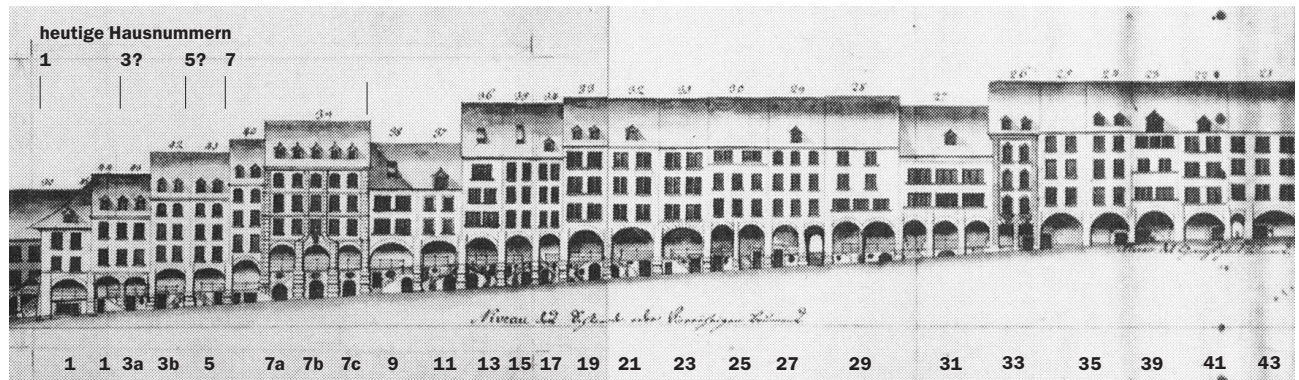
¹⁰⁸⁹ Howald 1875, 173.

¹⁰⁹⁰ KDM BE Stadt 1 1952, 203.

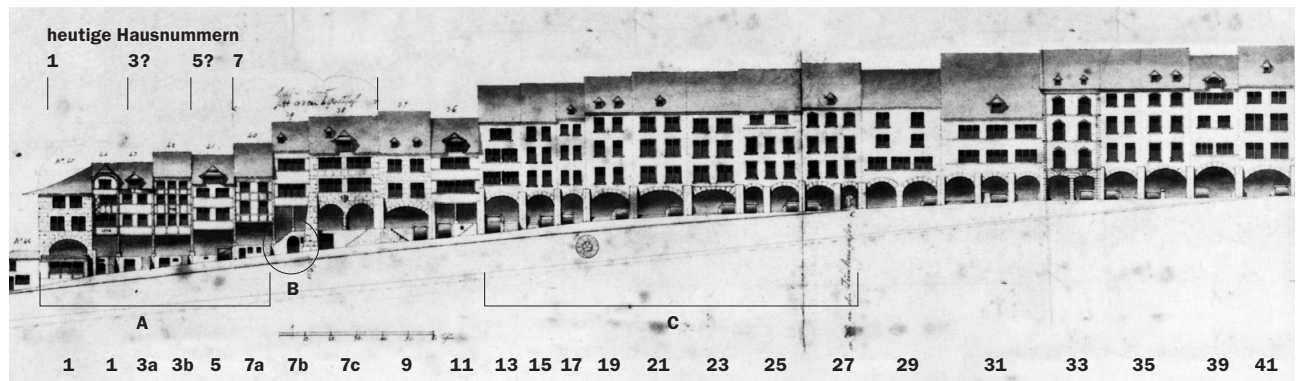
¹⁰⁹¹ Howald 1875, 173 f. Laut Heinrich Türlers handelt es sich bei den vier Häusern u. a. um die Häuser Stalden 2 und 4. Er spricht davon, dass alle vier Häuser abgerissen worden seien, Das Bürgerhaus im Kanton Bern 2. Teil 1922, XXII.

¹⁰⁹² Teilnehmer waren die Architekten Niklaus Sprüngli, Erasmus Ritter, Ludwig Emanuel Zehender und Niklaus Hebler, Ingenieur Antonio Maria Mirani und Geometer Johann Jakob Brenner. Weitere Teilnehmer waren Franz Ludwig Stürler und Bauherr Tschifferli, KDM BE Stadt 1 1952, 203. Die genaue zeitliche Abfolge des Verfahrens ist nicht bekannt. Der Vorschlag von Erasmus Ritter ist mit 1758 datiert, die Pläne haben sich nicht erhalten. Ab welchem Zeitpunkt die anderen Teilnehmer hinzugezogen wurden, ist unklar. Am 17. April 1760 wurde allen Verfassern die Summe von zehn Louisdors zugesprochen. Kat. Währschafft 1994, 278.

¹⁰⁹³ KDM BE Stadt 2 1959, 70, Punkt 6.



181 Bern, Gerechtigkeitsgasse Südseite, Ansichtszeichnung von Johann Jakob Brenner (Ausschnitt) um 1759, ergänzt um die heutige Nummerierung.



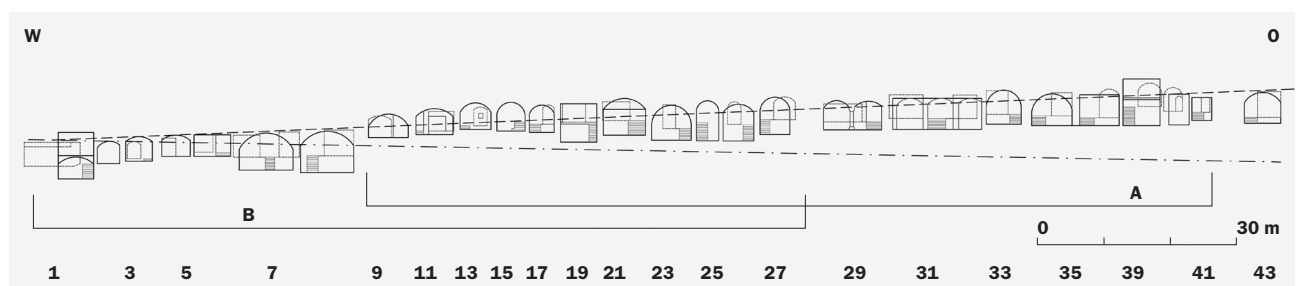
182 Bern, Gerechtigkeitsgasse Südseite, Ansichtszeichnung (Ausschnitt) von Niklaus Sprüngli (zugeschrieben) um 1759, ergänzt um die heutige Nummerierung.

- A ehemals kürzere Hochlaube?
- B Niveausprung
- C 13 bis 27 nach Paul Hofer Bestand des 16. Jh.



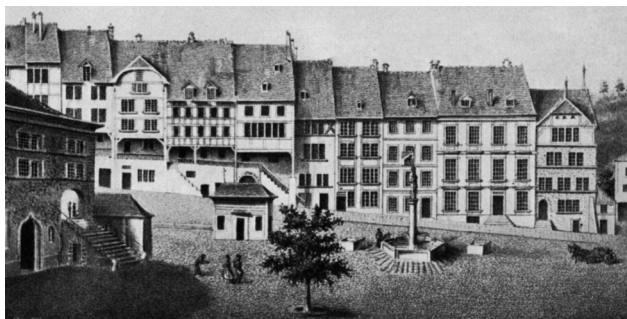
183 Bern, Gerechtigkeitsgasse Südseite, Ansichtszeichnung von Fridolin Limbach um 1978, ergänzt um die heutige Nummerierung.

- A Hochlaube heute
- B Hochlaube bei Sprüngli
- C 13 bis 27 nach Paul Hofer Bestand des 16. Jh.

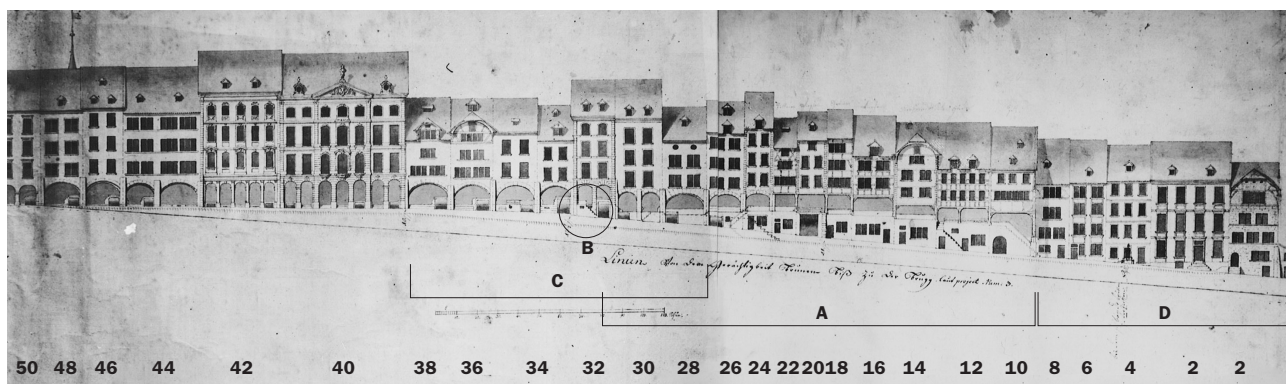


184 Bern, Gerechtigkeitsgasse 1 bis 43, «Kellerplan», Längsschnitt von der Autorin nach der Zeichnung von Paul Hofer 1978–1980, ergänzt um die heutige Nummerierung.

- A Hochlaube heute
- B Hochlaube bei Sprüngli



185 Bern, Gerechtigkeitsgasse Nordseite 18 bis 2, Lithografie von F. Lips um 1732.



186 Bern, Gerechtigkeitsgasse Nordseite, Ansichtszeichnung (Ausschnitt) von Niklaus Sprüngli (zugeschrieben) um 1759, ergänzt um die heutige Nummerierung.

- A ehemals kürzere Hochlaube?
- B Niveauversprung
- C 38 bis 28 nach Paul Hofer Bestand des 16. Jh.
- D ehemaliger Graben



187 Bern, Gerechtigkeitsgasse Nordseite, Ansichtszeichnung von Fridolin Limbach um 1978, ergänzt um die heutige Nummerierung.

- A Hochlaube heute
- B Hochlaube Sprüngli
- C 38 bis 28 nach Paul Hofer Bestand des 16. Jh. (34 bis 38 1965 entfernt)



188 Bern, Gerechtigkeitsgasse 50 bis 2, «Kellerplan» Längsschnitt von der Autorin nach der Zeichnung von Paul Hofer 1978–1980, ergänzt um die heutige Nummerierung.

- A Hochlaube heute
- B Hochlaube bei Sprüngli

unterhalb der Fundamente.¹⁰⁹⁴ In der Folge wurden bei den untersten acht Häusern auf der Nord- und bei sieben auf der Südseite die Fassaden dem neuen Gassenniveau angepasst, vermutlich später aber alle durch Neubauten ersetzt.¹⁰⁹⁵

Ein letzter grosser Eingriff in die Topografie bedeutete der Neubau der Nydeggbücke 1844. Der neuen Verbindungsstrasse Nydegasse mussten acht Häuser aus der Zeile Junkerngasse/Stalden weichen.¹⁰⁹⁶ Den direkten Weg von der Junkerngasse in den Stalden versperrt nun eine Stützmauer (Abb. 179). Der erhöhte Zufahrtsdamm zur Brücke versenkte den Laubengangboden der verbliebenen Häuser Junkerngasse 1 und 3 unter das Gassenniveau. Die anschliessenden Häuser der Nydegasse (Südseite) wurden den erhöhten Terrainverhältnissen entsprechend 1845–1851 neu erbaut (Abb. 205). Im Zuge des Brückenneubaus verringerte eine weitere Abgrabung das Gefälle der unteren Gerechtigkeitsgasse auf 5%.¹⁰⁹⁷ Diese Massnahme zog nochmals grosse Eingriffe an den Fassaden der betroffenen Häuser nach sich.¹⁰⁹⁸

Von der Projektierungsphase der Staldenkorrektur existieren auch Bestandsaufnahmen von Gerechtigkeitsgasse und Stalden um 1759. Die Situation am Inneren Stalden samt Höhenprofil dokumentiert der Plan von Johann Jakob Brenner (Abb. 175). Die Steigung des Staldens ist hier mit 12% angegeben.¹⁰⁹⁹ Die Fassadenabwicklungen (Nord- und Südseite) des Nydegstaldens (nicht abgebildet) und der Gerechtigkeitsgasse (Abb. 182, 186) sind Ludwig Emanuel Zehnder (Stalden) und Niklaus Sprüngli (Gerechtigkeitsgasse) zugeschrieben.¹¹⁰⁰ Die starke Niveaudifferenz zwischen Hochlaube und Gasse ist auf beiden Seiten (Häuser Gerechtigkeitsgasse 1 und 10) augenfällig und stützt die These einer früheren Abgrabung, für die auch der Sickingenplan von 1601–1603 (Abb. 163) mit entsprechender Höhendifferenz und dem Treppenabgang bei Haus Nr. 10 spricht.

4.3

VERKEHR

Bern wurde nicht an einer bestehenden Handelsroute gegründet. Die natürliche Topografie – die Halbinsel ist eine Sackgasse – stand einer frühen Strassenverbindung entgegen. Die grossen Strassen des Handelsverkehrs verliefen nördlich im flacheren Seeland, denn dort lagen die Flüsse und Seen, die für den Warentransport bevorzugt wurden.¹¹⁰¹ Mit der Stadtgründung von Bern und der Ausdehnung ihres Herrschaftsbereiches änderten sich die Verhältnisse.¹¹⁰² Im 15. Jh. war das Bestreben Berns gross, wichtige Verkehrsverbindungen durch das eigene

Herrschaftsgebiet und durch die Städte zu führen, um mehr Zolleinnahmen zu erzielen (Abb. 62–63).¹¹⁰³ So wurde die wichtige West-Ost-Verbindung von Freiburg i. Ü. nach Olten durch Bern ausgebaut¹¹⁰⁴ und gleichzeitig die Durchfahrt durch Aarberg erschwert.¹¹⁰⁵ Auch der Weg in den Süden über die Grimsel¹¹⁰⁶ führte durch Bern. Die Gerechtigkeitsgasse war eine frequentierte Verbindung zu den wichtigen Gewerbebetrieben am Stalden und im Mattenquartier. Sie war aber zugleich Teil eines überregionalen Verkehrsweges. Das stete Bemühen um eine Verbesserung der lokalen Verkehrssituation ist somit Ausdruck der grossen Bedeutung dieses Strassenabschnitts.

5

BAUBEFUNDE DER HÄUSER GERECHTIGKEITSGASSE

Da die Berner Altstadt gesamthaft geschützt ist, wurde bislang kein Inventar für die einzelnen Häuser erstellt. Paul Hofers Hausbeschreibungen sind summarisch, er hat sich auf die herausragenden Beispiele beschränkt.¹¹⁰⁷ Besonders erschwerend ist die Tatsache, dass Hofers Darstellung der Baugeschichte sich nicht topografisch auf das einzelne Haus ausrichtet, sondern chronologisch nach Jahrhunderten aufgebaut ist. Die Beschreibung mancher Häuser verteilt sich so über die

¹⁰⁹⁴ Howald 1875, 175.

¹⁰⁹⁵ KDM BE Stadt 2 1959, 70; Howald 1875, 177. Howald spricht im Gegensatz zu Hofer nur von neuen Fassaden, nicht von Neubauten. Angesichts der beschriebenen Schwierigkeiten, die neuen Fassaden der bestehenden Substanz anzupassen, ist es denkbar, dass in einem zweiten Schritt wohl etliche Häuser komplett neu gebaut wurden.

¹⁰⁹⁶ Darstellung der Zustände 1835, 1845 und 1960 bei Hofer/Meyer 1991, 48, hier nicht abgebildet.

¹⁰⁹⁷ KDM BE Stadt 2 1959, 70, Anm. 11. Die bei Hofer angegebene Länge der Abgrabung ist falsch. Es handelt sich um 568 Fuss, nicht Meter, vgl. Müller 1848, 62.

¹⁰⁹⁸ Müller 1848, 62: «Diese Verbesserung der Gerechtigkeitsgasse kostete die bedeutende Summe von 48'119 Franken, obwohl die stärkste Abgrabung bloss einige Fuss betrug. Weitaus die meisten Kosten wurden durch das Untersetzen der Hausfacaden und der Kellereingänge verursacht, wofür einzig an 37 Hauseigentümer die bedeutende Summe von 30'002 Franken bezahlt wurde.»

¹⁰⁹⁹ Kat. Währschafft 1994, 278.

¹¹⁰⁰ Kat. Währschafft 1994, 285.

¹¹⁰¹ Baumann 1925, 42.

¹¹⁰² Gerber 1999c, 197.

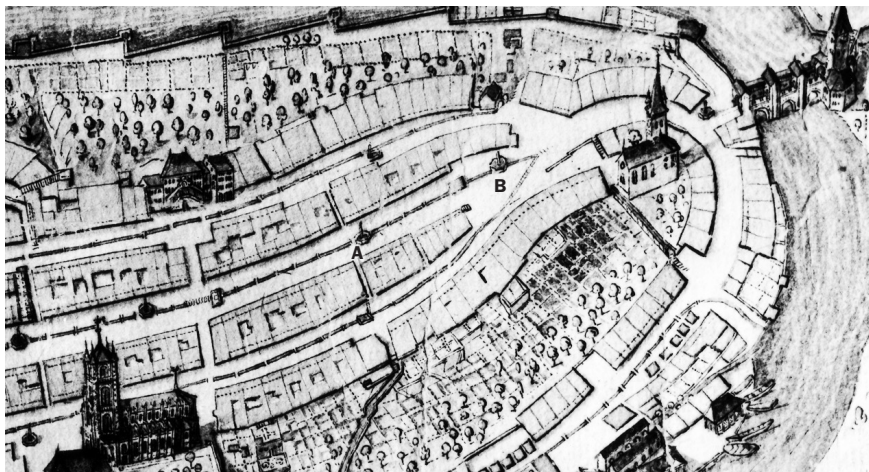
¹¹⁰³ Gerber 1999e, 202.

¹¹⁰⁴ Bolliger/Rütte 2003 Kartenbeilage, Strasse 26: Freiburg i. Ü.–Bern; Strasse 1: Bern–Solothurn; Strasse 4: Bern–Burgdorf.

¹¹⁰⁵ Gerber 1999d, 142–144. Bern veranlasste die Erhöhung der Zollabgaben und Wartefristen. Der Streit zwischen Bern und Solothurn um die beiden Handelsrouten begann 1462 und wurde 1497 durch eine Schlichtung beigelegt. Bern konnte dabei seine Interessen gegenüber Solothurn durchsetzen.

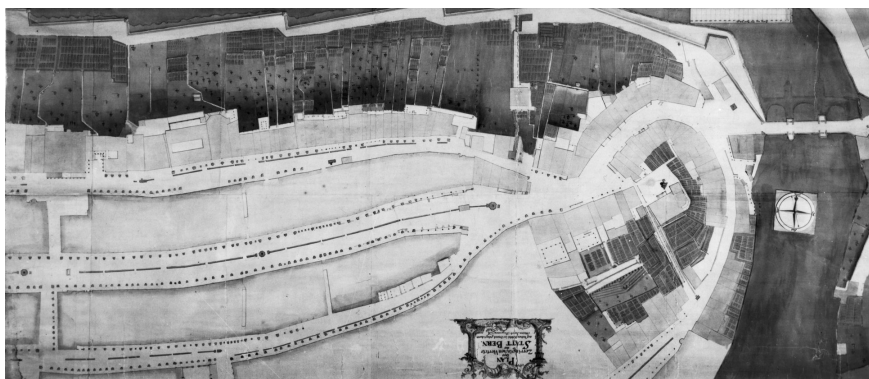
¹¹⁰⁶ Bolliger/Rütte 2003, Kartenbeilage, Strasse 10: Bern–Thun.

¹¹⁰⁷ KDM BE Stadt 2 1959, 66–116.

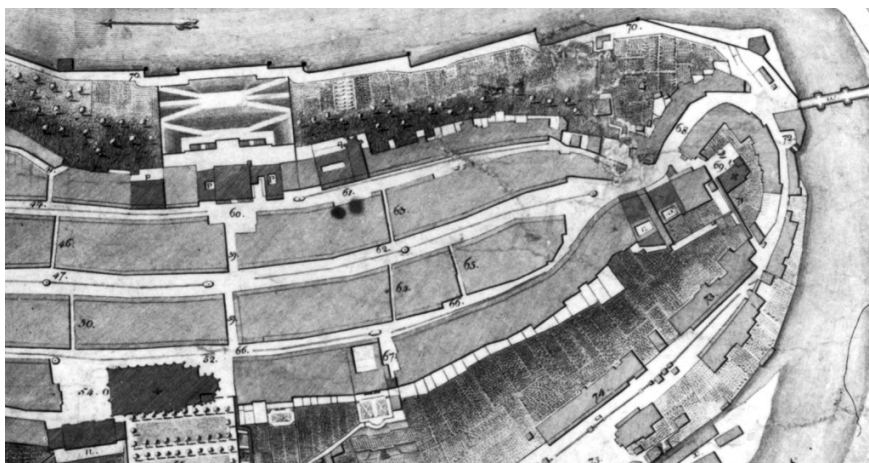


189 Bern, Untere Altstadt, Stadtgrundriss von Johann Adam Riediger (Ausschnitt) um 1717 mit Befestigungsprojekt von J. A. Herport (1730).

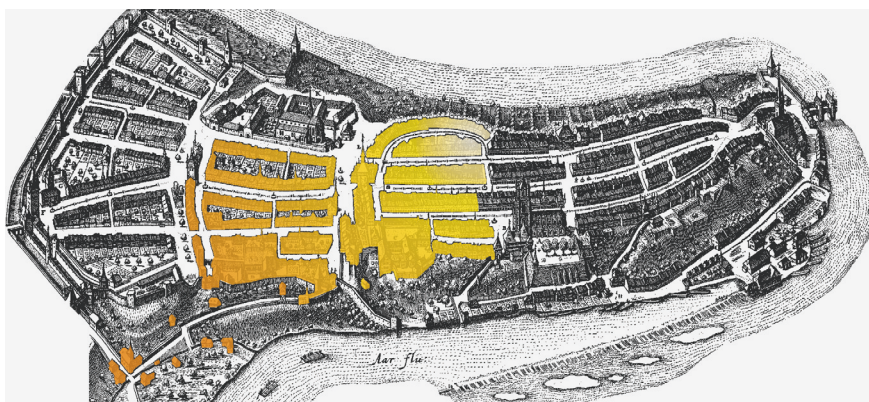
A Gerechtigkeitsbrunnen
B Venerbrunnen



190 Bern, «Plan des zeringischen Viertels der Stadt Bern», Stadtgrundriss von Johann Jakob Brenner (Ausschnitt), 1759.



191 Bern, Gerechtigkeitsgasse, Stadtgrundriss von Carl von Sinner (Ausschnitt) 1790.



192 Bern, zerstörte Bereiche nach dem Stadtbrand von 1405, Zeichnung von Eliane Schranz, ADB, 1999.



193 Bern, Wohnhaus Ende 15. Jh., Rekonstruktionszeichnung von Eliane Schranz und Max Stöckli, ADB, 1998.



194 Bern, barockes Stadthaus des 18. Jh., Rekonstruktionszeichnung von Daniel Marchand und Max Stöckli, ADB, 2008.

verschiedenen Epochen.¹¹⁰⁸ Auch ist der beschriebene Zustand der Häuser (bis ca. 1959) mit dem heutigen Zustand nicht mehr unbedingt gleichzusetzen, da viele Häuser inzwischen tiefgreifend umgebaut wurden.¹¹⁰⁹ Hofers Beobachtungen sind oftmals rein stilistisch, da er nicht auf Bauuntersuchungen zurückgreifen konnte. Problematisch ist der häufig verwendete Stilbegriff «Spätgotik». Paul Hofer spricht von der «spätgotischen Stadt» und dem «spätgotischen Normalhaus».¹¹¹⁰ Das «spätgotische» Wohnhaus ist eine stilistische Einordnung und keine zeitlich präzise Datierung.¹¹¹¹ Sie wird in Abgrenzung zum barocken Wohnhaus verwendet. Trotz all dieser Einschränkungen liegt Hofers Zusammenstellung diesem Kapitel zugrunde, da sie die bisher einzige Übersicht zum Baubestand ist.

Die typische Anlage der Wohnhäuser im spätmittelalterlichen Bern skizziert Eva Roth¹¹¹² an einem fiktivem Musterhaus (Abb. 193): Die Parzelle ist dreiteilig mit Vorderhaus, Hof und Nebengebäuden (Abort, Schuppen oder Ställe) bebaut. Ein an der Parzellengrenze gelegener Korridor erschliesst das Haus in der Tiefe. Der Laubengang liegt parallel zur Gasse und dient als Verkaufs- und Arbeitsbereich. Ist ein Untergeschoss vorhanden, befindet es sich unter dem Vorderhaus, der Laubengang war ursprünglich nicht unterkellert.¹¹¹³ Der steile Treppenabgang ins Untergeschoss («Kästen» oder «Kellerkästen» genannt), liegt gegen die Gasse und wird mit hölzernen Klapptüren verschlossen. Auf der Rückseite des Vorderhauses befindet sich im Erdgeschoss der Wendeltreppenaufgang für die Obergeschosse, je nach Wohlstand des Besitzers in Holz oder Stein ausgeführt. Gradläufige Treppen an der Brandwand finden sich bei älteren und einfachen Wohnhäusern. Im Erdgeschoss des Vorderhauses liegen zwei Räume hintereinander, die handwerklicher und gewerblicher Arbeit dienen. Einzelne Klapppläden¹¹¹⁴ haben sich bis heute erhalten und zeugen von der ehemaligen Nutzung des Laubengangs als Verkaufsfläche. Zwei Geschosse befinden sich in der Regel oberhalb des Laubengangs, und die Dächer sind traufständig.

Das barocke Wohnhaus (Abb. 194) unterscheidet sich in der Grundanlage wenig von den Vorgängerbauten. Der Unterschied lässt sich vor allem an der Fassade festmachen. Grössere Einzelfenster in einem vertikalen und horizontalen Ordnungssystem ersetzen die oft unregelmässig angeordneten spätmittelalterlichen Reihenfenster. Die Häuser werden meist aufgestockt und die hinteren Flächen der Parzelle stärker bebaut.¹¹¹⁵

Das heutige Gesamtbild der Gasse ist von den Fassaden und Neubauten des 18. Jh. geprägt (Bauzeit 1720–1760, (Abb. 183, 187). Insgesamt erhielten rund zwei Drittel

der Häuser bis 1780 neue Fassaden.¹¹¹⁶ Inwieweit diese Modernisierung auch das Hausinnere umfasste, ist für die meisten Gebäude unbekannt. Einige Häuser sind als «Neubauten» aktenkundig. Die Struktur ihrer Gassen-/Untergeschosse legt jedoch nahe, dass dieser Neubau erst oberhalb von diesen ansetzte.¹¹¹⁷

5.1 SÜDZEILE

Von der Südseite gibt es zwei etwa zeitgleiche Fassadenaufnahmen (um 1759) von Niklaus Sprüngli (Abb. 182) und Johann Jakob Brenner (Abb. 181), die trotzdem in Teilbereichen einen anderen Zustand der Häuser zeigen. Besonders auffällig sind die Unterschiede bei den Häusern Gerechtigkeitsgasse 3, 7 und

¹¹⁰⁸ Um die Aussagen Hofers zu den einzelnen Häusern nachvollziehbar zu machen, wird hier jede Datierung und stilistische Einordnung nachgewiesen. Zur Ergänzung der Baugeschichte der Häuser wurden vor allem die Archive der Denkmalpflege der Stadt, Adressordner und Inventarordner «Kellerplan» von Paul Hofer, und des Kantons Bern, Regesten und Fotoarchiv, herangezogen. Die Hausbeschreibungen bilden den Anhang 1.D.1 und D.2.

¹¹⁰⁹ Abbruch von Haus Nr. 10, Neubau der Häuser Nr. 12 und Nr. 14, Entkernung und Zusammenlegung der Häuser Nr. 34 bis Nr. 38.

¹¹¹⁰ KDM BE Stadt 2 1959, 74, 78.

¹¹¹¹ Der Begriff «Spätgotik» findet in der Fachliteratur, wie beispielsweise den Kunstdenkmälerbänden zu Burgdorf und Erlach, und in den Bauinventaren von Burgdorf, Erlach und Thun Verwendung. Paul Hofer führt den Begriff der Spätgotik in seinem Epochenabschnitt «16. Jh.» ein, er gilt aber auch noch im 17. Jh., denn «Wohnstil und Bautypus bewahren bis tief in die zweite Jahrhunderthälfte den spätmittelalterlichen kleinräumigen Zuschnitt [...]. Der Übergang von Spätgotik zu Frühbarock vollzieht sich in kleinen Schritten über mehrere Jahrzehnte hinweg.», KDM BE Stadt 2 1959, 79 f. Eine Beschränkung auf das 16. Jh. ist somit nicht unbedingt gegeben. Nach Dario Gamboni beginnt die Verbreitung des gotischen Stils in der Schweiz im Kirchenbau zwischen dem 12. und 13. Jh. Profane Gebäude im gotischen Stil entstehen im 15./16. Jh. und viele auch noch später. Denn die Verbreitung und Anwendung von Stilen in der Architektur ist weniger dynamisch als in der bildenden Kunst, vgl. Gamboni 1987, 84–130, besonders 127 f. Für den Raum Bern reicht die Phase der Spätgotik bis ins 17. Jh., Baeriswyl 2008b, 308 f. Deswegen scheint eine Ersetzung des Begriffs «Spätgotik» mit einer Datierung ins 16. Jh. als unzulässig, da hier sonst eine Bestimmtheit nahegelegt würde, die nicht gegeben ist. Wenn keine Präzisierungsmöglichkeit besteht, wird «spätgotisch» als stilistische Einordnung wiedergegeben.

¹¹¹² Roth 1999.

¹¹¹³ Ob ein Haus überhaupt kein Untergeschoss, ein Teil- oder ein komplettes Untergeschoss besass, unterliegt keiner Gesetzmässigkeit, vgl. Kapitel V.5.3.

¹¹¹⁴ Postgasse 18, KDM BE Stadt 2 1959, 229, Abb. 241, hier nicht abgebildet.

¹¹¹⁵ Baeriswyl 2008b, 308 f.

¹¹¹⁶ KDM BE Stadt 2 1959, 72.

¹¹¹⁷ Häuser Nr. 40 und Nr. 42, Anhang 1.D.2, vgl. dazu die Beschreibung der Gassengeschosse der beiden Häuser in Kapitel V.5.3.

11.¹¹¹⁸ Die Holzkonstruktionen und geraden Stürze dieser Häuser bei Sprüngli stellt Brenner als Steinhäuser mit Laubengangbogen dar. Die Höhendifferenz zwischen Laubengang und Gasse erscheint bei Brenner wesentlich grösser, und das Gassengeschoss erhält eine eigentliche Fassade mit Rundbogenzugängen und elliptischen Fensteröffnungen. Von Brenner gibt es leider keine Nordansicht der Gerechtigkeitsgasse, um diese Beobachtung auf der gegenüberliegenden Seite zu überprüfen. Vergleicht man die Zeichnung von Sprüngli (Abb. 186) aber mit der Lithografie von F. Lips von 1732 (Abb. 185), so erkennt man hier eine grosse Übereinstimmung der dargestellten Zustände der Häuser. Sprüngli vermittelt somit ein genaues Bild der um 1759 aktuellen Fassadenabwicklung, Brenner hingegen illustriert einen zukünftigen Zustand der Gasse.¹¹¹⁹ Er verbindet seinen Vorschlag einer doppelgeschossigen Brücke und eines Ersatzbaus für die Nydegkirche in einem Gesamtkonzept mit Fassadenentwürfen für die in seinen Augen besonders altertümlichen Häuser der Gerechtigkeitsgasse. Zusätzlich wertet er das durch die Abgrabung entstandene Gassengeschoss mit den neuen Eingängen und Fenstern auf.¹¹²⁰

Die Häuser Nr. 1 bis Nr. 11 sind Umbauten oder Neubauten des 18. Jh.¹¹²¹ Der Laubengang und die Hauseingänge der Häuser Nr. 1 bis Nr. 7 wurden bei der Abgrabung 1760 tiefer gelegt. Der Aufgang zur Hochlaube liegt heute zwischen den Häusern Nr. 7 und Nr. 9 (Abb. 182, 184). Auffällig sind der Höhenversatz der Hochlaube auf Sprünglis wie Brenners Zeichnung zwischen den Häusern Nr. 7a und Nr. 7b sowie der starke Pfeiler bei Haus Nr. 7c. Hinweise auf eine Veränderung des Gassenniveaus liefern neuste Baubefunde der Häuser Nr. 7 und 9.¹¹²² Der Erdgeschossboden des ersten nachweisbare Steinbaus aus dem späten 13. Jh. von Nr. 7 liegt rund 5 m über dem heutigen Gassenniveau (Abb. 301). Das Gebäude von Nr. 9, 14. Jh., verfügt über einen Erdgeschossboden, der noch rund 3 Meter über dem heutigen Gassenniveau liegt. Diese unterschiedlichen Bodenniveaus können als Indiz für eine Abgrabung bzw. Teilabgrabung der Gasse in der Zeit zwischen den beiden angesprochenen Bauphasen gedeutet werden.

Die Häuser Nr. 13 bis Nr. 27 sind nach Paul Hofer ein spätgotisches Ensemble, dessen Erbauung aufgrund der stilistischen Merkmale der Laubengangbogen im 16. Jh. anzunehmen ist.¹¹²³ Bei Haus Nr. 13 wurde bei einer Erneuerung 1723 die Fassade vorgezogen.¹¹²⁴ Haus Nr. 19 besitzt eine gehauene Hausinschrift mit der Jahreszahl 1560.¹¹²⁵ Haus Nr. 23 ist ein Neubau von 1767.¹¹²⁶ Der Laubengang ist bei Sprüngli bis zu

Haus Nr. 27 leicht erhöht dargestellt, ab Haus Nr. 29 verläuft er ebenerdig. Gerechtigkeitsgasse 25 wurde nach dem Stadtbrand 1405 mit steinernem Laubengang errichtet und mehrfach umgebaut.¹¹²⁷ Haus Nr. 29 ist ein Neubau um 1764.¹¹²⁸ Heute endet die Hochlaube erst bei Haus Nr. 41.

Das Untergeschoss von Haus Nr. 29 entstand Mitte des 16. Jh.¹¹²⁹, nach 1760 wurde die Fassade erneuert. Auch Haus Nr. 31 entstand um 1600¹¹³⁰ und wurde 1730/1740 tiefgreifend umgebaut.¹¹³¹ Bei Haus Nr. 33 haben sich aus der Bauzeit (1607/08) der Treppenturm und die Hoffassade erhalten¹¹³², die Gassenfassade stammt hingegen von 1730/1740.¹¹³³ Auch für die Häuser Nr. 35 bis Nr. 43 nimmt Paul Hofer mehrheitlich einen spätgotischen Ursprung an.¹¹³⁴

5.2

NORDZEILE

Auf den Parzellen der Häuser Nr. 2 bis Nr. 8 wurde 1307 das Niedere Spital über dem ehemaligen Stadtgraben errichtet. Nach seiner Verlegung 1337 wandelte man das Gebäude in sieben Privathäuser um.¹¹³⁵ Diese besitzen keinen Laubengang, die Fassaden springen um Laubengangtiefe zurück. Haus Nr. 2, die Staldenwache, ist ein Neubau von 1720/1730.¹¹³⁶ Die Häuser Nr. 4 bis Nr. 8 sind nach Paul Hofer spätgotisch.¹¹³⁷

¹¹¹⁸ Bei den beiden Fassadenaufnahmen handelt es sich um das Projekt Nr. 3 von Sprüngli, das sich auf topografische Eingriffe beschränkt. Sprüngli hat noch zwei weitere Projekte vorgelegt, in denen er zwei Varianten für eine aufwendige Doppelbrücke vorschlägt. Davon gibt es nur eine Ansicht. Sie zeigt einen Aufriss der Brücke und der Kirche. Die Häuser der Gerechtigkeitsgasse sind nicht dargestellt. Kat. Währschafft 1994, 287–289, hier nicht abgebildet.

¹¹¹⁹ Kat. Währschafft 1994, 279.

¹¹²⁰ Die Fortsetzung der Zeichnung Brenners zeigt die Ansicht des Staldens mit Kirche und Untertorbrücke, Kat. Währschafft 1994, 280 f., hier nicht abgebildet.

¹¹²¹ KDM BE Stadt 2 1959, 112.

¹¹²² Vgl. Anhang 1.D.1 und Baeriswyl/Amstutz 2011, 64–71.

¹¹²³ KDM BE Stadt 2 1959, 74, Anm. 2.

¹¹²⁴ KDM BE Stadt 2 1959, 112.

¹¹²⁵ KDM BE Stadt 2 1959, 77.

¹¹²⁶ Schnell 1999, 174. Dieter Schnell nennt erstmals Niklaus Sprüngli als Architekten.

¹¹²⁷ Furrer 1997, 107.

¹¹²⁸ Helvetia 1956, 53. Dieser Artikel führt auch frühere Hausbesitzer auf, vgl. Denkmalpflege der Stadt Bern, Adressordner.

¹¹²⁹ KDM BE Stadt 2 1959, 97, Anm. 3.

¹¹³⁰ KDM BE Stadt 2 1959, 80.

¹¹³¹ KDM BE Stadt 2 1959, 97.

¹¹³² KDM BE Stadt 2 1959, 84.

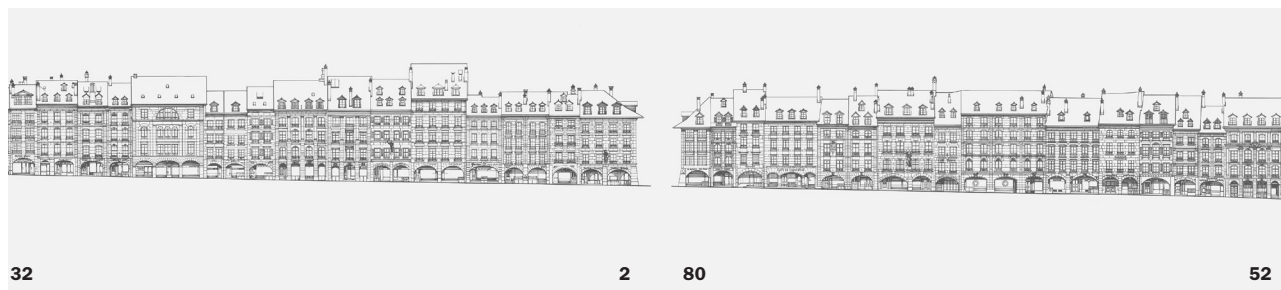
¹¹³³ KDM BE Stadt 2 1959, 101.

¹¹³⁴ KDM BE Stadt 2 1959, 74, Anm. 2.

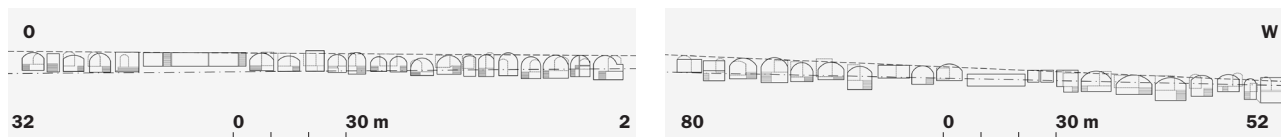
¹¹³⁵ Angaben zu den Hausbesitzern nach dem Udelbuch 1389 vgl. Türlér 1898, 134 f.

¹¹³⁶ Monografie zur Staldenwache vgl. Schnell 2000.

¹¹³⁷ KDM BE Stadt 2 1959, 76 (Nr. 8), 78, Anm. 4 (Nr. 4) und 95 (Nr. 6).



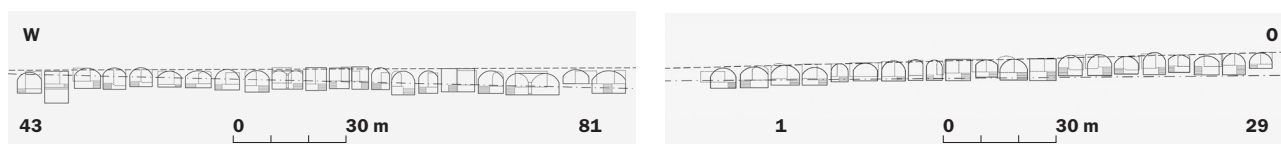
195 Bern, Kramgasse 32 bis 2 und Gerechtigkeitsgasse 80 bis 52, Ansichtszeichnung von Fridolin Limbach um 1978, ergänzt um die heutige Nummerierung.



196 Bern, Kramgasse 32 bis 2 und Gerechtigkeitsgasse 80 bis 52, «Kellerplan», Längsschnitt von der Autorin nach der Zeichnung von Paul Hofer 1978–1980, ergänzt um die heutige Nummerierung.



197 Bern, Gerechtigkeitsgasse 43 bis 81 und Kramgasse 1 bis 53, Ansichtszeichnung von Fridolin Limbach um 1978, ergänzt um die heutige Nummerierung.



198 Bern, Gerechtigkeitsgasse 43 bis 81 und Kramgasse 1 bis 29, «Kellerplan», Längsschnitt von der Autorin nach der Zeichnung von Paul Hofer 1978–1980, ergänzt um die heutige Nummerierung.

Für die Häuser Nr. 10 bis Nr. 22 ist die Frage ungeklärt, ob es sich um Neu- oder um tiefgreifende Umbauten handelt. Nach Paul Hofer blieben diese Häuser im Inneren mehrheitlich unverändert.¹¹³⁸ Haus Nr. 10 wurde bei der Verlegung der Durchfahrt zur Postgasse 1963 abgebrochen (Abb. 309), die Häuser Nr. 12 (unter Beibehaltung der Gassenfassade) und Nr. 14 wurden danach neu erbaut.¹¹³⁹ Dieter Schnell bezeichnet auch Haus Nr. 16 als Neubau.¹¹⁴⁰ Bei Haus Nr. 10 befand sich bis zur Abgrabung 1760 der Aufgang zur Hochlaube. Die Häuser Nr. 10 bis Nr. 24 waren von der Abgrabung besonders stark betroffen. Der Laubengang wurde mit den Hauseingängen ein Geschoss tiefer versetzt (Abb. 186, 187). Bei Haus Nr. 26 gehen Konstruktionsteile des Laubengangbogens auf das 16./17. Jh. zurück.¹¹⁴¹

Die Häusergruppe Nr. 28 bis Nr. 38 bildet nach Paul Hofer ein spätgotisches Ensemble, abgestützt auf Fensterdetails und die Ausführung der Laubengangbogen.¹¹⁴² Die Häuser Nr. 34, Nr. 36 und Nr. 38 wurden nach Hofers Publikation 1965 entkernt und umgebaut.¹¹⁴³ Zwischen den Häusern Nr. 30 und Nr. 32 ist auf Sprünglis Ansicht ein Höhenversatz in der Hochlaube dargestellt. Diese endete bei Haus Nr. 38 und endet heute bei Haus Nr. 50.

Haus Nr. 40 wurde um 1740/1743, Haus Nr. 42 um 1732 neu gebaut.¹¹⁴⁴ Strukturen in den Gassengeschossen lassen vermuten, dass hier noch ältere Bausubstanz vorhanden ist.¹¹⁴⁵ Die Häuser Nr. 46 und Nr. 48 stammen aus der Mitte des 16. Jh.¹¹⁴⁶

5.3

BAULICHE STRUKTUR DER GASSENGESCHOSSE

Der «Kellerplan» von Bern (Abb. 199) wurde unter der Leitung von Paul Hofer 1978–1980 erstellt und 1982 publiziert.¹¹⁴⁷ Das Projekt umfasst drei Bestandteile: 1. Gesamtplan im Massstab 1:200, 2. Inventar mit einer Beschreibung der Baudetails, 3. Bewertung aus denkmalpflegerischer Sicht. Der Plan bietet eine wichtige Übersicht der baulichen Struktur der Gassengeschosse. Problematisch ist hingegen Hofers methodischer Ansatz, vor allem mit Hilfe des «Kellerplans» und unter Berücksichtigung von Kataster- oder anderen Stadtplänen Rückschlüsse auf die Parzellenstruktur der Gründungsstadt zu ziehen.¹¹⁴⁸ Denn Hofer geht davon aus, dass der Keller zum ältesten Bauteil eines Hauses gehört.¹¹⁴⁹ Jedoch haben zahlreiche Grabungen inzwischen gezeigt, dass grosse bauliche Eingriffe in die Untergeschosse keineswegs erst Erscheinungen des 20. Jh. sind. Es lassen sich Vertiefungen, Unterkellerungen und Umbauten von Balkendecken in Gewölbe-

konstruktionen bis ins 12./13. Jh. zurück belegen.¹¹⁵⁰ Hofer unterschätzte diese frühen bautechnischen Möglichkeiten. Die Existenz eines Untergeschosses lässt also keinen Rückschluss auf das Alter des Hauses zu.¹¹⁵¹ Für die Beantwortung der Frage, ob die Gründungsbebauung in Bern bereits Untergeschosse besass, fehlen Baubefunde. Nach jetzigem Wissensstand¹¹⁵² ist für das 13. Jh. in Bern¹¹⁵³ von drei Möglichkeiten auszugehen: 1. Das Haus besitzt kein Untergeschoss, 2. Das Haus besitzt nur im vorderen Bereich ein Untergeschoss, oftmals nicht über die gesamte Hausbreite, sondern nur unter dem Werkraum und nicht unter dem Korridor, 3. Das Haus besitzt ein dem Grundriss entsprechendes Untergeschoss.

5.3.1

DER «NORMALKELLER» NACH PAUL HOFER»

Am Beispiel des Hauses Kramgasse 17 beschreibt Paul Hofer typische Merkmale¹¹⁵⁴ eines «Normalkellers» (Abb. 201). Es gilt noch einmal zu betonen, dass dieser «Normalkeller» keinesfalls einen Originalzustand widerspiegelt, sondern in mehreren Bauphasen entstand:

1. Der «Vorkeller» befindet sich unter dem Laubengang. Seine Fläche beträgt 3,2 mal 2,6 Meter. Er hat ein Tonnengewölbe aus Backstein. Die Wände bestehen aus Sandsteinquadern. Der Vorkeller liegt rund 2,7 Meter unter dem Gassenniveau.
2. Der «Hauptkeller» beginnt an der inneren Laubengangwand. Er erstreckt sich über die ganze Hausbreite von rund 5,3 Metern¹¹⁵⁵, jedoch nicht über die gan-

¹¹³⁸ KDM BE Stadt 2 1959, 112.

¹¹³⁹ Negativ Martin Hesse 08108, KDP, Archiv, hier nicht abgebildet; Berner Heimatschutz 1964, 64.

¹¹⁴⁰ Schnell 1999, Werkverzeichnis.

¹¹⁴¹ Denkmalpflege der Stadt Bern, Adressordner.

¹¹⁴² KDM BE Stadt 2 1959, 76.

¹¹⁴³ Denkmalpflege der Stadt Bern, Adressordner.

¹¹⁴⁴ KDM BE Stadt 2 1959, 104 (Nr. 40), 101 (Nr. 42).

¹¹⁴⁵ Vgl. Kapitel V.5.3.

¹¹⁴⁶ KDM BE Stadt 2 1959, 74, Anm. 3, und 76, Anm. 6.

¹¹⁴⁷ Hofer/Gassner/Mathez 1982, 21. Die Unterlagen befinden sich im Archiv der Denkmalpflege der Stadt Bern.

¹¹⁴⁸ Zum methodischen Problem Hofers vgl. Baeriswyl 2006b, 56 f.

¹¹⁴⁹ Hofer/Gassner/Mathez 1982, 20.

¹¹⁵⁰ Löbbecke 2005; Matt 1992.

¹¹⁵¹ Reicke 2002, 185.

¹¹⁵² Gespräch mit Armand Baeriswyl 2008.

¹¹⁵³ Auch in Basel gibt es keinen «Normalkeller des Mittelalters», sondern ein breites bauliches Spektrum, Reicke 2002, 184 f.

¹¹⁵⁴ Hofer/Gassner/Mathez 1982, 30.

¹¹⁵⁵ Die Unterkellerung der gesamten Hausbreite ist oftmals erst nachträglich entstanden. Der Korridor war ursprünglich meist nicht unterkellert.

ze Haustiefe von rund zehn Metern.¹¹⁵⁶ Er liegt mit 4,3 Metern deutlich tiefer unter dem Gassenniveau als der «Vorkeller». Die Wände des «Hauptkellers» bestehen aus grossen Sandsteinquadern. Die Deckenkonstruktion dieses Hausbeispiels stellt eine Ausnahme dar in Bern. Es handelt sich um eine Holzbalkendecke, deren Trägerbalken auf Kragsteinen aufliegen. Die Mehrheit der «Hauptkeller» in Bern besitzt hingegen ein Tonnengewölbe aus Backstein. Diese ersetzten im 17./18. Jahrhundert die früheren Flachkonstruktionen.¹¹⁵⁷ Wie die neuere Forschung zeigt, gingen die Gewölbeinbauten aber oft mit einer Vertiefung der Keller einher oder stehen sogar für eine nachträgliche Unterkellerung (Abb. 200).¹¹⁵⁸

3. Der «Zugang» zum Untergeschoss erfolgt extern von der Gasse. Eine steile Treppe führt zu einem Podest, das den «Vorkeller» erschliesst. Durch eine Tür gelangt man weiter in den «Hauptkeller». Hinter der Tür führt eine zweite Treppe aus Sandsteinstufen auf das Bodenniveau des «Hauptkellers» hinab.

5.3.1.1

ABWEICHUNGEN UND BESONDERE BAUMERKMALE

Dieser «Normalkeller» lässt sich heute bei vielen Häusern an der Gerechtigkeitsgasse nachvollziehen. Die Kellerhalse ragen oft in den Gassenraum hinein, die «Vorkeller» werden normalerweise durch die Laubengang-Aussenwand begrenzt.¹¹⁵⁹ Es gibt aber auch Abweichungen. Interne Verbindungstreppe ins Gassengeschoss sind nicht überall vorhanden. Bei Haus Nr. 24 ist der Laubengang nicht unterkellert. Dies kommt in der mittleren Gasse nur noch einmal an der Kramgasse 68 vor.¹¹⁶⁰ Gerechtigkeitsgasse 22 besitzt keinen «Hauptkeller», Haus Nr. 8 hat nur in der Nordost-Ecke einen «Hauptkeller». ¹¹⁶¹ Bei Haus Nr. 2, der Staldenwache, ist der östliche Abschluss das Wachhaus. Dieses ist nicht, das Wohnhaus hingegen voll unterkellert (Abb. 307): Die drei kleinen, rückwärtigen Keller gegen die Postgasse sind ältere Bausubstanz, die ins 14. Jh. zurückreicht. An deren Nordwand stösst ein weiteres Gewölbe, durch das der Stadtbach fliesst.¹¹⁶² Die auffallend starke Nordmauer geht möglicherweise bis auf das Niederspital zurück.¹¹⁶³

Betrachtet man die Höhenlage der «Hauptkeller» im Schnitt (Abb. 184, 188), ergibt sich ein heterogenes Bild. Die Raumhöhen sind sehr unterschiedlich. Die Räume mit Gewölbe sind in der Regel höher als flachgedeckte Räume. Die Bodensohlen folgen in etwa dem ansteigenden Verlauf der Gasse und liegen deutlich tiefer als das Gassenniveau. Eine Ausnahme stellt ein Bereich dar, der auf der Nordseite die Häuser Nr. 28 bis

Nr. 42 (Abb. 188) und auf der Südseite die Häuser Nr. 9 bis Nr. 21 (Abb. 184) umfasst. Hier liegen die Decken mehrheitlich über und die Bodensohlen teilweise nur wenig vertieft gegenüber dem Gassenniveau. In der Kramgasse fällt die fast horizontale Lage der Bodensohlen auf (Abb. 196, 198).

Die Inventarblätter¹¹⁶⁴ des «Kellerplans» halten besondere Baumerkmale fest. Die Räumlichkeiten konnten bei Hofers Planaufnahme ohne begleitende archäologische Untersuchungen meistens nicht baugeschichtlich datiert werden.¹¹⁶⁵ Die aktuellen Grabungen in der Gerechtigkeits- und Kramgasse haben gerade im Bereich Kreuzgasse eine bis zu 1,7 Meter hohe Aufschüttung aus dem 13./14. Jh. nachgewiesen. Es wäre spannend, die Untergeschosse nun hinsichtlich dieser Niveauveränderung genauer zu untersuchen: Gibt es verschüttete Zugänge, oder sind die Veränderungen eines ehemaligen Gassengeschosses zum Untergeschoss anderweitig ablesbar? Paul Hofer datiert die Mehrzahl der Häuser an der Kramgasse als Neubauten des 16. Jh.¹¹⁶⁶ Die in Bern sehr verbreiteten Gewölbedecken sind Ersatzkonstruktionen des 17./18. Jh. für die ursprünglichen Flachdecken. Die Aufschüttung im 13./14. Jh. schuf so früh eine Art Terrasse um die Kreuzgasse, dass die Häuser dem erhöhten Gassenniveau entsprechend gebaut wurden – sei es mit nachträglicher Unterkellerung im 15. bis 18. Jh. oder als kompletter Neubau des 15./16. Jh., was das fast horizontale Niveau der Bodensohlen an der Kramgasse erklären könnte. Für die erhöhte Niveaudifferenz zwischen Gasse und Kellersole mussten die Treppenabgänge verlängert werden. Sie ragen in diesem Bereich auffällig weit in den Gassenraum hinein.

Die bei der Erstellung des «Kellerplans» beschriebenen Beobachtungen konnten bisher nicht durch Bauuntersuchungen überprüft werden. Sie lassen aber die Erwartung zu, dass im Untergeschoss vieler Häuser, selbst bei «Neubauten» des 18. Jh., durchaus noch ältere Bausubstanz vorhanden ist. Angesichts der sehr bewegten Topografie der Gerechtigkeitsgasse mit Aufschüttungen und Abgrabungen ist es nicht auszuschliessen, dass in der Bausubstanz der Häuser noch Spuren davon oder Anpassungen daran zu finden sind.

6

BAUVORSCHRIFTEN UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Das älteste überlieferte Stadtrecht Berns war die Goldene Handfeste mit 54 Rechtssätzen.¹¹⁶⁷ Im Gegensatz zur Thuner enthält die Berner Handfeste zwar keine Angaben zum Bau von «Schwibbogen», aber eine deutliche Un-

terscheidung von privater Parzelle und dem öffentlichen Grund der Strasse (Reichsboden *fundo imperii*)¹¹⁶⁸: Der Artikel I der Handfeste beschreibt die Grösse einer Hofstätteneinheit: «qualibet area C pedes in longitudine et LXta in latitudine habente».¹¹⁶⁹ Artikel V gibt den Kaufleuten das Recht, während des öffentlichen Marktes ihre Stände auf den Strassen (Reichsboden) aufzustellen. Ausgenommen ist das Privateigentum der Bürger.¹¹⁷⁰ Die Handfeste trägt das Ausstellungsdatum 15. April 1218 und wurde angeblich von Friedrich II. verliehen.¹¹⁷¹ Es ist unklar, in welchem Umfang frühere Rechte und Privilegien in die Handfeste eingeflossen sind.¹¹⁷² Sie gleicht den zähringischen Stadtrechten von Freiburg i. Br. und Freiburg i. Ü., enthält jedoch einige Passagen, die der Berner Bürgerschaft grössere Autonomie zugestehen. So hatten die Berner Bürgerschaft und der Rat grosses Interesse daran, sich die ins Jahr 1218 zurückdatierte Handfeste am 15. Januar 1274 von Rudolf von Habsburg als gültiges Dokument bestätigen zu lassen.¹¹⁷³ Die Handfeste wurde somit zum anerkannten Berner Stadtrecht. Paul Hofer und Hans Strahm versuchten, mit diesen Massen der Handfeste eine Gründungsparzellierung nachzuweisen, wobei sie die Laubengänge zum öffentlichen Boden zählten (Abb. 170).¹¹⁷⁴ Auch wenn der Gründungsplan nach Strahm und Hofer mit seiner Parzellierung dem heutigen Wissensstand nicht mehr entspricht¹¹⁷⁵, zeigt die rechtshistorische Entwicklung eindeutig, dass der Laubengangboden tatsächlich ursprünglich nicht zur Privatparzelle, sondern zum öffentlichen Eigentum gehörte. Denn Indizien wie Baunähte an den Fassadenmauern und die Ausbildung von Vorkellern unter den Laubengängen weisen darauf hin, dass die Laubengänge später als die Häuser entstanden sind.¹¹⁷⁶

Da die Handfeste keine rechtliche Grundlage für die Erstellung von Laubengängen liefert, ist es von Interesse, ab wann Vorschriften die Existenz der Laubengänge belegen und welche Aspekte sie beinhalten. Die Bauvorschriften entwickelten sich über Jahrhunderte zur heutigen Bauordnung. Sie wurden von unterschiedlichen Instanzen, dem Rat der Stadt, den städtischen «Bauherren» und der Bau- und Feuerpolizei in Kraft gesetzt und überwacht. Dabei mussten sich die Zuständigkeiten erst herausbilden. In den frühen Satzungen gibt es diesbezüglich noch keine klaren Trennungen. Die vielen, sich oft wiederholenden Vorschriften beleuchten den unklaren rechtlichen Status des Laubengangs eindrücklich. Drei Fragen sind dabei von besonderer Bedeutung:

1. Ein zentrales Thema ist die Baulinie (Alignement). Damit wird festgelegt, an welche Flucht die Häuser

bzw. die Laubengänge gebaut werden dürfen. Der Baulinie kommt wegen der Einhaltung einer minimalen Gassenbreite eine grosse Bedeutung zu, sowohl für den Brandschutz wie für die Sicherung des Verkehrsflusses

¹¹⁵⁶ Die heutige Längsausdehnung entstand oft erst im Zuge baulicher Erweiterungen. Die Länge des Untergeschosses muss auch im Verhältnis zur Länge des Hauses gesehen werden, das meistens selbst in mehreren Schritten erweitert wurde. Bei einer Verlängerung des Untergeschosses wurde die tragende Wand in der Regel mit einer Bogenkonstruktion abgefangen.

¹¹⁵⁷ KDM BE Stadt 2 1959, 247. Diese Datierung begründet Hofer nicht. In Anmerkung 2 weist er lediglich darauf hin, dass bei einigen Kellertüren die Schösser aus dem 17./18. Jh. stammen. Der Ausbau der Untergeschosse beginnt in Bern im 17. Jh., Baeriswyl 2003b, 186, Anm. 1249. Armand Baeriswyl datiert die Backsteintonnengewölbe ins 18. Jh. Diese machen heute in Bern rund 90% der Gewölbe aus. Mittelalterliche Gewölbe sind in Bern aus Sand- oder Tuffstein. Der oben beschriebene Bogen zur Lastabfangung bei einer Längserweiterung, zu sehen beispielsweise in Gerechtigkeitsgasse 16, stammt oft aus dem 16. Jh. und ist somit älter als die Gewölbe des 18. Jh.

¹¹⁵⁸ In Burgdorf sind die Gewölbeeinbauten oft eine nachträgliche Baumaßnahme. Sie erfolgten dort im 15./16. Jh., Gutscher 1993a, 141.

¹¹⁵⁹ Eine Ausnahme ist belegt. Der Laubengang der Gerber ragte 1504 zu weit in die Strasse, von Rodt 1886, 247; Haller 1901, 391, Entscheid vom 13. März 1504: «Ward geraten, das MH. den halben Teil der Strass under der gerwer louben machen und die meister zu Gerwer den andern halbteil zalen, ob aber das inen nitt zu gevallen sin will, meinen MH. die käller zu verwärffen und die strass irem gevallen nach zu verseechen.» Ferner bei KDM BE Stadt 2 1959, 373, Anm. 1: Befunde von Kellerresten der «Gerberlaube (heute Theaterplatz 4) ragen rund 2,7 Meter in den Platz hinein. Zu sehen auf Paul Hofers «Kellerplan», im hier gewählten Ausschnitt nicht abgebildet.

¹¹⁶⁰ Diese Aussage beruht auf dem Stand des Kellerplans 1978–1980, Hofer/Gassner/Mathez 1982.

¹¹⁶¹ Vgl. Anhang 1.D.2. Die Häuser Gerechtigkeitsgasse 2 bis 8 sind im Kellerplan 1978–1980 bei Hofer/Gassner/Mathez 1982 nicht erfasst. Es fehlen Erkenntnisse zu den Häusern Nr. 4 und Nr. 6.

¹¹⁶² Gerber 2006, 92, mit Nachweis des Bewohners Johannes Sterr, der 1389 im Gebäude über dem Stadtbach wohnte. Archäologische Untersuchung von 1985, AKBE 1 1990, 65 f.

¹¹⁶³ KDM BE Stadt 2 1959, 93 und Anm. 4.

¹¹⁶⁴ Er enthält pro Haus ein Inventarblatt mit Massaufnahmen sowie teilweise Fotos und Skizzen, Denkmalpflege der Stadt Bern. Bauliche Besonderheiten im Gassengeschoss sind im Anhang 1.D.1 und D.2 in den Einzelhausbeschreibungen aufgeführt.

¹¹⁶⁵ Hofer/Gassner/Mathez 1982, 38.

¹¹⁶⁶ 31 von 41 Häusern auf der Südseite und 24 von 41 Häusern auf der Nordseite weisen nach Hofer wesentliche Merkmale des Spätmittelalters auf, KDM BE Stadt 2 1959, 244.

¹¹⁶⁷ SRQ BE I 1/2 1971, 35–60.

¹¹⁶⁸ SRQ BE I 1/2 1971, Artikel I, 40. Weitere Ausführungen: von Wattenwyl 1867, 9 f.; Morgenthaler 1935, 27; Strahm 1935, 63, 66.

¹¹⁶⁹ SRQ BE I 1/2 1971, Artikel I, 40.

¹¹⁷⁰ Markwalder 1937, 4; SRQ BE I 1/2 1971, Artikel V, 41: «Wir wellen och, dz die köfman ze dien offenen meriten an den gassen vffen des richen / eigen, ane vffen der burger eigen, inen selben hettin gemacht ane widerrede machen vnd / vnd an zins».

¹¹⁷¹ Die Echtheit der Urkunde war lange umstritten, Schwinges 2003.

¹¹⁷² Baeriswyl 2003b, 176. Strahm spricht von einem verloren gegangenen Stadtrodel, Strahm 1935, 66.

¹¹⁷³ Nach heutigem Forschungsstand wurde die Handfeste erst zwischen 1250 und 1273 angefertigt und das Ausstellungsdatum zurückdatiert. Zur Diskussion der Datierung der Handfeste vgl. Gerber 2001, 42 f.

¹¹⁷⁴ Strahm 1935, 63.

¹¹⁷⁵ Vgl. Kapitel V.3.

¹¹⁷⁶ Furrer 1987, 62, Anm. 6.

innerhalb der Stadt. Gibt es Hinweise in den Bauvorschriften, ab wann oder unter welchen Bedingungen der Bau von Laubengängen gestattet ist?

2. Der vorbeugende Brandschutz, wie beispielsweise die Förderung des Steinbaus gegenüber dem Holzbau, war während Jahrhunderten ein Schwerpunkt der Bauvorschriften. Spielt die Materialisierung der Häuser für die Laubengangbildung eine Rolle?

3. Das Freihalten der Gassen und der freie Durchgang durch die Laubengänge mussten konstant durchgesetzt werden. Nutzungsverbote in den Laubengängen (Schweinställe, Misthaufen u. a.) sowie Vorschriften zum baulichen Unterhalt und zu den Reinigungspflichten der Hauseigentümer zeugen davon. Finden sich im Zusammenhang damit Hinweise, ab wann und unter welchen Bedingungen Laubengänge gestattet wurden? Mehrere Stadtbrände Ende des 13. Jh. und insbesondere der Brand westlich der Kreuzgasse 1309 waren die Auslöser, dass 1310 das Amt des Bauherren¹¹⁷⁷ geschaffen wurde, das ursprünglich jeweils vier, später zwei Männer bekleideten.¹¹⁷⁸ Mit diesem Amt schuf man in Bern sehr früh eine Behörde, die neben der Kontrolle privater Bauten auch die Verantwortung für kommunale Bauaufgaben übernahm.¹¹⁷⁹ Die Bauherren hatten den Wiederaufbau zu organisieren, über die Einhaltung der Bauvorschriften zu wachen und konnten Strafen oder sogar Abbruch verfügen.¹¹⁸⁰ Die ersten Verordnungen, die Baumassnahmen betrafen, galten vor allem dem vorbeugenden Brandschutz. Bei neu erbauten Häusern sollten die Dächer statt mit Holzschindeln mit Ziegeln gedeckt und Brandmauern zwischen den Häusern errichtet werden. Die Stadt beteiligte sich an den Kosten der Lehmziegel.¹¹⁸¹ Aber auch die Baulinie tauchte in einem Entscheid vom 19. Juli 1311 schon früh auf. Bei dem Urteil ging es um die Kostenaufteilung für den Wiederaufbau eines Hauses an der Marktgasse. Dabei wurde auch festgelegt, dass der Neubau in der Flucht des Nachbarhauses, «für füre»¹¹⁸², errichtet werden sollte.

Das Problem der verstellten Gassen wurde mit dem Verbot von Gerbrträgen in den Hauptgassen im von Konrad Justinger verfassten Satzungsbuch W um 1400 aktenkundig.¹¹⁸³ Das Inkrafttreten dieses Verbots datiert er ins Jahr 1313/14.¹¹⁸⁴ Es geht in dieser Satzung vor allem um die Reinhaltung des Stadtbachs, doch droht sie auch für das Aufstellen von Schweinställe Strafen an: «wer dehein swinstal vor sinen tûren von nuhin hât, des sol darumb varen einen manot von vnsere stat vnd 1 phunt geben». Diese Satzung wurde in der späteren Handschrift R wiederholt. Johannes Blum begann diese 1437.¹¹⁸⁵ Der Passus zum Stadtbach entfiel hier, es ging

nur noch um die Schweinställe. Die Abschrift der früheren Satzung wurde um den Zusatz ergänzt: «es seye vnder den louben oder daruor».¹¹⁸⁶ Dieser Zusatz aus dem 15. Jh. stellt die erste Erwähnung der Laubengänge dar. Zwei verheerende Stadtbrände im Jahr 1405 führten zu weiteren Brandschutzmassnahmen: «wie man nach der brunst buwen solt [...] vnd sol ôch jederman also vff varen an den selben gassen vnd enkeinen bogen machen, weder vnder ôgen [Augen, Anm. d. A.]¹¹⁸⁷ noch in dem huse. Denne mit dem holtzwerch sol iederman hinder dem steinwerch vierdhalb schûch beliben, vnd sôllent ôch glich in einem rost varen vnd dem rost nit me geben denne den drittteil, vnd vor vnder ôgen die stude nit hôher machen den XXIII schû, vnd sol ôch iederman die vorderen bûni [Diele, Boden]¹¹⁸⁸ alz hoch machen nebed dem steinwerch, dz si nit fûr die bogen ab gangen.»¹¹⁸⁹

Der Schwerpunkt der Vorschrift lag beim Ersatz von Holz durch Stein bzw. Ziegel als Baumaterial. Die verbindliche Baulinie sollte nicht nur für die Hauptgassen, sondern auch für die Nebengassen und in der Neustadt gelten. Steinhäuser durften auf die gleiche Flucht wie vor dem Brand gebaut werden, Holzhäuser hingegen mussten dreieinhalb Schuh hinter der Baulinie der Steinfassaden liegen.¹¹⁹⁰ Innere und äussere Bogenkonstruktionen wurden verboten. Der innere Bogen kann sich auf einen Bogen in der Brandwand beziehen. Beim äusseren Bogen («vnder ôgen») könnte ein Laubengangbogen gemeint sein. Das Verbot bezog sich auf die Kirch- und Herrengasse, die Brunngasse und die Neustadt. Schwieriger zu interpretieren ist die Fort-

¹¹⁷⁷ Gerber 2001, 55; SRQ BE I 1/2 1971, Satzungsbuch W, Nr. 211 (89), 164 f.

¹¹⁷⁸ Gerber 1994, 24, 27.

¹¹⁷⁹ In der Satzung von 1473 wird die Organisation des Bauherrenamtes geregelt, SRQ BE I 5 1959, 33 f.

¹¹⁸⁰ Gerber 1994, 28 f.; SRQ BE I 1/2 1971, Satzungsbuch W, Nr. 162 (87), 145, und Nr. 232 (88), 180.

¹¹⁸¹ SRQ BE I 1/2 1971, Satzungsbuch W, Nr. 211 (89), 164.

¹¹⁸² SRQ BE I 1/2 1971, Satzungsbuch W, Nr. 71 (84), 109.

¹¹⁸³ Die Handschrift W befindet sich in der Nationalbibliothek in Wien, Kodex Nr. 12507, SRQ BE I 1/2 1971, 61.

¹¹⁸⁴ SRQ BE I 1/2 1971, Satzungsbuch W, Nr. 198 (264.80), 158.

¹¹⁸⁵ Die Handschrift R befindet sich im Staatsarchiv Bern, SRQ BE I 1/2 1971, 206.

¹¹⁸⁶ SRQ BE I 1/2 1971, Satzungsbuch R, Nr. 80, 253. Der Zusatz ist nicht von Blum, sondern von anderer Hand, stammt aber ebenfalls aus dem 15. Jh., SRQ BE I 1/2 1971, 206.

¹¹⁸⁷ «Vnder ôgen» = von aussen sichtbar, SRQ BE I 1/2 1971, Glossar, 735.

¹¹⁸⁸ Schweizerisches Idiotikon 1881ff., Bd. 4, Sp. 1320.

¹¹⁸⁹ SRQ BE I 1/2 1971, Satzungsbuch W, Nr. 253 (78), 190. Ich danke Armand Baeriswyl und Vinzenz Bartlome für die Diskussion zu diesem Text.

¹¹⁹⁰ Der Rücksprung einer Holzfassade gegenüber den Nachbarhäusern ist auf dem Aquarell von Karl Howald gut erkennbar (Abb. 216).



202 Bern, Gerechtigkeitsgasse, Planwerk, Blatt 9 (links) und Stalden, Planwerk, Blatt 10 (rechts) von J. G. Oppikofer (Ausschnitt) 1821–1823.



203 Bern, Gerechtigkeitsgasse und Nydeggstalden, Orientierungskopie (Ausschnitt), 2007. Die privaten Parzellen sind grau angelegt.



204 Bern, Nydeggstalden 38 bis 32, Blickrichtung gegen Norden, Foto 2008.



205 Bern, Ecke Nydegasse/Junkerngasse, Blickrichtung gegen Süden, Foto 2008.

führung der Vorschrift: «vnd sôllent ôch glich in einem rost varen vnd dem rost nit me geben denne den drittteil». Emil Welti übersetzt im Glossar «rost» mit Gitter und Grundbau.¹¹⁹¹ Das Idiotikon versteht darunter eine Dachschräge oder den Dachgiebel.¹¹⁹² Zwei Interpretationen sind hier möglich. Folgt man der Herleitung des Idiotikons, wird vorgeschrieben, dass die Dächer in einer Flucht gebaut werden sollen und die Höhe des Dachstuhls dabei einen Drittel der Gesamthöhe des Hauses nicht überschreiten darf. Plausibler erscheint die zweite Interpretation, dass die Vorschrift bei gleicher Fassadenflucht die Ausladung der Vordächer gegen die Gasse auf einen Drittel der Fassadenhöhe¹¹⁹³ (23 Schuh) beschränkt. Die weit auskragenden Vordächer¹¹⁹⁴ stellten eine grosse Brandgefahr dar und machen eine solche Grössenbeschränkung auf rund sieben Schuh plausibel. In der Fortsetzung der Verordnung taucht die Bezeichnung «bogen» nochmals auf. Vermutlich ist mit «bûni» die Decke über dem Laubengang gemeint, die genauso hoch wie der seitliche Scheidebogen der Brandwand sein musste. Läge sie tiefer, bestünde wiederum eine erhöhte Brandgefahr.

Paul Hofer und Roland Gerber unterscheiden die Bogen nicht und interpretieren sie als Schwibbogen.¹¹⁹⁵ Für den inneren Bogen ist der Schwibbogen naheliegend, offen bleibt die Bedeutung des äusseren Bogens. Ist damit der Laubengangbogen gemeint, irritiert in der Fortsetzung der Ausdruck «stud» für die Fassadenkonstruktion sowie ein Totalverbot, das schon ein paar Sätze weiter durch offensichtlich erlaubte Bogen, vermutlich die seitlichen Scheidebogen in der Brandwand, wieder zurückgenommen wird. Es bleibt somit unklar, was diese Vorschrift mit «Bogen» meint. «Bogen» als eindeutige Bezeichnung für den Laubengangbogen verwendet erst Tschachtlan im Zusatz der Justinger Chronik – der früheste schriftliche Beleg für die Laubgänge muss also leider rund 70 Jahre später datiert werden.

Die Satzung von 1406 wurde um eine erste eigentliche Feuerordnung ergänzt, «Besornis des fûres».¹¹⁹⁶ Sie wiederholte bestimmte Bauvorschriften wie die Ziegeldindeckung, stellte aber auch Regeln für den Umgang mit Feuerstellen oder mit offenen Feuern wie Laternen auf. Erste Vorgaben zum Löschwesen kamen hinzu.

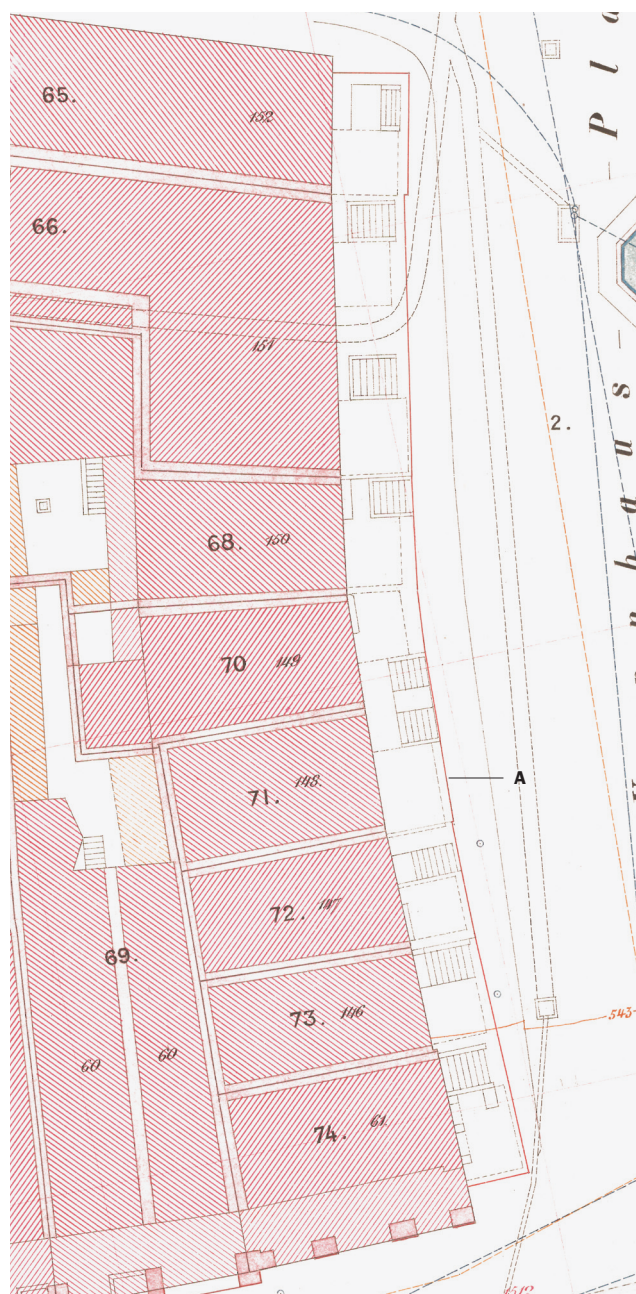
Da die Häuser nach wie vor in Holz erbaut wurden, ermächtigte 1420 eine Satzung die Venner¹¹⁹⁷, eine bestimmte Anzahl neu in Stein auszuführen oder die Dächer mit Ziegeln decken zu lassen.¹¹⁹⁸ Die Feuerordnung von 1502 behandelte nicht mehr den baulichen Brandschutz, sondern die Organisation der Brandbekämpfung.¹¹⁹⁹ Spätere Ordnungen bauten auf dieser auf.¹²⁰⁰



206 Bern, Kornhausplatz von Süden, Ölbild von Johann Grimm o. J.



207 Bern, Kornhausplatz Westseite, bodenebene Kellerzugänge, Foto 2008.



208 Bern, Kornhausplatz, Katasterplan Flur D, Plan 8 (Ausschnitt) 1879.

A rote Linie markiert vorspringende Gebäudeteile

Die gewerbliche Nutzung der Gassen behinderte die Zirkulation aber immer wieder. Dies schlug sich 1530 im Verbot von Misthaufen und Schweineställen nieder.¹²⁰¹ Nach dem Brand in der Spitalgasse wurde 1535 verfügt, die Häuser entlang der bestehenden Baulinie wieder aufzubauen.¹²⁰²

Einen grossen Fortschritt stellte die Stadtsatzung von 1539 dar, die Hans von Rütte verfasste.¹²⁰³ Sie fasste nicht nur die Gesamtheit der früheren Satzungen zusammen, sondern ordnete diese erstmals thematisch. Die Bauvorschriften wurden in Kapitel IV aufgeführt.¹²⁰⁴ Sieben der siebzehn Artikel gab es schon in früheren Satzungen, die restlichen zehn Vorschriften waren neu.¹²⁰⁵ Die Artikel 98–102 beschäftigen sich mit Schatzungsfragen. Die Artikel 103–105 regeln den Umgang mit bestehenden Brandmauern. Artikel 106 verbietet den Einbau von Bogen (Öffnungen) in die Brandmauer ohne die Einwilligung des Nachbarn. Artikel 107 fordert, dass der Abbruch von Häusern vom Eigentümer und seinen Nachbarn zu melden sei. Diese Meldepflicht gilt auch für Neubauten. Artikel 108 hält fest, dass ein Dach dem Nachbarhaus nicht schaden dürfe. Die Artikel 109 und 110 legen die Strafen fest für die Missachtung der behördlichen Auflagen. Artikel 110 formuliert explizit das Verbot, das Haus zu weit in die Strasse zu bauen. Artikel 111 verbietet verschiedene

¹¹⁹¹ SRQ BE I 1/2 1971, Glossar, 739.

¹¹⁹² Schweizerisches Idiotikon 1881ff., Bd. 6, Sp. 1464. Zur Begriffsklärung wird die obenstehende Vorschrift von 1405 zitiert.

¹¹⁹³ Roland Gerber schreibt «Firsthöhe», vgl. Gerber 1994, 39. Wahrscheinlicher ist die Interpretation von Armand Baeriswyl: Der Ausdruck «stud» weist eher auf eine freistehende Stützenkonstruktion vor der Fassade hin. Auch wäre eine Gesamthöhe von sieben Metern für die Firsthöhe zu gering.

¹¹⁹⁴ In Thun gab es etliche Verordnungen zu den Vordächern, vgl. Kapitel II.4.6 und II.6.

¹¹⁹⁵ Hofer 1970, 70; Gerber 1994, 39.

¹¹⁹⁶ SRQ BE I 1/2 1971, Satzungsbuch W, Nr. 261 (146–153), 194.

¹¹⁹⁷ Bern wurde in vier Stadtquartiere aufgeteilt. Diese unterstanden der Aufsicht eines Ratsbevollmächtigten, dem Venner. Sein Aufgabenbereich war gross, er umfasste das Steuer- und Wehrwesen, die Brandbekämpfung und Einwohnerkontrolle. Gerber 2001, 52–55.

¹¹⁹⁸ Gerber 1994, 41; SRQ BE I 1/2 1971, Satzungsbuch W, Nr. 123 (91), 130.

¹¹⁹⁹ SRQ BE I 10 1968, Nr. 42, 71–75. Zur erweiterten Feuerordnung von 1512 vgl. Morgenthaler 1935, 158–160.

¹²⁰⁰ Stadtsatzungen 1539 und 1549/1560 sowie Gerichtssatzung 1615, vgl. BBB N Hofer, 11.

¹²⁰¹ SRQ BE I 10 1968, 49–54, Nr. 29a, Punkte 7, 9, und Nr. 29b, Punkt 2. Bei diesen Verordnungen ist nur von den Gassen, aber nicht vom Laubengang die Rede.

¹²⁰² Hofer 1970, 70; Haller 1901, 127: «Die lenge der hüser sol man buwen, wo si vor gsin, doch all in eim rotz.»

¹²⁰³ SRQ BE I 1/2 1971, Stadtsatzung 1539, 585–680.

¹²⁰⁴ SRQ BE I 1/2 1971, Stadtsatzung 1539, Teil IV, Artikel 98–114, 624–628.

¹²⁰⁵ Schon in Satzungsbuch R bzw. W vorhanden: Artikel 98, 100, 102, 109, 110, 112, 113, SQR BE I 1/2 1971.

Anbauten: «an einich huß weder louben, genng, stegen noch andre / gmach zu buwen oder zehencken vßwendig den muren¹²⁰⁶, sondern vnsern buwherren befolchen haben». ¹²⁰⁷ Artikel 112 verbietet Schweineställe «vor sinenn thüren vnnder den louben oder daruor». ¹²⁰⁸ Artikel 113 wiederholt das Recht der Venner, Häuser neu in Stein erbauen oder Dächer mit Ziegeln decken zu lassen. Artikel 114 regelt Kontrolle und Unterhalt der Mauern bei den Ehgräben.

Die Regelung vom 8. Dezember 1558 sicherte den freien Durchgang in den Laubengängen, indem sie festsetzte, wie weit die Verkaufstische in die Laubengänge ragen durften. ¹²⁰⁹ Zwei Ausnahmen vom Verbot, über die Baulinie zu bauen, sind 1550 und 1562 aktenkundig. ¹²¹⁰ In der Gerichtssatzung von 1615 wurden die früheren Baureglemente bestätigt. ¹²¹¹ Im zweiten Teil sind die Bauvorschriften aufgelistet. ¹²¹² Hans Markwalders Einschätzung, es handle sich bei dieser Gerichtssatzung um die «erste eingehende Bauordnung Berns» ¹²¹³, ist nicht nachvollziehbar. ¹²¹⁴ Alle Artikel der Bauvorschriften finden sich schon in der Stadtsatzung von 1539. ¹²¹⁵

Die Stadt propagierte Ende 1615 erneut, Holzhäuser durch Steinbauten zu ersetzen. ¹²¹⁶ Die Obrigkeit versuchte wiederholt (1729, 1750 und 1754), den Steinbau durch Verdoppelung der Beitragsprämien zu fördern. ¹²¹⁷

Das Polizeibuch von 1632 pochte auf die Geschlossenheit der Gassenfluchten. ¹²¹⁸ Dabei wurde der schlechte Zustand der Laubengänge angeprangert, denn Löcher im Boden und zu breite Kellerabgänge («Kästen») erschwerten den Durchgang. ¹²¹⁹ Das Baulinienreglement von 1740 verlangte, dass die Häuserflucht der Schaulplatzgasse auf der Nordseite um Laubenpfeilerbreite zurückgezogen wird. Den Besitzern gestattete es, dass sie «hingegen aber in grund und boden über die lauben biß an diß alignement greifen und bauwen mögen». ¹²²⁰ Dies ist der älteste Beleg, in dem das Überbauen der Laubengänge explizit gestattet wird. Dass diese Praxis in der Stadt auch ohne Erlaubnis gängig war, zeigen die Stadtansichten von Plepp/Merian und Sickinger deutlich (Abb. 163, 164).

Angesichts der sich wiederholenden Konflikte um die gewerbliche Nutzung der Laubengänge und den freien Durchgang verfasste das Bauamt 1770 einen Vorschlag mit Mindestmassen für die Laubengänge. ¹²²¹ Der Schultheiss ergänzte diesen mit der Beobachtung, dass viele Kellerabgänge zurzeit weiter in die Gasse ragen als die Laubengangpfeiler. Als Beispiel führte er das Kaufhaus an, das drei Schuh zu weit in die Gasse gebaut sei. Er hielt ausdrücklich fest, dass der Laubengangboden kein Privatbesitz sei: «daß dergleichen abusen toleriert

und das außerhero den lauben sich befindende, zu den gaßen gehörige land verschmäleret, noch die lauben, als welche beederseits der hohen oberkeit zugehören, verengeret oder ohnbequem und ohnanständig gemacht werden.» ¹²²²

Der Vorschlag einer einheitlichen Laubenganggröße wurde abgelehnt. Das Bauamt sollte jedoch darauf achten, dass die Laubengänge vor allem in den Hauptgassen eine angemessene Größe hätten, die «Kellerkästen» nicht zu weit in die Laubengänge ragten und die Höhe der Laubenbögen den Durchgang gewährleisteten. ¹²²³ Das Baureglement von 1786 war bereits recht detailliert, drei Teile umfassten 52 Satzungen. ¹²²⁴ Der erste Teil galt den Bestimmungen «Vom bauen gegen offene plätze und gassen und erhaltung guter ordnung und reinlichkeit». Der zweite Teil beschrieb «Von einrichtung der gebäuden, an façen, zwischen- oder scheidemauern, kaminen etc.» Im dritten Teil wurden die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe geregelt, «Wer in bausachen befehlen soll, und wie die schatzungen geschehen und bezahlt werden sollen». Die Bestimmungen über Baulinien und Laubengänge enthält der erste Teil. ¹²²⁵ Die 13. Satzung fordert eine gradlinige

¹²⁰⁶ Hier ist vermutlich die Stadtmauer gemeint, freundlicher Hinweis von Armand Baeriswyl.

¹²⁰⁷ SRQ BE I 1/2 1971, Stadtsatzung 1539, Teil IV, Artikel 111, 628.

¹²⁰⁸ SRQ BE I 1/2 1971, Stadtsatzung 1539, Teil IV, Artikel 112, 628.

¹²⁰⁹ Markwalder 1939, 7; Haller 1901, 108.

¹²¹⁰ Hofer 1970, 71; Haller 1901, 123: Entscheidung vom 22. Mai 1550, dass die Witwe Martin Crümmen einen Treppenturm vier Schuh auf den Kirchhof bauen darf, und Entscheidung vom 19. September 1562, dass Simon Zehnder ebenfalls eine Treppe an seinem Eckhaus zwei Schuh in die Strasse bauen darf.

¹²¹¹ Gerichtssatzung, 1614 von David Fellenberg verfasst, 1615 gedruckt als «Der Statt Bern vernüwert grichts-satzung», SRQ BE I 7.2 1964, 741–830.

¹²¹² SRQ BE I 7.2 1964, zusätzliche Vorschriften unter 1. Teil, Titel XVI, Satz 11–14, 763, und Titel XVII, Satz 6, 770.

¹²¹³ Markwalder 1937, 5.

¹²¹⁴ «Die Erneuerung [...] gibt in den Satzungen I, XII, XIII über das Bauwesen nichts wesentlich Neues gegenüber dem v. Rütteschen Text von 1539.», BBB N Hofer, 5.

¹²¹⁵ Nur die Bussen bei Zuwiderhandlung werden zum Teil erhöht, SRQ BE I 7.2 1964, 1. Teil, Titel XVI, Satz Nr. 11 und 12, 763.

¹²¹⁶ SRQ BE I 10 1968, 58.

¹²¹⁷ BBB N Hofer, 5.

¹²¹⁸ Hofer 1970, 71.

¹²¹⁹ Albisetti um 1963, 35; SRQ BE I 10 1968, 60, Nr. 32b, unter «Bemerkung».

¹²²⁰ SRQ BE I 10 1968, 64.

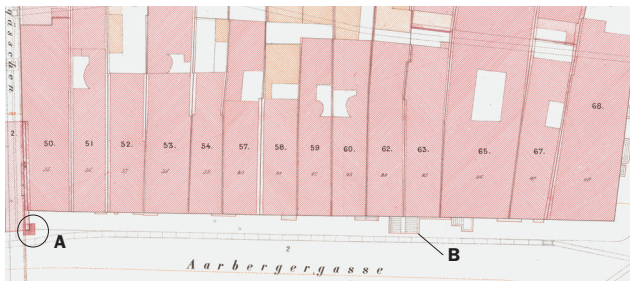
¹²²¹ Vorschlag vom 23. Januar 1770, Markwalder 1937, 9.

¹²²² Ratsmanual vom 3. Februar 1770, SRQ BE I 10 1968, 65.

¹²²³ Entscheidung vom 7. Februar 1770, SRQ BE I 10 1968, 65.

¹²²⁴ SRQ BE I 9.1 1967, «Baureglement für die stad Bern» vom 30. August 1786, 73–83. Die Gerichtssatzung von 1615 wird in Neuauflagen von 1761, 1788 und 1810 weitergeführt, BBB N Hofer, 5.

¹²²⁵ SRQ BE I 9.1 1967, 74–76.

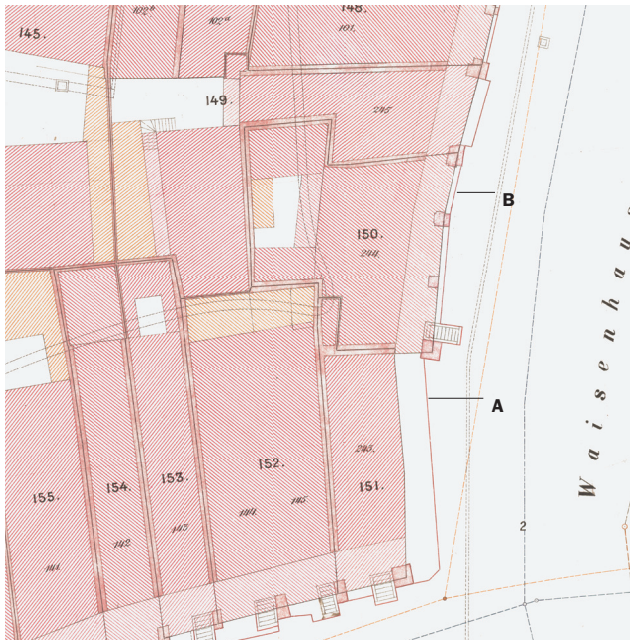


209 Bern, Aarberggasse Nordseite, Katasterplan Flur E, Plan 11 (Ausschnitt) 1878.

- A Versprung durch Laubengang
- B Linie markiert vorspringende Gebäudeteile



210 Bern, Aarberggasse Nordseite, Versprung der Fassaden um Laubengangtiefe, Foto 2008.



211 Bern, Waisenhausplatz Westseite, Eckhaus, Katasterplan Flur E, Plan 14 (Ausschnitt) 1878.

- A Neubau durfte 1907 nach dem Entscheid von 1868 noch vorgezogen werden
- B Linie markiert vorspringende Gebäudeteile



212 Bern, Waisenhausplatz Westseite, Eckhaus (Worblaufenhäuser) vor Abbruch 1907, Foto o. J.



213 Bern, Waisenhausplatz Westseite, Eckhaus (Neubau nach 1907), Foto 2008.

Flucht der Laubengänge. Die 14. Satzung verpflichtet die Hausbesitzer zum baulichen Unterhalt der Laubengänge. In der 15. Satzung wird gefordert, dass die Kellerabgänge und Verkaufstische den Durchgang in den Laubengängen nicht behindern sollen. Sie verbietet Einbauten aus Holz oder Stein in den Laubengängen. Die 16. Satzung untersagt jegliche Abschränkung vor den Laubengängen. Solche sind in Absprache mit dem Bauamt nur bei Gebäuden ohne Laubengang in Längsrichtung gestattet. Das Verbot von Ställen und Stalleingängen wird in der 19. Satzung erneuert. Es beschränkt sich aber auf die Hauptgassen. Im dritten Teil betont die 5. Satzung noch einmal die Zuständigkeit der Polizeikammer, «damit nicht die Plätze, Gassen und Lauben unanständig überstellt oder gesperrt, sondern die allgemeine Sicherheit und Anständigkeit in unserer Stadt erhalten werde.»¹²²⁶

Im 19. Jh. fand eine Modernisierung des ganzen Verwaltungswesens statt. Noch in der Zeit der Restauration wurde 1828 ein neues Baupolizeireglement¹²²⁷ erlassen, das sich inhaltlich an das Reglement von 1786 anlehnte. § 21 legt die rechtsgültige Baulinie fest und bezieht sich dabei auf das von J. G. Oppikofer 1818–1823 erstellte Planwerk. Die Laubengänge sind auf diesen Plänen als öffentliches Eigentum dargestellt (Abb. 202). Um diese Baulinien durchzusetzen, ist die Stadt Bern gemäss § 22 auch zur Enteignung berechtigt.¹²²⁸ § 24 verbietet alle Arten von Vorbauten wie beispielsweise Treppen, die über die Baulinie hinausreichen. Laubengänge und Gassen sollen bei Neubauten gemäss § 27 eine Mindestbreite von zehn Schuh einhalten. Die Mindesthöhe der Laubengänge wie auch des Laubengangbogens gegen die Strasse beträgt neun Schuh. Laut § 28 darf die Durchgangsbreite des Laubengangs nicht durch Treppenstufen oder anderes eingeschränkt werden. Der Ausgang zur Strasse muss mindestens vier Schuh breit sein.

In der Polizeiverordnung von 1837 über die Benutzung des öffentlichen Bodens wurde das Aufstellen von Buden und Ständen auch auf Privateigentum verboten, wenn sie den Durchgang behinderten und der Verordnung widersprachen, dass Laubengänge und Strassen freizuhalten sind.¹²²⁹ Das Baureglement von 1839 übernahm die Bestimmungen zu den Laubengängen und das Alignement des Reglements von 1828.¹²³⁰

Die rechtlich nach wie vor diffusen Besitzverhältnisse des Laubengangbodens bedurften für die Entwicklung der Hypothekarverordnung einer Klärung. Dieser Prozess ist in Bern besser als in anderen Städten dokumentiert und wird deswegen ausführlich dargestellt. Die Stadt ging dabei keineswegs überall gleich vor. In

unterschiedlichen städtebaulichen Situationen fällte man unterschiedliche Entscheidungen.

Laut Satzung 402 des Zivilgesetzbuches der Stadt Bern von 1827 mussten die Eigentumsgrenzen kenntlich gemacht werden.¹²³¹ Ab 1849 wurde der Kataster zur Grundlage für die Hypothekarverordnung bestimmt. Die Grundstücke mussten jedoch erst vermessen und vermarcht werden: 1870 bestimmte Bern eine Markkommission. Damit begann die Erstellung der Katasterpläne, für die innere Stadt im Jahr 1879.¹²³² Die Markkommission fragte beim Gemeinderat an, wo die Grenze zwischen Privatboden und öffentlichem Boden gezogen werden solle. Überraschenderweise wurde die Frage, ob der Laubengangboden Privateigentum sei oder nicht, gar nicht mehr diskutiert. Die Eigentumsfrage stand nur für Bauteile zur Diskussion, die noch über die äussere Laubengangflucht hinausragten: «Diese Frage ist namentlich in denjenigen Stadtheilen von Wichtigkeit, wo sich zum Zwecke der Anbringung der Arkadenbogen sogenannte Strebepfeiler, die sich manchmal ziemlich weit vor die Fasadenuauern der Häuser erstrecken, befinden, sowie da, wo vor den Häusern Terrassen & Kellereingänge vorkommen.»¹²³³ Die Kommission machte drei Vorschläge für die Grenzziehung. Der erste zog die Grenze am Sockel der Gebäude, gemeint war die Laubengang-Aussenseite. Bauteile, die darüber hinausragten, wären geduldet. Bei dieser Lösung bestand die Gefahr grossen Widerstands von Seiten der Besitzer. Der zweite Vorschlag zog die Grenze an der Aussenkante der Strebepfeiler. Auch bei dieser Lösung würden die vielen vorspringenden Kellerabgänge auf öffentlichem Boden liegen. Der dritte Vorschlag machte alle Laubengänge, Kellerabgänge und Strebepfeiler zu Privateigentum. Um Streitigkeiten zu vermeiden, empfahl die Kommission diese Lösung. Der Gemeinderat beschloss am 21. April 1879 jedoch, die Grenze zwischen öffentlichem und Privateigentum entlang der Hausfassaden an der Laubenaussenwand zu ziehen. Hervorspringende Gebäudeteile wurden als Bestand anerkannt, der Besitzer konnte daraus aber keine Rechte für die Zukunft ableiten. Mit Dienstbarkeitsverträgen hätten sich die Besitzer diese Gebäudeteile anerkennen und beurkunden lassen können.¹²³⁴ Gegen diesen Beschluss und den aufliegenden Katasterplan gab es grossen Widerstand. Die Einsprachen lassen sich in drei Gruppen aufteilen: Die Hauseigentümer an der Aarbergerstrasse (Abb. 210), Marktgasse und Kesslergasse (heute Münstertergasse) beanspruchten den Strassenboden, auf dem sich Sockel und Kellereingänge befanden.¹²³⁵ Diejenigen an der Westseite des Kornhausplatzes forderten die Vorplätze der Häuser als Eigentum (Abb. 206).¹²³⁶ Und

die Hausbesitzer am Schützengässchen, das Markt- und Zeughausgasse verbindet, machten den Strassenboden des Durchgangs unter ihren Häusern als Privatbesitz geltend. Als Entgegenkommen beschloss der Gemeinderat am 18. Juni 1883 eine ergänzende Regelung für die hervorspringenden Gebäudeteile.¹²³⁷ Sie wurden nicht nur als Dienstbarkeiten anerkannt, sondern durften von den Besitzern auch in Zukunft mit Elementen gleicher Grösse ersetzt werden. Damit war der weitere Fortbestand der vorspringenden Gebäudeteile gesichert. Verzichtete der Besitzer hingegen auf einen Ersatzbau, fiel der Boden an die Stadt Bern zurück. Diesen besonderen Status der hervorspringenden Gebäudeteile hoben die Katasterpläne grafisch hervor. Alle anerkannten hervorspringenden Gebäudeteile umrandet eine rote Linie (Abb. 171). Deren Grundfläche war zwar nicht Privateigentum geworden, aber es wurde darauf ein dauerhaftes Nutzungsrecht gewährt. Der übrige Bürgersteig war öffentlich. Der Laubengangboden wurde generell Privateigentum. Im Gegensatz dazu blieb bei den überbauten Durchgängen der Gässchen der Boden mit Luftraum bis zur Deckenkonstruktion öffentlich, die begrenzenden Mauern wurden Privateigentum.¹²³⁸ Nach dem Entgegenkommen von 1883 zogen die meisten Eigentümer ihre Einsprachen zurück. Übrig blieben nur diejenigen der Hausbesitzer an der Westseite des Kornhausplatzes. Der Katasterplan wurde unter Vorbehalt der noch bestehenden Einsprachen am 1. Februar 1884 rechtskräftig. Die erhöhten Vorplätze der Häuser auf der Westseite des Kornhausplatzes (Abb. 206) mit ihren Kellerabgängen sind im Katasterplan 1879 zwar rot umrandet (Abb. 208), spätestens 1912 aber verschwunden (Abb. 207).¹²³⁹ Der Boden gehört heute der Einwohnergemeinde Bern.¹²⁴⁰ In der Aarbergerstrasse wurde der Laubengangboden zu Privatbesitz, bei den Häusern ohne Laubengang blieb der Bürgersteig öffentlicher Besitz, obwohl er in der Verlängerung des Laubengangs liegt. In der Aarbergerstrasse ist der Versatz in der Fassadenflucht am Ende des Laubengangs heute noch ablesbar (Abb. 210).¹²⁴¹ Nur die vorspringenden Treppen waren auf dem Katasterplan von 1878 rot umrandet (Abb. 209). Diese Treppen sind heute verschwunden. An der Aarbergerstrasse war das Überbauen des Bürgersteigs nicht mehr möglich. Den Brüdern Liechti wurde es 1868 beim Eckhaus Waisenhausplatz/Spitalgasse noch gestattet, das Recht galt unverändert, obwohl der Neubau erst nach 1907 errichtet wurde. Genau wie die Häuser im östlichen Teil der Aarbergerstrasse lag dieses Eckhaus gegenüber dem Nachbarhaus um Laubengangtiefe zurückversetzt (Abb. 211, 212). Die Brüder Liechti erhielten in einem Vergleich

die Erlaubnis, den Neubau auf die Flucht des Nachbarhauses vorzuziehen unter der Bedingung, dass sie im Erdgeschoss einen Laubengang erstellen. Die Kläger anerkannten in diesem Vergleich ausdrücklich, «dass es sich bei dem Trottoir auf der Ostseite des Hauses, das die Fortsetzung der Laube bildet, um öffentlichen Grund und Boden im Eigentum der Einwohnergemeinde Bern handelt».¹²⁴² Aufgrund dieser Einigung wurde im Katasterplan die Eigentumsgrenze entlang des Bürgersteigs gezogen (Abb. 211). Das Eckhaus am Waisenhausplatz ist heute entsprechend vergrössert (Abb. 213).

Der öffentliche Laubengangboden ging mit dem Beschluss von 1883 in Privatbesitz (Teil der Hausparzelle) mit öffentlich-rechtlicher Dienstbarkeit über

¹²²⁶ SRQ BE I 9.1 1967, 80.

¹²²⁷ Baupolizeireglement 1828.

¹²²⁸ Markwalder 1937, 15.

¹²²⁹ Polizeiverordnung 1839, 11, 12.

¹²³⁰ Baureglement der Stadt Bern 1839, «Dritter Teil, Von Errichtung der Gebäude selbst», Teil A, Fassaden, § 33–39, Teil B, Lauben, Trottoirs, Kellereingänge und Treppen, § 40–45. Weitere Entwicklung der Gesetzgebung bei BBB N Hofer, 6; Albisetti um 1963, 41–44.

¹²³¹ Markwalder 1937, 18.

¹²³² Pläne M 1:200, Vermessungsamt der Stadt Bern: Flur AB (Stalden bis Kreuzgasse) und C (Kreuzgasse bis Kornhausplatz), aufgenommen 1880, verifiziert 1883, Flur D (Kornhausplatz bis Waisenhausplatz), aufgenommen 1879, verifiziert 1880, und Flur E (Waisenhausplatz bis Bahnhof), aufgenommen 1878, verifiziert 1880.

¹²³³ Markwalder 1937, 20.

¹²³⁴ Markwalder 1937, 21.

¹²³⁵ Markwalder 1937, 22.

¹²³⁶ Laubengänge in Nord-Süd-Richtung sind die Ausnahme. Die Häuser auf der Westseite des Kornhausplatzes besaßen erhöhte Vorplätze und Vorkeller. Die Hauseingänge lagen auf Gassenniveau, dadurch bildeten die erhöhten Vorplätze kein durchgängiges Hochtrottoir.

¹²³⁷ Markwalder 1937, 23.

¹²³⁸ Stadtarchiv Bern, Verwaltungsberichte 1884, 17–22.

¹²³⁹ Die Stadt behielt sich 1882 vor, die Fassaden über die Vorplätze vorzuziehen. Das begründete sie mit der Begradigung der konkaven Fassadenfront. Sie betonte ausdrücklich, dass es dabei nicht um das Vorziehen einzelner Häuser gehe, sondern um die städtebauliche Korrektur der Gesamfront, vgl. Gemeinderatsprotokoll, Bd. 74, 295, Sitzung vom 27. März 1882, Stadtarchiv Bern. Der Bau der Kornhausbrücke 1895–1898 veränderte die städtebauliche Situation jedoch grundlegend. Aus dem Platz wurde eine wichtige Verkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung. Mit den einsprechenden Eigentümern konnte bis zur Katasterauflage keine rechtskräftige Einigung erzielt werden. Die veränderte Verkehrssituation (Eröffnung der Tramlinie Burgerziel–Breitenrain 1901) hatte dann die Prioritäten der Stadt vermutlich dahingehend beeinflusst, dass ihr mehr Platz für den Verkehr wichtiger erschien als die Homogenisierung der Fassadenfront. Der genaue Zeitpunkt des Entscheids, die Vorplätze abzurechen, und der Einigung mit den Eigentümern konnte nicht eruiert werden. Die Vorplätze sind bis spätestens 1912 verschwunden, vgl. Fotoaufnahme, KDP, Archiv, hier nicht abgebildet.

¹²⁴⁰ Freundliche Auskunft von Urs Arnold, Vermessungsamt der Stadt Bern.

¹²⁴¹ Die Eigentümer an der Aarbergerstrasse akzeptierten in einer Vereinbarung die Stadt Bern als Eigentümerin des Bürgersteigs, Gemeinderatsprotokoll, Bd. 75, 567, Sitzung vom 18. Juni 1883, Stadtarchiv Bern.

¹²⁴² Markwalder 1937, 11.

(Abb. 203).¹²⁴³ Die Dienstbarkeiten gelten bis heute. Sie beinhalten die Verpflichtung des Eigentümers zu Unterhalt und Reinigung, die Gewährleistung des öffentlichen Wegerechts und Vorschriften zur Ausgestaltung des Laubengangs.¹²⁴⁴

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich in Bern kein schriftlicher Beleg der Laubengänge als Element der Gründungsstadt nachweisen lässt. Justingers Chronik erwähnt sie im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Häuser nach dem Stadtbrand 1286, der entscheidende Zusatz über die Bogen stammt von Tschachtlan um 1470. Für den Wiederaufbau nach dem Brand 1405 tauchte in der Satzung W unter Nr. 253 das Verbot auf, Bogen «vnder ôgen und im huse» zu bauen. Welche Art von Bogen gemeint war, Laubenbogen oder Schwibbogen, bleibt unklar. Als durchgängiges, städtebaulich für Bern charakteristisches Element beschrieb sie Alfred von Bonstetten 1478.¹²⁴⁵

Die Baulinie tauchte als Vorschrift schon 1311 auf, aber noch ohne Aussage zum Laubengang. Dieser wurde erstmals im 15. Jh. in einem Zusatz zu Artikel 80, einem Verbot von Schweineställen, im Satzungsbuch R erwähnt. In der Satzung von 1539 thematisierten die Artikel 111 und 112 den Laubengang selbst erstmalig. In späteren Satzungen und Reglementen bildeten die Laubengänge ständige Bestandteile der Vorschriften. Die Bestimmungen über die Jahrhunderte zeigen deutlich, dass der Laubengangboden bis 1883 öffentlicher Grund war. Als öffentliches Eigentum stellte sie letztmals Oppikofers Planwerk 1818–1823 dar (Abb. 202). Bis ins 19. Jh. duldete die Stadt den Bau von Laubengängen durch die Hausbesitzer. Für diese Hausvergrößerungen existierte keine rechtliche Grundlage, nur ausnahmsweise wurde eine solche explizit bewilligt.¹²⁴⁶ Es war sicher nicht zuletzt dieser stillschweigenden Duldung anzulasten, dass die tatsächlichen Besitzverhältnisse in den Hintergrund rückten. Der Laubengang wurde selbstverständlich als Teil des Hauses und damit als Privateigentum betrachtet. Die zahlreichen Verordnungen zur Freihaltung der Laubengänge zeigen, dass die eigentlichen Besitzverhältnisse konstant aus dem Bewusstsein der Bewohner zu verschwinden drohten und der freie Durchgang auf öffentlichem Grund ständig neu gesichert werden musste. Die Stadt beschränkte sich also darauf, das öffentliche Durchgangsrecht durchzusetzen und den Hausbesitzern den Unterhalt der Laubengänge zu übertragen. Konsequenterweise verbot sie hingegen das Bauen über den Laubengang hinaus. Einzige Ausnahme bildeten die vorspringenden Gebäudeteile, die bei der Erstellung des Katasters 1883 als Bestand anerkannt wurden.

Die Stadt Bern versuchte über Jahrhunderte das Baumaterial Holz durch Steinbauten und Ziegeldächer zu ersetzen. Der Massnahmenkatalog reichte von Subventionen bis zu Verboten. Die konstante Wiederholung von Vorschriften und die unablässige Erhöhung von Förderbeiträgen wie Bussen zeigen, dass die Bewohner bis ins 18. Jh. Holzhäuser erstellten oder erneuerten. Auch wenn Bauvorschriften schon 1405 gegenüber Steinbauten zurückversetzte Holzfassaden forderten, wurden die Laubengänge und Obergeschosse weiterhin mit Konstruktionen und Fassaden aus Holz gebaut. Sprünglis Aufnahmen der Häuser Gerechtigkeitsgasse 12 bis 22 und 3 bis 7 beweisen diesen Tatbestand augenfällig (Abb. 182, 186). Die Materialisierung der Häuser hatte demnach auf das Überbauen der Laubengänge keinen Einfluss.¹²⁴⁷

7

NUTZUNG

In den Räumen unter den Hochlauben an der Gerechtigkeitsgasse befinden sich heute Läden, Restaurants oder Lager. Die Flächen in diesem Geschoss werden sowohl zusammenhängend mit dem Laubengeschos als auch unabhängig genutzt. Die Fassaden des Gassengeschos sind wenig repräsentativ (Abb. 172), der Eindruck einer zweigeschossigen Ladenzeile wie in Thun stellt sich nicht ein (Abb. 256). Die Front besteht mehrheitlich aus den Treppenaufgängen zur Hochlaube und den Abgängen ins Gassengeschos (Abb. 303, 310). Eigentliche Schaufenster sind die Ausnahme und sehr klein gehalten. Die Treppenaufgänge zur Hochlaube sind wesentlich breiter als in Thun und kommen viel häufiger vor als in Burgdorf oder Erlach. Das macht die Fassadenfläche deutlich schmaler, für Schaufenster auf Gassenniveau ist schlicht kein Platz vorhanden. Der Schwerpunkt der kommerziellen Nutzung liegt in Bern eindeutig im Laubengeschos.

Die innere Laubengangwand wird als Hausfassade aufgefasst und als deutliche Trennung zwischen öffentlichem und Privatraum ausformuliert.¹²⁴⁸ Hier befinden sich die Hauseingänge; Wohn- oder Werkstatt Räume werden durch Fenster belichtet (Abb. 311). Die ursprünglich starke Trennung hat bei vielen Häusern unter der massiven Öffnung zu Ladenfronten gelitten, die Eingangssituation blieb aber unverändert – in Bern gibt es im Bereich der Hochlaube keine Hauseingänge auf Gassenniveau.

Für die historische Nutzung der Gassen- oder Untergeschosse gibt es wenig Hinweise. Sie dienten als Lagerflächen, wie schon 1377 eine Rechnung des Kaufhauses beweist.¹²⁴⁹ Die Ausbuchtung der Tür zum Vorraum

von Haus Nr. 33 deutet auf die Lagerung von Fässern hin. Im 18. Jh. sind auch Kellerwirtschaften bezeugt.¹²⁵⁰

Der Gassenmarkt und seine Infrastruktur sind erst im 14. Jh. nachweisbar, gehen aber vermutlich in die Zeit um 1200 zurück.¹²⁵¹ Die Laubengänge an den Häusern entstanden höchstwahrscheinlich als Ergänzung zu den Schalenbauten in der Gassenmitte. Ihre Vorläufer könnten mobile Holzverkaufsstände gewesen sein. Wann die hölzernen Buden dauerhaft installiert und schliesslich als Laubengänge gefasst wurden, ist unklar. Die These, dass die Laubengänge zuerst mit Brandmauern voneinander getrennt waren, weil der lokale Markt für Bern noch keine zentrale Bedeutung gehabt hätte, überzeugt nicht.¹²⁵² Das steht im Widerspruch zur ganzen Stadtanlage als Gassenmarkt und dem ausdrücklichen Marktprivileg der Satzung V in der Handfeste.¹²⁵³ Die Wochenmärkte fanden seit dem 13. Jh. statt. Der Markt versorgte die Stadtbevölkerung mit Lebensmitteln aus dem näheren Umland und die Landbevölkerung mit Erzeugnissen aus der Stadt.¹²⁵⁴ Zwar erlangte der Handel in Bern erst im 15. Jh. überregionale Bedeutung.¹²⁵⁵ Damals waren die Laubengänge aber nach von Bonstetten bereits als charakteristisches Element vorhanden.¹²⁵⁶ Die «nova structura» könnte man als Hinweis auf den Bau bzw. Neubau der Laubengänge nach dem Brand von 1405 deuten.¹²⁵⁷

Die Regelung von 1558 beschränkte die Grösse der mobilen Verkaufstische auf sechs Schuh und belegt damit die gewerbliche Nutzung des Laubengangs.¹²⁵⁸ Es war also gestattet, ihn als Verkaufsfläche zu nutzen, wenn diese Tätigkeit den Durchgang nicht behinderte. Die Tierhaltung im Bereich der Laubengänge bekämpfte die Stadt hingegen, wie das Verbot von Schweineställen in der Satzung R aus dem 15. Jh. belegt. Die Ställe hielten sich hartnäckig, und die Verbote wiederholten sich bis Ende des 18. Jh.¹²⁵⁹ Auch andere störende Tätigkeiten wie «hächeln und flachsschwingen» wurden 1570 untersagt.¹²⁶⁰ Die Stadt mass dem ungehinderten Durchqueren der Laubengänge grösste Wichtigkeit bei, was die Bestimmungen von 1632 zu den Missständen in den Laubengängen belegen.¹²⁶¹ Auch das Verbot von 1745 für die Küfer, Fässer in den Laubengängen zu lagern, zeugt davon.¹²⁶² Daraus geht deutlich hervor, dass die Nutzung als Verkaufsfläche erlaubt und gefördert, andere gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzungen hingegen bekämpft wurden. Die Stadt duldet die Nutzung der Laubengänge und wachte seit dem 13. Jh. kontinuierlich über den freien Durchgang.

8

DISKUSSION UND SCHLUSSFOLGERUNG

Die Gerechtigkeitsgasse hat zahlreiche Umgestaltungen erfahren. Die Eingriffe sind ab Mitte des 18. Jh. aktenkundig. Belegt sind die Nydeggstaldenkorrektur von 1760 mit der Abgrabung der Gerechtigkeitsgasse und die neue Verbindung über die Nydegggasse zur neu erbauten Nydeggbrücke 1840–1844, die mit einer weiteren Abgrabung der unteren Gerechtigkeitsgasse verbunden war. Über frühere Eingriffe ist wesentlich weniger bekannt. Erste Hinweise auf erhebliche Aufschüttungen im 15./16. Jh. lieferte eine Grabung 1998 im Bereich Kreuz- und Junkerngasse.¹²⁶³ Auch die archäologischen Grabungen 2004/05¹²⁶⁴ haben im Bereich von Kramgasse und

¹²⁴³ Markwalder 1937, 25, enthält einen Fehler in der dortigen Fussnote. Der Kommentar von Karl König zur Bezeichnung der «Dienstbarkeit» mit dem Beispiel des Berner Laubengangs findet sich in ZGB BE 1880, 258; in der von Markwalder angegebenen Ausgabe von 1827 stammt der Kommentar von S. L. Schnell, bei dem der Bezug zum Laubengang fehlt.

¹²⁴⁴ Bauordnung der Stadt Bern 1981, Art. 118–128, zitiert nach: Furrer 1987, 59 und 63, Anm. 10.

¹²⁴⁵ Von Bonstetten 1846, 99.

¹²⁴⁶ Nachweislich bewilligt wurde 1740 das Vorziehen der Fassade der Häuser an der Nordseite der Schauplatzgasse sowie 1868 beim Eckhaus Waisenhausplatz/Spitalgasse.

¹²⁴⁷ Vgl. die Holzkonstruktionen der Schifflaube im Mattenquartier (Abb. 218) und in der Postgasshalde (Abb. 30). Nach Bloesch konnte Karl Howald um 1840 noch eine ganze Reihe «uralter hölzerner Laubenpfeiler» nachweisen, Bloesch 1931, 280.

¹²⁴⁸ Furrer 1987, 60.

¹²⁴⁹ Gerber 2001, 208.

¹²⁵⁰ Hofer 1965, 2, Anm. 19. Anzahl der Kellerwirtschaften im 18. Jh.: 125, 1804: 189, 1909 noch 8, KDP, Archiv. Für eine ausführliche Beschreibung vgl. Lechner 1910.

¹²⁵¹ Baeriswyl 2003b, 189. Erste Erwähnung der «in vico fori» am 13. November 1326, FRB 5 1890, Nr. 487, 526.

¹²⁵² Albisetti um 1963, 11; Strahm 1935, 67 f. In Erlach wurden die seitlichen Durchgänge des Laubengangs der Altstadt(-gasse) 18 im 17./18. Jh. zugemauert. Diese Privatisierung fand statt, weil die Altstadt ihre Bedeutung für den Handel an den Markt in der Unterstadt verloren hatte. Diese Entwicklung ist mit dem kommerziellen Wachstum Berns nicht vergleichbar. Vgl. dazu auch Kapitel I.7.3.

¹²⁵³ Vgl. Kapitel V.6.

¹²⁵⁴ Gerber 2001, 318 f.

¹²⁵⁵ Baeriswyl 2003b, 189.

¹²⁵⁶ Von Bonstetten 1846, 99.

¹²⁵⁷ Baeriswyl führt den Erlacherhof als Beispiel für einen Neubau (1433–1450) mit steinernem Laubengang nach dem Brand von 1405 an, Baeriswyl 2003b, 238.

¹²⁵⁸ Haller 1901, 108.

¹²⁵⁹ Noch in der Satzung von 1789, Satzung Nr. 19, gibt es ein Verbot von Ställen in den Hauptgassen. SRQ BE I 9.1 1967, 75.

¹²⁶⁰ Verbot vom 6. Oktober 1570 aus dem Polizeibuch Nr. 3 von 1617, Albisetti um 1963, 34.

¹²⁶¹ SRQ BE I 10 1968, 60, Nr. 32b, unter «Bemerkung».

¹²⁶² Markwalder 1937, 8; Albisetti um 1963, 36.

¹²⁶³ JbSGUF 1999, 303 f.

¹²⁶⁴ Ein Zwischenbericht findet sich im JbAS 2006, 270. Die Gesamtauswertung ist in Vorbereitung (Stand Mai 2013), eine Publikation ist vorgesehen, Baeriswyl/Heege in Vorbereitung. Ich danke Armand Baeriswyl und Andreas Heege für die mündlichen Erläuterungen zum aktuellen Wissensstand.

Gerechtigkeitsgasse bis zur Kreuzgasse grossflächige Erdbewegungen seit der Stadtgründung fassen können (Abb. 215). Hier wurden bis Ende des 13. Jh. Geländeunebenheiten mit einer bis zu 1,5 Meter hohen Füllschicht ausgeglichen. Durch die massiven Eingriffe ist unklar, wie weit nach Osten diese Aufschüttung reichte. Die Erhöhung des Hügelrückens erstaunt, machte sie doch den sowieso schon steilen Stalden bzw. die untere Gerechtigkeitsgasse noch steiler. Eine Erklärung für die Aufschüttung könnte das Bestreben sein, im damaligen Stadtzentrum eine möglichst ebene Situation zu schaffen. Dafür nahm man offenbar eine Verschlechterung des Weges zur Aare hinunter in Kauf. Diese Prioritätensetzung würde die Sozialtopografie der Stadt widerspiegeln: Die Wohnsitze der einflussreichen Familien mit grossen Vermögen konzentrierten sich im Zentrum um die Kreuzgasse und nicht gegen den Stalden.¹²⁶⁵ Die künstliche Geländemodellierung lässt sich insbesondere an der fast horizontalen Lage der Kellersohlen in der Kramgasse ablesen. Da die Aufschüttungen in rascher Folge bis Mitte des 14. Jh. erfolgten, war dort sehr früh ein nahezu horizontales Gelände für die Bebauung gegeben. Diesen erheblichen Geländekorrekturen hat man bisher keine schriftlichen Belege zuordnen können, nicht einmal Proteste der Anwohner, obwohl diese Aufschüttungen das Erdgeschoss zu einem «halben» Untergeschoss machte. Nach heutigem Wissensstand bestand die Gründungsbebauung aber noch nicht aus geschlossenen, gassenständigen Häuserzeilen, die von dieser Niveauveränderung besonders stark betroffen gewesen wären. Die zwei rasch aufeinander folgenden Stadterweiterungen im 13. Jh. belegen aber das starke Wachstum Berns. Ende des 14. Jh. ist somit von einer relativ hohen Bebauungsdichte des zentralen Gassenzugs (Kram- und Gerechtigkeitsgasse) auszugehen.¹²⁶⁶ Bisher sind bei den wenigen Bauuntersuchungen in der Gerechtigkeitsgasse leider keine Spuren einer Anpassung der Bausubstanz an die Erhöhung der Gasse gefunden worden, vermutlich ist aber die Mehrzahl der Häuser erst im 16. Jh. – nach den Aufschüttungen bis Mitte des 14. Jh. – entstanden bzw. neu erbaut worden.

Karl Howald interpretiert die beiden Aufgänge zu den Hochlauben bei den Häusern Nr. 10 und Nr. 1 (Abb. 182, 186) als Verweis auf eine ursprüngliche Topografie, nämlich eine gegenüber dem Stalden erhöhte Terrasse, die sich bis zu den ersten Häusern der Gerechtigkeitsgasse erstreckte.¹²⁶⁷ Diese Häuser lagen am Westrand des ersten Quergrabens, der die Burg Nydegg von der Gründungsstadt trennte. Die Höhe

der Ost- und Westkante des Grabens könnte demnach asymmetrisch gewesen sein (Abb. 174).

Für den Bau des Niederspitals 1307 am Übergang Gerechtigkeitsgasse/Stalden wurde der Quergraben zumindest partiell aufgefüllt. Dieser Eingriff erfolgte vermutlich auf dem Niveau des Staldens unterhalb der von Howald angenommenen Terrassierung. Denn die Häuserzeile der unteren Junkerngasse liegt höher, was die Stützmauer auf Brenners Grundrissplan zeigt (Abb. 175) und auch schon auf den frühen Ansichten des 16. Jh. deutlich wird (Abb. 160–162). Fraglich bleibt, ob diese Terrassenstufe bis zu den Häusern der Gerechtigkeitsgasse reichte. Ein Treppenaufgang bei Haus Nr. 1, immerhin aktenkundig im Udelbuch 1389¹²⁶⁸, könnte ein Hinweis auf diesen natürlichen Topografiesprung sein, der durch die Auffüllung des Grabens nicht beseitigt werden konnte. Die ursprüngliche Verbindung Gerechtigkeitsgasse/Stalden müsste nach Howalds These ausgesprochen steil gewesen sein. Das Spital wurde bereits 1336 auf die gegenüberliegende Aareseite verlegt. An seiner Stelle entstanden private Wohnhäuser, die heutigen Häuser Nr. 2 bis Nr. 8. Sie besitzen bis heute keinen Laubengang, und die Fassaden springen um Laubgangtiefe zurück. Steht Haus Nr. 8 tatsächlich auf gewachsenem Boden wie beobachtet?¹²⁶⁹ Die Untersuchung des Hauses Gerechtigkeitsgasse 7 zeigt, dass auch bei einem kompletten Neubau von 1764 noch Spuren von Vorgängerbauten zu finden sind. Insofern wäre auch die Untersuchungen des Hauses Nr. 1¹²⁷⁰ und der Häuser Nr. 2 bis Nr. 8 auf der Nordseite für topografische Aufschlüsse interessant, zumal sich im Untergeschoss von Nr. 2 noch Bausubstanz aus dem 14. Jh. erhalten hat (Abb. 307).¹²⁷¹

Die beiden Stadtansichten von Stumpf und Münster aus der Mitte des 16. Jh. (Abb. 160, 161) geben auf die frühen topografischen Verhältnisse keine Antwort. Beide zeigen die Südseite der Gerechtigkeitsgasse deutlich mit durchgehendem Laubengang. Die Darstellung der Häuser wirkt vor allem bei Münster schematisch. Eine Hochlaube ist auf beiden Stadtansichten nicht zu erkennen. Auffällig sind jedoch die Treppenanlage bei Haus Nr. 1 auf der Ansicht Münster und die Stützmauer zwischen Haus Nr. 1 und dem Nydegghof bei Stumpf wie Münster.

Die Ansichten von Sickinger und Merian (Abb. 163, 164) zeigen die Nordseite der Gerechtigkeitsgasse um 1635 bzw. 1603. Die Darstellung der Häuser ist bei beiden Ansichten wesentlich differenzierter. Auf dem Sickinger-Plan ist eine Hochlaube mit einem langen Treppenabgang deutlich zu erkennen. Bei Merian kann man die Hochlaube nicht erkennen, aber den

Fassadenrücksprung zwischen den Häusern Nr. 8 und Nr. 10. Paul Hofer vermutet eine erste Abgrabung der Gerechtigkeitsgasse mit Verweis auf den Sickinger-Plan Ende des 15. Jh. nach dem Neubau der Untertorbrücke 1461–1487.¹²⁷² Die neue Brückenkonstruktion macht zwar eine Geländeanpassung des anstossenden Staldens sehr plausibel. Offen bleibt jedoch, ob die untere Gerechtigkeitsgasse überhaupt noch von dem beschriebenen «Schleissen»¹²⁷³ betroffen war.¹²⁷⁴ Aussagekräftige archäologische Befunde der Gerechtigkeitsgasse liegen leider nur bis zur Einmündung des Antoniergässchens vor, da ostwärts – und somit im Bereich der Hochlaube – die Störung der Schichten zu gross ist. Auch der «Kellerplan» Hofers stützt die These einer frühen Abgrabung: Die Bodensohlen im Bereich der Hochlaube liegen im Vergleich zur restlichen Gasse auffällig hoch (Abb. 184, 188).

Welche anderen baulichen Massnahmen könnten Hofers Vermutung einer Abgrabung Ende des 15. Jh. noch stützen? Hofer selbst führte die Pfeiler von Haus Nr. 19 (Abb. 183), «deren Höhe klar das Mass der Gassenabgrabung des 15. Jh. anzeigt»¹²⁷⁵, als weiteren Beleg an. Ein besonders starker oder hoher Stützpfiler könnte als notwendig gewordene Abstützung eines bereits bestehenden Hauses ein Indiz für eine nachträgliche Abgrabung sein. Doch dokumentiert das Fundament, nicht die Höhe des Pfeilers am Haus das Gassenniveau und gegebenenfalls eine vorangegangene Abgrabung, Hofer datierte den Bau aufgrund einer gehauenen Hausinschrift um 1560, also wesentlich später als die vermutete Abgrabung. Die etwa zeitgleich entstandenen Nachbarhäuser haben ähnlich hohe Pfeiler. Mehrere Neubauten wären bestimmt an neue Terrainbedingungen angepasst worden. Auf Sprünglis Zeichnung (Abb. 182) ist der Niveaueversprung von Gasse zu Laubengang bei den Häusern Nr. 13 bis Nr. 25 sehr gering. Wenn es eine Abgrabung bereits im 15. Jh. oder früher gegeben hatte, waren diese Häuser vielleicht gar nicht davon betroffen, sondern nur der östliche Bereich. Ein auffälliger Pfeiler befand sich am Vorgängerbau des Hauses Nr. 7 zwischen den Häusern Nr. 7b und Nr. 7c. Dort gab es einen Höhenversprung in der Hochlaube. Die Befunde der Erdgeschossniveaus 5 bzw. rund 3 Meter über dem heutigen Gassenniveau der Häuser Gerechtigkeitsgasse 7 und 9 deuten klar auf eine Abgrabung der Gasse in diesem Bereich hin. Gleichzeitig geben diese beiden Niveaus auch einen zeitlichen Rahmen für eine Teilabgrabung. Stammt der höhergelegene Steinbau von Nr. 7 aus dem ausgehenden 13. Jh., so rechnet der Nachbarbau des 14. Jh. schon mit einem rund 1,5 Meter tieferen Gassenniveau (Abb. 214, 301).¹²⁷⁶

Wie verhält es sich auf der gegenüberliegenden Seite? Der Niveaueversprung zwischen Gasse und Laubengang ist bei Sprüngli markant höher dargestellt als auf der Südseite (Abb. 186). Die Häuser Nr. 18 bis Nr. 32 sind nach Hofer etwa gleichzeitig mit den Häusern Nr. 13 bis Nr. 27 entstanden. Ein Höhenversprung befindet sich bei Haus Nr. 32, auch dort fällt ein Pfeiler durch stärkere Dimensionen auf. Dieser scheint sich bis heute erhalten zu haben. Seine Untersuchung auf eine allfällige Unterfangung oder Verstärkung hin könnte wichtige Erkenntnisse liefern.

Das Alter der Häuser spielt eine entscheidende Rolle für mögliche Rückschlüsse auf den Zeitpunkt der Abgrabung. Entstanden die Häuser auch auf der Nordseite mehrheitlich erst Mitte des 16. Jh., wird eine Abgrabung Ende des 16. Jh. wahrscheinlicher als zu einem früheren Zeitpunkt. Es besteht aber auch hier die Möglichkeit, dass eine frühere Abgrabung nur die weiter östlich gelegenen Häuser betraf.¹²⁷⁷ Auf Sprünglis Darstellung handelt es sich bei den Häusern an den Anfängen der Hochlauben im Osten auf beiden Seiten mehrheitlich um Holzbauten (bis zu den Häusern Nr. 7 und Nr. 22). Es ist vorstellbar, dass diese deutlich älter waren und ihre Hochlaube von einer früheren Abgrabung herrührt.

Interessant wäre in diesem Zusammenhang die Untersuchung der Häuser, bei denen der «Kellerplan» Hofers besondere Merkmale feststellt. Wie sind die Bodenverhältnisse der Häuser Nr. 22 und Nr. 24, bei denen ein «Hauptkeller» bzw. ein «Vorkeller» fehlt?¹²⁷⁸ Lassen sich anhand des Natursteinpflasters im Keller von Haus Nr. 16 Aussagen zum gewachsenen Boden machen? Der

¹²⁶⁵ Gerber 2001, 537, Abb. 10, Vermögensverteilung 1389, und ebd., 547, Abb. 20, Wohnsitze von Schultheiss und Rat der Stadt Bern 1383. Im 15. Jh. verstärkte sich diese Konzentration im Westen der Stadt, ebd., 542, Abb. 15, Vermögensverteilung 1448, alle Abbildungen hier nicht abgebildet.

¹²⁶⁶ Vgl. Kapitel V.3.

¹²⁶⁷ Howald 1875, 156, vgl. Kapitel V.4.1.

¹²⁶⁸ STAB, BXIII 28, 9.

¹²⁶⁹ Vgl. Anhang 1.D.2.

¹²⁷⁰ Vgl. Anhang 1.D.1 und Baeriswyl/Amstutz 2011.

¹²⁷¹ Vgl. Kapitel V.5.3.1.1.

¹²⁷² KDM BE Stadt 2 1959, 70, Anm. 4.

¹²⁷³ Regesten II 1954, 59.

¹²⁷⁴ Roland Gerber hat auf meine Anfrage hin freundlicherweise seine Baudatenbank auf entsprechende Hinweise im Zeitraum 1375–1550 durchsucht – leider vergeblich.

¹²⁷⁵ KDM BE Stadt 2 1959, 77.

¹²⁷⁶ Vgl. Anhang 1.D.1 und Baeriswyl/Amstutz 2011, 71.

¹²⁷⁷ Beispielsweise bis zum Höhenversprung bei Haus Nr. 32.

¹²⁷⁸ Vgl. Kapitel V.5.3.1.1.

innere Treppenaufgang bei Haus Nr. 32 endet 1,1 Meter über dem Kellerboden. Gibt es hier einen Zusammenhang zwischen der Vertiefung des Untergeschosses und einer Veränderung des Gassenniveaus?

Die Niedere Brot- und die Niedere Fleischschal lagen östlich der Kreuzgasse und wurden 1468 abgebrochen. Das Gerbhaus befand sich ebenfalls im unteren Teil der Gerechtigkeitsgasse und verschwand 1488.¹²⁷⁹ Es ist denkbar, dass deren Abbruch mit einer Abgrabung der unteren Gerechtigkeitsgasse einherging. Die genaue Lokalisierung dieser Gewerbe- und Marktbauten ist allerdings mangels Befunden nicht möglich. Gerade das Fehlen jeglicher Bauspuren von den Bauten in der Gassenmitte könnte aber auch als Hinweis auf eine grossräumige Absenkung der Gasse gedeutet werden. Mit der Fertigstellung der neuen Untertorbrücke und der Zunahme des Fernhandels im 15. Jh. gewann der Aareübergang an Bedeutung, sodass man nicht nur die störenden Einbauten in der Gassenmitte entfernte, sondern sich auch zu einer Abgrabung im unteren Bereich der Gerechtigkeitsgasse entschloss.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die topografische Geschichte der Gerechtigkeitsgasse ist vielfältig. Seit der Stadtgründung wurde das Gassenniveau stetig verändert. Trotz dieser erheblichen Eingriffe blieb das Bezugssystem für die Häuser gleich. Ihre Eingänge liegen im Laubengeschoss, ebenso der Schwerpunkt der kommerziellen Nutzung. In Bern gibt es im Bereich der Hochlaube keine Hauseingänge auf Gassenniveau. Als die Hochlauben (Nr. 1 bis Nr. 7 und Nr. 12 bis Nr. 24) 1760 abgesenkt wurden, passte man auch die Lage der Hauseingänge an.

Bei den zahlreichen topografischen Eingriffen muss man insbesondere zwischen den Aufschüttungen der Kramgasse und der oberen Gerechtigkeitsgasse und den Abgrabungen der unteren Gerechtigkeitsgasse bzw. des Staldens unterscheiden. Das heutige Gassenniveau liegt im Westen teilweise 1,7 bis 2 Meter über dem Niveau der Gründungsstadt. Die Aufschüttung wurde in mehreren Etappen in relativ kurzer Zeit zwischen der zweiten Hälfte des 13. Jh. und der erste Hälfte des 14. Jh. vorgenommen. Auch die Abgrabung im Osten erfolgte in mehreren Schritten und umfasste im Maximum rund drei Meter.¹²⁸⁰ Die beiden Massnahmen bleiben widersprüchlich. Die Erhöhung im westlichen Teil des Gassenzuges führte unweigerlich zu einer Verschlechterung des östlichen Teils, der an sich schon durch grosse Steilheit geprägt war. Das Bestreben, das ehemalige Stadtzentrum möglichst eben zu gestalten, spiegelt dessen ökonomische und politische Bedeutung wider.

Aufschüttungen wie Abgrabungen waren keineswegs örtliche, kleinräumige Massnahmen. Bei einer Gasenbreite von bis zu 30 Metern handelte es sich um erhebliche Erdbewegungen. Die Aufschüttungen im 13./14. Jh. sind archäologisch nachgewiesen. Trotz des beträchtlichen Aufwands zeugen keine Schriftquellen davon. Bauliche Veränderungen an den Häusern, die im Zusammenhang mit diesen Aufschüttungen stehen, konnten bisher ebenfalls nicht festgestellt werden. Die Abgrabungen in der Gerechtigkeitsgasse sind erst ab 1760 mit der Nydeggstaldenkorrektur aktenkundig. Diese hatte erhebliche Eingriffe an den Häusern zur Folge, insbesondere am unteren Ende der Gerechtigkeitsgasse. Die Absenkung erstreckte sich bis zur Einmündung des Antoniergässchens bzw. des Oberen Gerechtigkeitsgässchens. Die östlichsten Häuser wurden dem neuen Gassenniveau durch Neu- und Umbauten angepasst, der Laubengang kam tiefer zu liegen, der Aufgang zur Hochlaube verschob sich zu den Häusern Nr. 26 und Nr. 9. Die Gasse wurde 1844 nochmals leicht abgesenkt.

Der Sickinger-Plan zeigt eindeutig eine Hochlaube auf der Nordseite, die also bereits um 1600 existierte. Die Hochlauben bestanden demnach vor der Nydeggstaldenkorrektur. Sicher bis 1759 befanden sie sich im Vergleich zu heute weiter östlich, wie die Fassadenaufnahmen von Sprüngli belegen. Sie setzten bei Haus Nr. 17 auf der Südseite und Haus Nr. 38 auf der Nordseite an und endeten mit Treppenabgängen bei den Häusern Nr. 10 und Nr. 1. Der späteste Zeitpunkt der Abgrabung liegt somit um 1600.

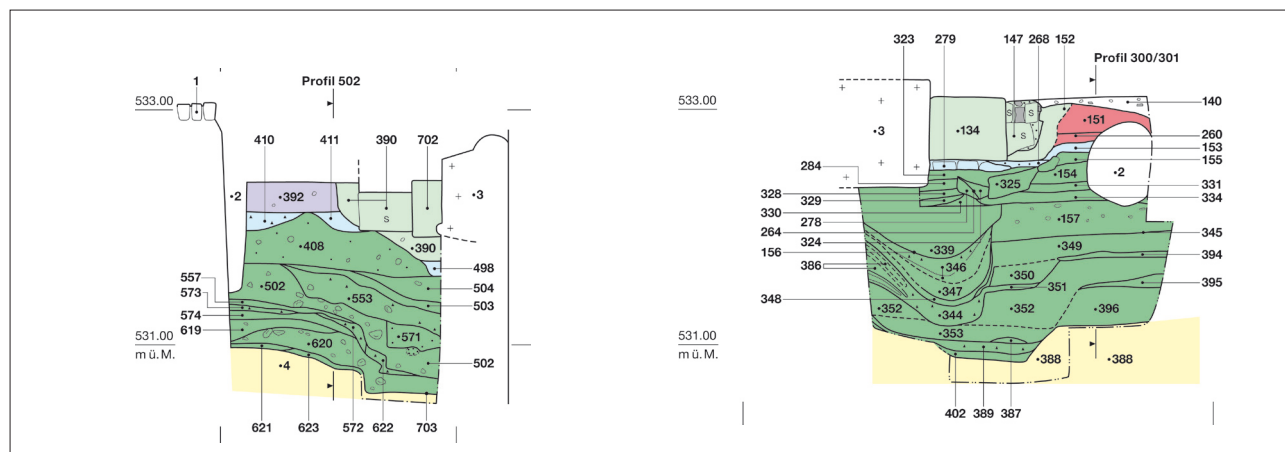
Paul Hofer vermutete sie bereits wesentlich früher, nämlich Ende des 15. Jh., im Zusammenhang mit der Fertigstellung der neuen Untertorbrücke. Für diese These gibt es bisher weder schriftliche Belege noch archäologische Befunde. Der Abriss der Schalenbauten in der Gassenmitte zwischen 1466 und 1488 könnte dafür sprechen. Die Zunahme des Fernhandels in dieser Zeit macht die Aufwertung der Verbindungsstrasse über die Aare plausibel. Die Häuser mit Laubengang müssten demnach Ende des 15. Jh. entlang der heutigen Gassenflucht schon so weit verdichtet gewesen sein, dass man nach einer Abgrabung die Hochlaube

¹²⁷⁹ Vgl. Anhang 1.D.2.

¹²⁸⁰ Karl Howald gibt als maximale Höhendifferenz 15 Schuh (4,5 Meter) an, Howald 1875, 175. Diese Angabe korrigiert Paul Hofer: Südseite 2,35 Meter und Nordseite 2,5 Meter, KDM BE Stadt 1. 1952, 70, Anm. 9.



214 Bern, Gerechtigkeitsgasse 1–19, farbige Ergänzungen von Ellane Schranz, ADB, 2008. Die unterste Gerechtigkeitsgasse und die Frage der Gasseniveaus. Oben: Aufriss der schattseitigen Gerechtigkeitsgasse um 1760. Unten: Aufriss der schattseitigen Gerechtigkeitsgasse heute.



215 Bern, Gerechtigkeitsgasse 74 bis 68, Flächen 6 (links) und 4 (rechts), Zeichnungen von Cornelia Schlup, ADB, 2013.

- Gelb anstehender Moränenkies
- Grün Stadtbach- und Gassenschichten der zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts: vier bis sechs eingegrabene Stadtbachrinnen, Gesamtmächtigkeit von 1,20 bis 1,50 m über Moräne
- Violett Gassenneuschotterung des 18. Jahrhunderts nach Kappung der Gassenstratigraphie
- Gelbgrün Steinerner Stadtbachkanal Baudatum 1828
- Hellblau Stadtbachrest (?) undatiert
- Rot Gassenschotter 18. Jh. mit Ausbruchgrube 152 einer Stadtbachphase
- Weiss verrohrter Stadtbach (3) in Betonbett von 1938

dem Neubau der Häuser vorzog. Um eine schlüssige Antwort auf diese These zu erhalten, müsste das Alter der betreffenden Häuser genauer überprüft werden als bisher. Hofers Hausbeispiel Nr. 19 datiert er selbst mit dem Entstehungsjahr 1560 zu spät für seine These. Eine genauere Datierung des Baubestandes könnte auch klären, ob diese oder eine andere Abgrabung nicht noch früher stattgefunden haben könnte. Bauliche Spuren in der unteren Gerechtigkeitsgasse bei den Häusern 7 und 9 stützen klar diese Vermutung und lassen eine frühe Teilabgrabung im 14. Jh. vermuten. Da die Gerechtigkeitsgasse vom verheerenden Stadtbrand 1405 (Abb. 192) nicht betroffen war, ist eine früh und kontinuierlich entwickelte Bebauung nicht auszuschliessen. Auf Sprünglis Ansichten wirken diejenigen Häuser, die einen deutlichen Niveauversprung zwischen Gasse und Laubengang aufweisen, wegen ihrer Holzkonstruktionen älter als die nachfolgenden Bauten. Es ist also durchaus denkbar, dass die Abgrabung in mehreren Schritten erfolgte und dabei auch immer weiter westwärts ausgriff. Die Häuser Nr. 1 und Nr. 10 sind schon 1389 im Udelbuch erwähnt. Möglicherweise markieren sie, wie von Howald skizziert, das Niveau einer ursprünglichen Terrasse. Die schriftliche Erwähnung 1389 des Treppenaufgangs bei Haus Nr. 1 wäre ein Hinweis darauf. Welches Mass dabei der Niveausprung in der Topografie ursprünglich aufwies, können nur Bodenuntersuchungen klären.

Als Fazit kann man für die Gerechtigkeitsgasse lediglich das Ende des 16. Jh. als den spätest möglichen Zeitpunkt einer frühen Abgrabung benennen. Der Sickingen-Plan lässt hier keine andere Schlussfolgerung zu. Ein schrittweiser Geländeabtrag erscheint allerdings angesichts der Dimensionen der Erdbewegungen gegenüber einer einmaligen Abgrabung viel wahrscheinlicher. Diese Abgrabungen setzten immer weiter westlich an, was die Hochlaube verlängerte. Dabei musste der Stadtbach (wie bei den östlichen Aufschüttungen nachgewiesen) immer mitverlegt werden. Drei Phasen vor der eigentlichen Nydeggstaldenkorrektur von 1760 zeichnen sich ab:

1. Ab 1307 besteht ein Höhenversprung von der Gerechtigkeitsgasse zum aufgefüllten Grabenbereich, der durch die lange Treppe 1389 dokumentiert wird. Wie die Gasse zu diesem Zeitpunkt ausgesehen hat, ist unklar. Es ist aber gut vorstellbar, dass man die grosse Steilheit zu mindern versuchte. Die Gasse ist 1389 schon dicht bebaut, sodass bei einer lokalen Abgrabung bereits eine Hochlaube entsteht. Die Befunde der Häuser Gerechtigkeitsgasse 7 und 9 legen eine Teilabgrabung im 14. Jh. nahe.

Die ehemaligen Niveaudifferenzen zwischen den Häusern Nr. 7a und Nr. 7b (Nordseite) und Nr. 30 und Nr. 32 (Südseite) können ebenfalls auf deutlich kürzere Hochlauben hinweisen.

2. Eine weitere Abgrabung ist Ende des 15. Jh. denkbar. Ob diese Massnahme unabhängig erfolgt oder in einem Zusammenhang mit dem Abriss der Schalen oder der Fertigstellung der neuen Untertorbrücke steht, ist offen. Der Zusammenhang zwischen Steigungskorrektur und Abriss der Schalen ist sicher eher gegeben als mit den Arbeiten an der entfernteren Brücke. Solange die Schalen sich in der Gassenmitte befinden, ist eine Abgrabung eher unwahrscheinlich. Hier bietet sich insbesondere der Abbruch des am unteren Ende der Gerechtigkeitsgasse gelegenen Gerbhauses um 1488 als Zeitpunkt an.
3. Ende des 16. Jh. entschärft eine weitere Abgrabung die Steigung der Gasse noch mehr. Dafür spricht vor allem die relativ grosse Anzahl Häuser im westlich angrenzenden Abschnitt der Gerechtigkeitsgasse, die im 16. Jh. neu erbaut wurden und gemäss Sprünglis Ansichten trotzdem eine Hochlaube besitzen.¹²⁸¹

Bei der Stadtgründung und der nachfolgenden Besiedlung stand die topografische Optimierung des Zentrums um die Kreuzgasse im Vordergrund. Die Aufschüttungen gingen zulasten des weniger einflussreichen Nydeggquartiers, dessen Hauptverkehrsweg dadurch steiler wurde. Die wachsende Bedeutung von Stalden und Gerechtigkeitsgasse als Verkehrs- und Transportweg führte zu Abgrabungen, um die Steigung zu mindern. Nach dem heutigen Wissensstand fanden die Aufschüttungen im Gegensatz zu den Abgrabungen in einer relativ kurzen Zeitspanne im 13./14. Jh. statt. Der Abgrabungsperimeter nahm zu, indem er immer weiter westlich ansetzte. Ab 1760 begannen die grossen Abgrabungen mit der Nydeggstaldenkorrektur. Weitere und genauere Aufschlüsse können nur Bau- und Bodenuntersuchungen geben.

Die topografischen Verhältnisse in Bern sind komplex und vielfältig und machen eine Abgrabung in mehreren Schritten sehr wahrscheinlich. Die Berner Erkenntnisse sollen in der Schlussdiskussion mit den Befunden der anderen Städte verglichen werden.

¹²⁸¹ Häuser Nr. 24 bis Nr. 38 und Nr. 9 bis Nr. 13.

